Marcus Tullius Cicero's Werke.

Achtundzwanzigstes Bändchen.

Reden,

übersetzt

von

C. N. Osiander,

Professor der alten Literatur, Geschichte und Eloquenz am obern Gymnasium zu Stuttgart.

Zweites Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

1832.

Cicero's Reden.

Rede für den Schauspieler Quintus Roscius.

Einleitung.

Der berühmte Schauspieler Quintus Roscius *), welcher Cicero's Lehrer in der Kunst des Vortrags gewesen seyn soll und bei jeder Gelegenheit mit der innigsten Achtung von dem dankbaren Schüler genannt wird, (vergl. die Rede für den Quintius Cap. 25. vom Redner I, 28. 61. Brutus 84. von der Weissag. I, 36.) war mit einem gewissen Fannius Chärea übereingekommen, den Sclaven desselben, Panurgus, zum Schauspieler zu bilden, unter der Bedingung, daß er mit Fannius den künftigen Gewinn, welchen die Kunst des Sclaven einbringen würde, theilen dürfte. Roscius unterrichtete den Panurgus, wahrscheinlich mit vielversprechendem Erfolge. Dieser wurde aber aus unbekannter Ursache von einem gewissen Flavius aus Tar=

*) Vergl. über denselben Valer. Max. VIII, 7, 7. uns. Uebers. S. 509. Macrobius Saturn. II, 10. Plin. Naturgesch. VII, 39.

quinii ermordet. Roscius klagte den Mörder um Schadenersatz an und übertrug die Geschäftsführung dem Fannius. Indessen fand Roscius für gut, mit Flavius sich für seinen Antheil abzufinden. Flavius trat ihm ein Landgut ab, welches nach dem durch Roscius verbesserten Anbau auf einmalhunderttausend Sestertien geschätzt wurde. Fannius behauptete nun, diese Ersatzsumme zur Hälfte ansprechen zu dürfen und klagte vor dem Schiedsrichter Cajus Piso, der den Roscius bat, dem Fannius für seine Mühe als Geschäftsführer zehn tausend Sestertien von jener Summe zu geben. Er that es unter der Bedingung, daß Fannius, wenn er für sich auch eine Ersatzsumme von Flavius auswirken könne, diese mit Roscius theilen sollte. Fannius setzte nun vor dem Richter Cluvius den Prozeß fort, und erhielt auch für sich von Flavius einmalhundert tausend Sestertien: theilte sie aber nicht mit Roscius, sondern klagte mehrere Jahre später, als Flavius schon gestorben war, den Roscius an, und verlangte von ihm fünfzig tausend Sestertien, weil Roscius zuerst und zwar im Namen der Genossenschaft einmalhundert tausend Sestertien erhalten habe. Der Anwalt des Fannius war Saturius. Richter war wieder jener Cajus Piso, wie Einige glauben, derselbe, den Cicero (vergl. die R. f. Flaccus Cap. 39.) später vertheidigte. Cicero vertheidigt nun den Roscius, indem er zeigt, daß Fannius keine rechtliche Forderung an Roscius machen könne. Die Rede wurde, wie die meisten Erklärer annehmen, von Cicero im einunddreißigsten Lebensjahre im J. Roms 678, v. Chr. 76 gehalten. Manutius glaubt zwar, daß die Rede acht Jahre später gehalten worden sey, weil ein Ritter Cluvius als Richter erwähnt

werde, und Sulla im J. v. Chr. 81 den Rittern das Richteramt entzogen habe, welches ihnen erst im J. 70 durch das Aurelische Gesetz zum Theil wieder zuerkannt wurde. Allein man kann ohne Schwierigkeit annehmen, daß trotz dem Sullanischen Gesetze Cluvius, wenn er zuvor die Quästur, oder ein anderes höheres Amt, mit welchem der Sitz im Senat verbunden war, bekleidet hatte, in der Eigenschaft als Senatsmitglied Richter gewesen seyn konnte: oder vielleicht auch, daß die frühere Verhandlung in der Sache des Fannius gegen den Flavius vor jener Verordnung des Sulla erfolgt sey. — Von dieser Rede fehlt der Anfang und der Schluß.

Inhalt.

Cicero hatte wahrscheinlich eine Einleitung und Erzählung des Hergangs der Sache vorausgeschickt. Von der Abhandlung ist noch Folgendes vorhanden.

Hauptsatz. Roscius ist dem Fannius die geforderte Summe als Ersatz für den gemeinschaftlichen Verlust des Sclaven Panurgus nicht schuldig.

A. Beweis aus dem mangelnden Rechtstitel.

Wäre die Forderung richtig, so müßte entweder

1) diese Summe von Fannius einmal dem Roscius baar ausbezahlt worden seyn. Dieß ist aber nicht geschehen. (Dieser Abschnitt ist auch verloren gegangen.)

2) Oder müßte der Posten in das Ausgaben- und Schuldbuch des Fannius oder des Roscius eingetragen seyn.

a) Aber er findet sich weder in dem Hauptbuch des Roscius als Schuld, noch in dem des Fannius als Guthaben. Cap. 1.

b) Zwar soll der Posten in dem Concept- und Hausbuch des Fannius stehen; dieses hat aber keine gerichtliche Gültigkeit: und es ist unwahrscheinlich, daß Fannius, der den Posten vor mehr als drei Jahren daselbst eingetragen haben will, wenn es eine begründete Forderung war, dieselbe nicht ins Hauptbuch übergetragen haben sollte. Cap. 2. 3.

c) Hätte Fannius einen solchen Beweis gehabt, so würde er nicht früher vor dem gleichen Richter Piso als Schiedsrichter, sondern vor einem höheren und strengeren Gericht in derselben Sache geklagt haben. Cap. 4.

3) Fannius hat auch den dritten möglichen Rechtsgrund einer Forderung nicht für sich, nämlich des Angelöbnisses. Denn es ist gar kein Zeugniß vorhanden, daß Roscius eine solche Summe je versprochen hätte. Cap. 5.

B. Beweis aus dem Charakter des Roscius und des Fannius.

1) Roscius ist ein rechtschaffener Mann, nach allgemeinem Urtheil: und selbst der Anwalt des Klägers hat ihn so genannt. Cap. 6.

2) Fannius ist dagegen übel berüchtigt. Cap. 7.

3) Roscius ist reich, und dabei so uneigennützig, daß er schon lange unentgeldlich auf der Bühne auftritt. Daraus geht hervor, daß er eine gerechte Forderung nicht zurückgewiesen haben würde. Cap. 8.

C. Beweis aus dem Hergang der Sache.

1) Fannius hat eine frühere Klage vor dem Schiedsrichter zurückgenommen, und damals anerkannt, keine Forderung an die Vereinscasse zu haben. Cap. 9.

2) Die Behauptung des Saturius, daß Fannius als ursprünglicher Eigenthümer des Sclaven Panurgus Ansprüche auf einen vollen Ersatz habe, ist darum falsch, weil der

Kaufpreis, den Fannius für den Sclaven bezahlt hat, nicht in Anschlag kommt, gegen die Mühe, welche Roscius auf seine Ausbildung verwendet hat. Cap. 10.

3) Nach Ermordung des Panurgus hat zwar Fannius für den Roscius und sich gegen den Mörder Flavius geklagt: aber Roscius fand sich, Was ihm erlaubt war, nicht für Beide, sondern nur für sich allein wegen einer Ersatzsumme mit Flavius ab, unbeschadet der Rechte des Fannius. Cap. 11. 12.

4) Fannius hat es selbst anerkannt, daß jener Vergleich des Roscius mit Flavius sich nicht auf ihn bezogen habe. Denn er hat ein Jahr nachher dem Roscius versprochen, von Dem was er, Fannius, als Ersatz erhalten würde, auch noch die Hälfte abzutreten; dagegen hat Roscius den Fannius für dessen Mühe bei der ersten Verhandlung entschädigt. Cap. 13.

5) Fannius kann nicht läugnen, daß er für sich eine gleiche Summe, wie früher Roscius, von Flavius erhalten hat. Dieß beweist der Ausspruch des Richters Cluvius, welchen zwei Senatoren als Zeugen bestätigen: (Cap. 14.) die glaubwürdig sind, so wie Cluvius selbst. Cap. 15. 16.

6) Es ist unrichtig, wenn der Gegner behauptet, Roscius habe nicht für sich, sondern für den Geschäftsverein seine Entschädigungssumme eingenommen. Denn er hat nicht als Bevollmächtigter des Fannius gehandelt. Auch hat es mit solchen Geschäftsgesellschaften dieselbe Bewandtniß, wie mit Erbschaften, in welche sich Mehrere theilen. Cap. 17. 18.

Rede für den Schauspieler Quintus Roscius.

1. *) Der Anfang fehlt.

Dieser so rechtschaffene und mit seltener Redlichkeit begabte Mann versucht es nämlich, in seinem eigenen Processe seine eigenen Rechnungsbücher als Zeugen zu gebrauchen. Diejenigen, welche in die Rechnungsbücher eines [als Zeugen] vorgeladenen Mannes eine Summe als Ausgabe eingetragen haben **), pflegen gewöhnlich zu sagen: „Ich hätte einen solchen Mann verleiten können, mir zu Liebe eine Unwahrheit in sein Buch einzutragen?" Ich bin begierig zu hören, wie bald Chärea solche Ausdrücke gebrauchen wird: „Ich hätte diese Hand, [die so voll Treulosigkeit ***)] und diese meine Finger dazu bewegen können, eine erlogene Schuld aufzuschreiben?" Nun, wenn Jener seine Rechnungsbücher

---

*) Vielleicht lassen sich die ersten Worte etwa so ergänzen: [Chaerea talem semper se gessit, ut non bonitatem causae secutus esse, sed] malitiam naturae, crederetur. Chärea hat sich stets so benommen, daß man von ihm glauben mußte, es sey ihm nicht um die gute Sache, sondern darum zu thun, der Bösartigkeit seines Charakters zu folgen.

**) Diese verstümmelte Stelle qui per tabulas homines . . . citi pec. expensam tulerunt, verbessern wir mit Ursinus, Beck und Wolff: hominis acciti (oder citati).

***) Ernesti und mit ihm F. C. Wolff halten diese Worte, als albern, wohl mit Recht für unächt.

vorweisen wird, so wird auch Roscius die seinigen vorlegen: In jenen wird man den Schuldposten finden: in diesen nicht. Warum soll man Jenen mehr als Diesen glauben? Sollte Chärea es eingeschrieben haben, ohne auf des Roscius Geheiß die Ausgabe gemacht zu haben? Sollte dagegen Roscius Etwas nicht eingeschrieben haben, das doch mit seiner Einwilligung als Schuld ihm angerechnet worden wäre? Denn so schändlich es ist, eine Schuld aufzuschreiben, die man nicht zu fordern hat; so schlecht ist es, Etwas nicht einzutragen, was man schuldig ist. Denn als gleich strafbar wird die Rechnungsführung Dessen behandelt, der die Wahrheit nicht eingetragen, wie Dessen, der etwas Falsches eingeschrieben hat.

Aber siehe, wie weit ich im Vertrauen auf die überwiegende Menge [von Rechtsgründen] in unserer Sache gehen will. Wenn Cajus Fannius seine Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, die doch in seinem Interesse und nach seinem Gutdünken abgefaßt sind, vorlegt: so habe ich Nichts dagegen, daß ihr zu seinen Gunsten sprechet. Welcher Bruder hat dem Bruder, welcher Vater dem Sohne je so viel zu Gefallen gethan, daß er alle seine Rechnungsposten gutgeheißen hätte? Roscius wird sie gutheißen: lege sie nur vor: deine Ueberzeugung wird er auch zu der seinigen machen: Was du richtig findest, wird auch Er richtig finden. Wir haben so eben die Rechnungsbücher des Marcus Perperna, des Publius Saturius *) [einzusehen] ver-

*) Jener war, wie Manutius vermuthet, ein Freund des Fannius Chärea: dieser sein Sachwalter. Aus Beider

langt: jetzt fordern wir die deinigen allein, Cajus Fannius Chärea, und wollen zugeben, daß nach denselben der Rechtsstreit entschieden werde. Nun, warum legst du sie denn nicht vor? Führt er etwa keine Rechnung? Nein: er thut es vielmehr sehr genau. Trägt er etwa kleine Schulden nicht in die Bücher ein? Vielmehr jede Summe. Ist dieß eine kleine, unbedeutende Schuld? Es sind 100,000 Sestertien *). Wie kommt es, daß du eine so große, auf außerordentlichem Wege bezogene Geldsumme so gering schätzest? Wie kommt es, daß 100,000 Sestertien in dem Buch als Einnahme und Ausgabe nicht vorkommen? Ihr unsterblichen Götter! kann Jemand so frech seyn, daß er eine Schuld fordern will, die er nicht wagt in seine Rechnungsbücher einzutragen? daß er sich nicht entblödet, zum Vortheil seines Processes Etwas zu beschwören, was er ohne Eid in sein Buch einzuschreiben sich getraute? Daß er Andern einzureden sucht, Was er sich selbst nicht beweisen kann?

2. Allzurasch, sagt er, ereifere ich mich über die Rechnungsbücher: er gesteht, daß bei ihm in dem Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben dieser Posten sich nicht eingetragen finde: aber er behauptet, er komme vor im Hausbuche**).

Rechnungen glaubte Cicero vielleicht, Beweise für die Sache entlehnen zu können. F. Sylvius liest: Perpenna, und glaubt, es sey ein Wechsler gewesen, in dessen Büchern über die Geldverhältnisse des Chärea Nachweisungen zu finden waren.

*) 5305 Thlr. 8 gGr. oder 9549 Guld. 38 Kreuz.

**) So wollen wir das Römische Adversaria übersetzen, welches ein Conceptbuch, Brouillon bedeutet. Die Haupt-

So viel Eigenliebe besitzest du: so stolz blickst du um dich her, daß du deine Geldansprüche nicht auf dein Hauptrechnungsbuch, sondern auf dein Hausbuch begründest? Anmaßend genug ist es schon, sein Hauptbuch als Zeugen herzulesen: und es sollte nicht rasender Uebermuth seyn, wenn man sein Hausbuch mit Dem, was da unter einander geschrieben und ausgelöscht ist, vorlegen will? Wenn das Hausbuch dieselbe Bedeutung, Genauigkeit und Gültigkeit hat, wie das Hauptrechnungsbuch, wozu wäre es dann, daß man ein Hauptbuch anlegt, fortführt und Ordnung beobachtet, und alte schriftliche Notizen für die späte Zukunft aufbewahrt? Aber wenn eben darum, weil wir dem Hausbuche keinen Glauben schenken, die Einrichtung getroffen ist, daß ein Hauptbuch verfaßt wird; soll Das, was bei Jedermann ohne Kraft und Gültigkeit ist, vor dem Richter als gewichtig und heilig gelten? Warum schreiben wir das Hausbuch nachläßig? und warum verwenden wir Sorgfalt auf die Führung des Hauptbuchs? Was ist der Grund hievon? weil jenes nur für einen Monat bestimmt ist, dieses aber für ewige Zeiten: jenes bald wieder vernichtet, dieses aufbewahrt wird als Heiligthum. Jenes enthält Erinnerungen aus einem kurzen Zeitraum: dieses die gewissenhafte Beglaubigung, worauf für alle Zeiten der Credit beruht: jenes ist leicht hingewor-

---

und Rechnungsbücher, welche öffentliche Gültigkeit haben sollten, mußten bei dem Census vorgelegt und beschworen werden. Die Hausbücher dienten zum augenblicklichen und häuslichen Gebrauch, und das Wichtigere wurde aus diesen in jene übergetragen.

fen *): dieses regelmäßig geordnet. Daher hat noch Niemand das Hausbuch vor Gericht gezeigt: das Hauptbuch aber hat man vorgewiesen, die Rechnungen vorgelesen.

3. Du, Cajus Piso **), ein Mann von so ausgezeichneter Redlichkeit, Tugend, von solchem Ernst und Ansehen, würdest es nicht wagen, den Anspruch einer Geldforderung auf ein Hausbuch zu begründen. Ich brauche Das nicht weiter auszuführen, was nach dem Herkommen deutlich genug ist: nun aber frage ich nach Etwas, was die Sache ganz genau angeht. Wie lang ist es, Fannius, daß du diesen Posten in dein Hausbuch eingetragen hast? Er erröthet: er weiß nicht, was er antworten soll: es fällt ihm nicht ein, Was er im Augenblick erdichten soll. Es sind bereits zwei Monate, wirst du sagen. Da hätte man es doch in das Einnahme- und Ausgabenbuch eintragen sollen. Es sind mehr als sechs Monate. Warum bleibt der Posten so lang unbeachtet im Hausbuche? wie aber, wenn es am Ende mehr als drei Jahre sind; wie kommt es, da Jedermann, wer Rechnungsbücher führt, ungefähr die Monatsrechnungen in das Hauptbuch überträgt, daß du diesen Posten über drei Jahre unbeachtet im Hausbuche stehen lässest. Zeichnest du andere Posten in das Einnahme- und Ausgabebuch in der Ordnung ein, oder nicht? Sagst du: nein! nun wie führst du dann die Hauptbücher? Sagst du: ja! warum ließest du, wenn du andere Posten in ihrer Ordnung eintrugest, diesen Posten,

*) Wir wählen die Lesart: conjecta. So versteht es auch F. Sylvius.

**) So hieß der Richter.

der doch vor andern bedeutend ist, über drei Jahre im Hausbuche stehen? Du wolltest es nicht bekannt werden lassen, daß Roscius dir schuldig sey? warum schriebst du es dann auf? du warst gebeten, es nicht einzutragen? Warum hattest du es doch im Hausbuche aufgezeichnet? So gewichtig mir auch diese Beweise erscheinen, so fühle ich mich doch dadurch nicht befriedigt, wenn ich nicht von Fannius selbst ein Zeugniß erhalte, daß er dieses Geld nicht zu fordern habe. Groß ist, Was ich unternehme: schwierig, Was ich verspreche. Wofern Roscius nicht denselben Mann zum Gegner und zum Zeugen hat, so will ich ihm den Sieg nicht wünschen.

4. Du hattest eine bestimmte Geldsumme zu fordern, welche du jetzt bei dem Richter einklagst. Dafür ist der gesetzlich bestimmte Theil als Wette eingelegt worden. Wenn du da nur um eine Sestertie mehr eingeklagt hast, als man dir schuldig war, so hast du den Proceß verloren: denn ein anderes ist ein Staatsgericht *): ein anderes ein Schiedsgericht **). Das Staatsgericht geht auf eine bestimmte Geldsumme, das Schiedsgericht auf eine unbestimmte. Vor das Staatsgericht kommen wir in der Art, daß wir den ganzen

*) Diesen Ausdruck gebrauchen wir der Kürze halber: wiewohl er den Unterschied zwischen judex und arbiter nicht erschöpfend und nicht für alle Fälle bezeichnet. Andere übersetzen judex: Richter nach strengem Recht.

**) Die Glossarien erklären arbitrium als Wahlgericht: im Gegensatze gegen die juris dictio: welche ein Ausfluß der Staatsgewalt seyn mußte, und nach strengem Rechte verfuhr, während der arbiter nach Billigkeit und „auf Treu und Glauben hin“ die Händel schlichtete, wiewohl auch der arbiter häufig vom Staatsrichter ernannt wurde.

Proceß entweder gewinnen oder verlieren: zum Schiedsgerichte kommen wir mit dem Gedanken, daß wir weder gar Nichts, noch auch so viel, als wir verlangen, erhalten *). Dafür sprechen die Worte der Formel selbst. Wie heißt es vor dem Staatsgericht? die Formel ist genau, streng, einfach: „Wenn es sich ergiebt, daß 50,000 Sestertien bezahlt werden müßen.“ Wenn er nicht darthut, daß man ihm 50,000 Sestertien bis auf den Heller [das Aß] hin schuldig sey; so hat er den Proceß verloren. Wie heißt es aber beim Schiedsgerichte? da ist die Formel mild und gemäßigt: „So viel billiger und besser ist, das soll gegeben werden.“ Jener gesteht zwar, daß er mehr verlange, als man schuldig sey: aber er sagt, er wolle sich vollkommen mit Dem begnügen, was der Schiedsrichter ihm zuscheide. Daher setzt der Eine Vertrauen, der Andere Mißtrauen in seine Sache. Da dem also ist; so frage ich dich, warum du demnach [früher] über dieses Geld, über eben diese 50,000 Sestertien, über die Glaubwürdigkeit deiner Rechnungsbücher eine gegenseitige Uebereinkunft [Compromiß] eingegangen, einen Schiedsrichter angenommen habest, daß dir, so viel billiger und besser sey, gegeben, oder vom Gegentheil versprochen werde, wenn sich die Sache so ergäbe? wer war für diese Sache Schiedsrichter? wäre er doch gerade zu Rom! Er ist zu Rom. Wäre er doch bei dem Gericht anwesend! Er ist anwesend. Säße er doch im Rathe des Cajus Piso! Es ist Cajus Piso selbst. Denselben also nahmst du zum Schiedsrichter und Staats-

*) Vergl. Seneca von den Wohlthaten III, 7. uns. Uebers. S. 739.

richter? demselben wolltest du unbestimmte Zugeständnisse gestatten, und doch auch ihn auf die enge Formel der gerichtlichen Wette beschränken? Wer hat je vor dem Schiedsrichter so viel, als er verlangte, davon getragen? Niemand. Denn er verlangte nur, daß man ihm gebe, so viel der Billigkeit gemäßer wäre. Du aber hast dich wegen eben der Schuld, weßhalb du dich an den Schiedsrichter gewendet hattest, nun auch an den Staatsrichter gewendet. Andere, wenn sie merken, daß ihre Sache bei dem Staatsrichter nicht sicher stehe, nehmen ihre Zuflucht zum Schiedsrichter: dieser hat es gewagt, vom Schiedsrichter sich an den Staatsrichter zu wenden: und da er wegen dieser Geldsumme einen Schiedsrichter über die Glaubwürdigkeit seiner Rechnungsbücher gewählt hat, so hat er eben damit anerkannt, daß man ihm das Geld nicht schuldig sey.

Nun sind zwei Theile der Verhandlung ins Reine gebracht. Daß er das Geld baar bezahlt habe *), behauptet er nicht: er sagt auch nicht, daß er es in das Ausgabenbuch eingetragen habe, da er sich nicht auf seine Rechnungsbüchre beruft. Nun ist noch übrig, daß er behauptet, er habe sich die Bezahlung förmlich angeloben lassen. Denn ich sehe keinen vierten Fall, in welchem er mit Grund eine bestimmte Geldsumme ansprechen könnte.

5. Du hast dir's förmlich angeloben lassen? Wo? an welchem Tage? zu welcher Zeit? in Wessen Gegenwart?

---

*) Adnumerasse, wie längst statt des sinnlosen adulterasse corrigirt ist. Der Theil der Rede, in welchem Dieß ausgeführt war, ist verloren.

Wer behauptet, daß ich solche Gewähr geleistet? Niemand. Schlöße ich hiermit meine Rede, so würde, ich darf es glauben, der Pflicht, der Treue und Gewissenhaftigkeit, dem Proceß und der Streitsache, der Formel und Angelobung und auch dem Beweis vor dem Richter Genüge geschehen seyn, daß er zu Gunsten des Roscius sprechen müße. Eine bestimmte Summe ist verlangt worden: das Drittheil ist als gerichtliche Wette eingelegt worden. Diese Summe muß nothwendig entweder bezahlt, baar oder als Ausgabe verrechnet oder durch Angelöbniß versprochen worden seyn. Daß sie nicht bezahlt worden, gesteht Fannius: daß sie nicht als Ausgabe verrechnet sey, beweisen die Hauptbücher des Fannius: daß sie nicht durch Angelöbniß versprochen worden, bestätigt das Stillschweigen der Zeugen. Was nun weiter? Weil es im Charakter des Beklagten liegt, daß ihm eine Geldsumme immer höchst unbedeutend und sein Ruf immer sehr heilig war: weil ferner der Richter ein Mann ist, von welchem wir eben sowohl wünschen müßen, daß er eine günstige Meinung von uns habe, als daß er zu unsern Gunsten spreche: weil endlich die gerichtlichen Beistände von der Art sind, daß wir sie wegen ihres ausgezeichneten Ansehens gleich einem Richter verehren müßen; so wollen wir unsern Vortrag so einrichten, als wenn in diese Gerichtsformel alle gesetzlichen Rechtssprüche, alle Gutachten der Ehrenschiedsrichter *), alle Dienst-

*) Der arbiter führte den Beinamen honorarius, so fern er vom Prätor diesen Ehrenauftrag erhielt und nicht vorher schon vom Gesetze zum Richter bestimmt war. Daher auch der Ausdruck: arbitria honoraria. (lex 10. Digest. de

leistungen von Verwandten zusammengefaßt und einbegriffen wären. Jener erste Theil des Vortrags war nothwendig: der folgende ist freiwillig: der erste war an den Richter, dieser ist an Cajus Piso gerichtet, jener war für den Beklagten, dieser ist für Roscius: jener ist des Sieges wegen, dieser zur Erhaltung einer günstigen Meinung von uns verfaßt.

6. Du verlangst Geld von Roscius, Fannius. Welches? Sage es herzhaft und offen. Ist es eine Summe, welche man des Geschäftsvereins wegen dir schuldig ist: oder eine solche, welche dir durch die Freigebigkeit dieses Mannes versprochen und in der Ferne gezeigt wurde? Die eine Behauptung wäre gewichtiger und gehässiger: die andere minder bedeutend und verzeihlicher. Geld, das du zu Folge des Geschäftsvereins zu fordern hattest? Was sagst du? das darf man sich schon nicht so leicht gefallen lassen, und nicht ohne besondere Sorgfalt muß man sich dagegen verwahren. Denn wenn es irgend Privatrechtsfälle gibt, welche auf die Ehre und, ich möchte fast sagen, auf das persönliche Wohl den größten Einfluß haben, so sind es die drei: des anvertrauten Guts, der Vormundschaft, der Geschäftsgenossenschaft. Denn es ist gleich treulos und frevelhaft, die Treue zu brechen, welche das Band der Lebensverhältnisse ist, den Mündel zu übervortheilen, der sich in unsern Schutz begeben hat: und den Genossen zu betrügen, der sich zu einem Geschäft mit uns verbunden hat. Wenn sich Dieß also

orig. juris I, 2.) honorarium [sc. jus] dicitur, quod ab honore praetoris venerat.

verhält, so wollen wir untersuchen, Wer es ist, der den Genossen übervortheilt und hintergangen hat? Denn schon der Lebenswandel wird uns für das Eine oder das Andere ein stilles aber sicheres und entscheidendes Zeugniß geben. Ist es Quintus Roscius? Was sagst du? Muß nicht, wie Feuer ins Wasser geworfen sogleich sich abkühlt und erlischt, eine aufbrausende falsche Beschuldigung, die gegen das reinste und fleckenloseste Leben gerichtet wird, sogleich in Nichts zusammenfallen und erlöschen? Roscius sollte den Geschäftsgenossen übervortheilt haben? Kann ein solches Vergehen auf diesem Manne haften? der fürwahr, ich darf es kühn behaupten, noch mehr Redlichkeit, als Kunst, mehr Wahrheitsliebe als Bildung in sich vereinigt: der nach dem Urtheile des Römischen Volks noch ein besserer Mensch als Schauspieler ist; der in gleich hohem Grade, wie er wegen seines Kunsttalents eine Zierde der Schaubühne ist, wegen seines uneigennützigen Charakters eine Zierde der Curie *) seyn würde. Doch was sage ich Dieß ungeschickter Weise für den Roscius vor dem Piso? Ist es etwa ein unbekannter Mann, den ich hier mit vielen Worten zu empfehlen habe? Oder kann es irgend Jemand geben, von dem du eine bessere Meinung hättest? den du für reiner, sittsamer, ehrliebender, menschenfreundlicher, dienstfertiger, edler gesinnt hieltest? und wie? Kannst du, Saturius, der du gegen Diesen auftrittst, anders urtheilen? Hast du nicht, so oft du bei der Verhandlung ihn zu nennen Gelegenheit hattest, ihn nicht allein einen rechtschaffenen Mann genannt, sondern auch seiner mit Ehren

*) Des Senatorstandes.

gedacht? was doch gewöhnlich nur bei den achtbarsten Leuten nnd theuersten Freunden zu geschehen pflegt? Dabei scheint es mir, hast du auf eine lächerliche Weise dir selbst widersprochen, indem du zugleich seine Ehre angriffst und ihn lobtest, und ihn einen rechtschaffenen Mann und schlechten Menschen nanntest. Denselben, dessen Namen du mit ehrenvoller Erwähnung aussprachst, den du als einen Mann vom ersten Range in seiner Art bezeichnetest, hast du der Uebervortheilung seines Genossen beschuldigt. Aber, wie mich dünkt, so zolltest du jenes Lob nur der Wahrheit; und die Anschuldigung machtest du nach Gunst: du urtheiltest über ihn, wie du dachtest: die Verhandlung aber führtest du nach dem Gutdünken Chärea's.

7. Uebervortheilt soll Roscius haben? Dieß klingt vor den Ohren und in der Meinung der Menschen ungereimt. Ja, wenn er sogar einen schüchternen, blödsinnigen, unentschlossenen Reichen getroffen hätte, der nicht im Stande gewesen, sein Recht zu verfolgen; so bliebe es doch unglaublich. Jedoch wir wollen sehen, Wen er hintergangen hat? Den Cajus Fannius Chärea soll Roscius betrogen haben. Ich bitte und beschwöre euch, die ihr sie kennet, vergleichet beider Lebenswandel mit einander: die ihr sie nicht kennet, betrachtet doch die Gestalt der beiden Männer. Scheint nicht schon sein geschorner Kopf, seine geschorenen Augbraunen *) Bosheit zu verrathen und Arglist zu verkünden? Scheint er nicht, wenn man irgend aus der schweigenden Gestalt des Körpers auf das Innere schließen darf, von unten bis oben, von den Zehen bis zur Scheitel, ganz aus List, Trug und

*) Manche thaten Dieß aus Weichlichkeit, um sich die Hitze zu erleichtern, wie man vom ältern Scipio Africanus erzählt.

Lüge zusammengesetzt; er, der darum Kopf und Augbraunen kahl trägt, damit man nicht von ihm sagen könne, er habe ein gutes Haar an sich? Seinen Charakter pflegt Roscius auf der Bühne trefflich darzustellen: und doch erntet er für diese Gefälligkeit nicht den gebührenden Dank ein. Denn wenn er jenen Ballio *), den ganz schlechten und meineidigen Kuppler spielt, so stellt er den Chärea vor. Jene schmutzige, unreine, widrige Rolle hat ihr Abbild in dem Charakter, Gemüth und Leben dieses Menschen. Man sieht nicht ein, warum er den Roscius in Trug und Arglist sich ähnlich gedacht hat: es müßte nur darum seyn, weil er wahrgenommen, daß Dieser ihn in der Rolle des Kupplers ganz trefflich nachmache. Daher erwäge aufs Sorgfältigste, Cajus Piso, Wer übervortheilt haben soll, und Wen? Roscius den Fannius? Wie? ein Redlicher den Unredlichen, ein Ehrliebender den Schamlosen, ein Gewissenhafter den Meineidigen, ein Unerfahrner den Listigen, ein Freigebiger den Habsüchtigen. Es ist unglaublich! So wie, wenn behauptet würde, Fannius habe den Roscius übervortheilt, man Beides nach der Persönlichkeit, Beides für wahrscheinlich halten müßte, daß einerseits Fannius Solches aus Arglist gethan, andererseits Roscius aus Unvorsichtigkeit sich habe täuschen lassen: so ist, wenn Roscius beschuldigt wird, den Fannius übervortheilt zu haben, Beides unglaublich, sowohl daß Roscius aus Habsucht irgend Etwas begehrt, als auch, daß Fannius fur sich selbst aus Gutmüthigkeit Etwas verloren habe.

*) S. unten Cap. 17.

8. Dieß sind die Grundlagen. Betrachten wir nun das Uebrige. Um 50,000 Sestertien hat Roscius den Fannius betrogen. Aus welchem Grunde? Saturius, der Schalk (denn dafür hält er sich) lächelt. Er sagt: wegen der 50,000 Sestertien selbst. Ich sehe es wohl ein, dennoch frage ich: warum Jener nach eben diesen 50,000 Sestertien so begierig gewesen: denn einem Manne, wie du, Marcus Perperna *), Cajus Piso, wären sie gewiß nicht so viel werth gewesen, um darum einen Genossen zu betrügen. Ich frage nach dem Grunde, warum sie für den Roscius so großen Werth gehabt haben sollen? Bedurfte er des Gelds? Nein: er war wohlhabend. Hatte er Schulden? Nein: er war selbst bei Casse. War er geizig? Nein: auch ehe er noch wohlhabend war, zeigte er sich immer sehr großmüthig und freigebig. Bei den Göttern und Menschen: Er, der einen Gewinn von 300,000 Sestertien verschmähte **), (denn sicher konnte Er 300,000 Sestertien verdienen, wenn eine Dionysia 200,000 verdienen kann ***), sollte auf eine höchst betrügerische und arglistige

*) Wahrscheinlich Gerichtsbeisitzer. Wolff glaubt, es sey derselbe, der im Sertorianischen Kriege eine nicht ehrenvolle Rolle spielte (Appian Röm. Gesch. VI. 101. Bürgerkr. I, 113.). Manutius aber glaubt, es sey ein andrer Perperna gemeint, von dem Plin. N. G. VII, 48. berichtet.

**) Nach Plinius N. G. VII. 39. verdiente Roscius sonst jährlich 500,000 Sestertien. Nach Macrobius Saturn. II, 10. erhielt Roscius für einen Tag 1000 Denarien oder etwa 434 Gulden Sold (wahrscheinlich, so oft er auftrat). Er verzichtete aber, als er reich genug war, auf die Belohnung.

***) Diese soll eine berühmte Tänzerin gewesen seyn. Vergl. A. Gell. I, 5.

Weise sich 50,000 Sestertien anzueignen gesucht haben? Und jene Summe war ungeheuer; diese unbedeutend, jene war ein ehrbarer, diese ein schmutziger Gewinn: jene von angenehmen, diese von widrigen Empfindungen begleitet: jene war Eigenthum, diese hing von einem Rechtshandel und Erkenntniß ab. In den letzten zehn Jahren konnte er auf die ehrlichste Weise sechs Millionen *) sich erwerben: er wollte nicht. Die Arbeit für diesen Erwerb übernahm er: den Erwerb für die Arbeit verschmähte er. Noch hat er nicht aufgehört, dem Römischen Volke zu dienen: sich selbst zu dienen hat er längst aufgehört. Würdest du das jemals thun, Fannius? wenn du einen solchen Gewinn dir verschaffen könntest, würdest du nicht das Geberdenspiel so lange treiben, bis es dir den Athem austriebe? Sage nun noch, du seyest von Roscius um 50,000 Sestertien geprellt worden, der so große, so unermeßliche Geldsummen nicht aus träger Arbeitsscheu, sondern aus freigebiger Großmuth verschmäht hat.

Was soll ich nun von den weiteren Punkten sagen, woran ihr gewiß schon längst gedacht habt? Roscius [sagst du] betrog dich in dem gemeinschaftlichen Geschäfte. Es gibt Rechtsgesetze und Formeln, die für alle Fälle bestimmt sind,

*) Diese Zahl scheint mit der obengenannten Summe nicht zu harmoniren; doch begründen die Handschriften keine andere Lesart. Man kann durch die Vermuthung helfen, daß dort nur die ordentlichen, hier auch die ausserordentlichen Einnahmen des Schauspielers berechnet seyen. Jene Summe betrüge auf zehn Jahre 289,489 Gulden: diese das Doppelte.

daß man nicht, weder in der Art der Rechtsverletzung noch in der Einleitung der Klage irren kann. Denn für den Verlust, die Kränkung, den Nachtheil, die Unfälle, die Rechtsverletzung eines Jeden hat der Prätor ausdrückliche Formeln aufgestellt, nach denen Privatrechtsstreite sich richten sollen.

9. Da dem also ist; so frage ich, warum fordertest du den Roscius nicht vor ein Schiedsgericht *) in Genossenschaftssachen? Kanntest du die Formel nicht? Sie war doch sehr bekannt. Durch einen so bedenklichen Rechtsstreit wolltest du deine Sache nicht verfolgen? Wie das? Etwa wegen alter Bekanntschaft? warum beleidigst du ihn also? Wegen der Rechtschaffenheit des Mannes? Warum beschuldigst du ihn denn? Wegen der Größe des Verbrechens? Wirklich? Ihn, dem du durch den Schiedsrichter nicht beikommen konntest, dessen eigentliches Geschäft es gewesen wäre, über diese Sache zu urtheilen, willst du durch den Staatsrichter verurtheilen lassen, dem die Entscheidung darüber nicht zukommt. Bringe vielmehr entweder diese Anschuldigung da vor, wo eine gerichtliche Verhandlung zuläßig ist; oder erhebe keine Klage, wo sie nicht hingehört. Doch ist die Beschuldigung schon durch dein Zeugniß entkräftet. Denn damals, als du von jener Formel keinen Gebrauch machen wolltest, hast du eben damit bewiesen, daß Dieser gegen die Genossenschaft keinen Betrug begangen habe. „Er hat doch einen Vertrag geschlossen." Hat er darüber etwas im Hauptbuch, oder nicht? Wenn er es nicht hat, wie kann es ein

*) Da einige Handschriften ad arbitrum lesen: so wird diese Uebersetzung gerechtfertigt seyn.

Vertrag seyn. Wenn er es hat, warum führst du es nicht an? Kannst du etwa sagen, Roscius habe dich gebeten, einen seiner Vertrauten zum Schiedsrichter zu wählen? Er hat nicht darum gebeten. Kannst du sagen, er habe einen Vertrag eingegangen, um los zu kommen? Er hat keinen geschlossen. Fragst du warum er losgesprochen worden? Weil er ein Mann von der größten Uneigennützigkeit und Rechtschaffenheit war. Denn Was war der Hergang der Sache? Du kamst unaufgefordert in die Wohnung des Roscius: du suchtest ihn zufrieden zu stellen: du batest ihn, dir zu verzeihen, daß du aus Unbesonnenheit daran Schuld seyst, daß er vor Gericht gefordert werde *): du erklärtest, daß du nicht erscheinen werdest: laut behauptetest du, du habest an die Vereinsmasse keine Schuldforderung. Er machte dem Richter hiervon die Meldung: und wurde losgesprochen. Und doch wagst du noch, von Uebervortheilung und Tücke zu sprechen? Er beharrt auf seiner schamlosen Behauptung. Er sagt: Jener hatte ja einen Vertrag mit mir geschlossen. Natürlich darum, daß er nicht verurtheilt werden möchte. Was hatte er denn für einen Grund, eine Verurtheilung zu fürchten? „Die Sache war offenbar. Die Uebervortheilung war augenscheinlich." Worin bestand denn der geschehene Unterschleif? Da beginnt er denn unter gespannter Erwar-

---

*) Wir wählen die Conjectur Garatoni's: illi ut judicium denunciaretur. Ernesti, Schütz und Wolff lassen ut ignosceret weg: und behalten sonst die alte Lesart bei: in judicium ut denunciaret. Du batst ihn, die Anzeige für das Gericht zu besorgen.

tung [der Zuhörer] zu entwickeln, welche Vereinsverhältnisse in Betreff jenes alten Schauspielers bestanden haben.

13. Panurgus, sagte er, gehörte dem Fannius: dieser war gemeinschaftlich mit Roscius der Besitzer. Hier hat Saturius zuerst eine gar gewichtige Beschwerde erhoben: daß [auf jenen Sclaven], der durch Bezahlung das Eigenthum des Fannius gewesen, unentgeldlich ein gemeinschaftliches Besitzrecht dem Roscius verliehen worden sey. Ganz natürlich! der freigebige, verschwenderische, von Güte überfließende Fannius hätte dem Roscius ein Geschenk gemacht. Das ist mir sehr wahrscheinlich! Weil Jener hierbei ein wenig stehen blieb, so muß auch ich einen Augenblick dabei verweilen. Du, Saturius, sagst, Panurgus sey des Fannius Eigenthum gewesen. Ich aber behaupte, er habe ganz dem Roscius angehört. Denn Was gehörte dem Fannius? Nur sein Leib. Was dem Roscius? Seine Bildung. Nicht seine Gestalt, seine Kunst hatte einen Werth. Was an ihm dem Fannius gehörte, war nicht 50,000 Sestertien werth: Was an ihm dem Roscius gehörte, war mehr als 100,000 Sestertien werth. Denn Niemand achtete an ihm den Rumpf des Körpers, sondern man schätzte nur seine komische Kunstfertigkeit. Denn jene Glieder konnten für sich nicht mehr als zwölf Aß verdienen: die durch diesen ihm angebildete Kunstfertigkeit aber vermiethete sich für nicht weniger als 100,000 Sestertien *).

*) Die zwölf Aß etwa 6 Groschen Sächs. oder 27 Kreuzer bezeichnen wohl den höchsten täglichen Erwerb eines gewöhnlichen Sclaven. Die 100,000 Sestertien aber oder 9549 Gulden bestimmen vielleicht den jährlichen Miethpreis für den geübten Schauspieler Panurgus. Es wäre

O der trügerischen und unwürdigen Genossenschaft! wo der Eine 50,000, der Andre einen Werth von 100,000 Sestertien einlegt. Du müßtest denn nur dadurch dich beschwert finden, daß du aus deiner Casse 50,000 vorschoßest, Roscius aber aus dem Capital seiner Kunst und Geschicklichkeit 100,000 hergab. Denn worauf beruhte das Vermögen, die Erwartung, der Anspruch auf Theilnahme und Beifall, welche Panurgus auf die Bühne brachte? Darauf, daß er des Roscius Schüler war. Wer Diesen achtete, war auch Jenem günstig: wer Diesen bewunderte, der lobte auch Jenen: kurz wer Dieses Namen gehört hatte, hielt Jenen auch für geschickt und gebildet. So ist einmal der große Haufe: er beurtheilt nur Weniges nach der Wahrheit, Vieles nach den Meinungen der Leute. Sehr Wenige merkten darauf, Was Jener verstünde; bei Wem er gelernt habe, darnach fragte Jedermann. Man glaubte, Dieser könne nichts Schlechtes oder Geschmackloses zu Tage fördern. Käme er aus Statilius Schule, so möchte ihn Niemand ansehen, und wenn er auch den Roscius selbst überträfe. Denn kein Mensch würde glauben, daß durch einen schlechten Schauspieler ein guter Komiker gebildet werden könne, so wenig als daß von einem gewissenlosen Vater ein rechtschaffener Sohn stammen könne.

---

aber auch möglich, daß durch diese Summe das Capital angedeutet würde, dessen jährliche Zinse dem Miethpreise gleich kämen. Rechnet man nun die damals gewöhnlichen 12 Procente, so würde der jährliche Miethpreis sich auf 1150 Gulden berechnen. Etwas ähnliches hat auch Manutius verstanden.

Weil er von Roscius herkam, so meinte man, er könne noch mehr, als er konnte.

11. Dasselbe erfuhren wir jüngst bei dem Schauspieler Eros *). Nachdem Derselbe nicht allein mit Zischen, sondern auch mit Schimpfreden von der Bühne gejagt worden war, so nahm er, wie zu einem Altar, zum Hause, zum Unterrichte, Schutz und Namen des Roscius seine Zuflucht: der Erfolg war, daß er, der unter den jüngsten Schauspielern war, in ganz kurzer Zeit unter die ersten Comiker gezählt wurde. Was hat ihn denn emporgebracht? Nur allein die Empfehlung des Roscius. Dieser hat jedoch jenen Panurgus nicht allein, damit er ein Schüler des Roscius dem Namen nach heißen sollte, in sein Haus aufgenommen; sondern er hat ihn auch mit großer Anstrengung, mit Aerger und Beschwerde unterrichtet. Denn je talentvoller und geschickter Einer ist, desto mehr ärgert er sich und müht sich ab beim Unterricht. Denn wenn er sieht, daß Andere Das, was er schnell gefaßt hat, nur langsam begreifen, so ist ihm das eine Marter. Mein Vortrag hat sich hierüber darum etwas weiter verbreitet, damit ihr die Verhältnisse dieser Genossenschaft besser einsehet. Was ist nun weiter erfolgt? Diesen Panurgus, den gemeinschaftlichen Sclaven, tödtete ein gewisser Quintus Flavius aus Tarquinii. „In dieser Sache, behauptet Jener, hast du mir die Verfolgung deiner Ansprüche aufgetragen. Nachdem der Proceß eingeleitet, und das Gericht über den Ersatz des widerrechtlich erlittenen Schadens niedergesetzt war, hast du ohne mich mit dem Fla-

*) Wolff: Erotes, was kein Griechischer Name ist.

vius dich abgefunden." Für die eine Hälfte, oder für die ganze Genossenschaft? oder um mich deutlicher auszudrücken, für mich allein, oder für dich und mich zugleich? für mich? ich konnte Dieß nach vielen Vorgängen thun. Es ist Dieß erlaubt: Viele haben es rechtmäßig gethan: ich habe dir dabei kein Unrecht zugefügt. Fordre du das Deinige: treibe es ein: nimm, Was man dir schuldig ist. Jeder mag in seinem Theile diese Ansprüche sich zueignen und durchsetzen. „Aber du hast dein Geschäft gut geführt." Führe du auch das deinige gut. „Du hast für deine Hälfte eine große Summe gewonnen." Nun so gewinne du sie auch für deinen Antheil. „100,000 Sestertien hast du dir geben lassen." [Wenn dieß wirklich geschieht] *) so laß dir auch 100,000 Sestertien geben.

12. Uebrigens kann man wohl diesen Vergleich des Roscius durch Worte und Vorurtheile übertrieben darstellen: in der Wirklichkeit und Wahrheit werdet ihr finden, daß er sehr mäßig und gering ist. Er erhielt ein Landgut zu einer Zeit, wo die Preise der Ländereien sehr niedrig standen. Das Gut hatte kein Landhaus, und war in keiner Hinsicht gut bestellt: es ist jetzt weit mehr werth, als damals: und das ist nicht zu verwundern: denn damals waren, wegen der schlimmen Verhältnisse des Staats alle Besitzungen unsicher: jetzt aber hat durch die Gnade der unsterblichen Götter der Besitzstand mehr Sicherheit gewonnen: damals war das Gut unangebaut und ohne Obdach: jetzt ist es sehr gut bestellt, und hat ein ganz treffliches Landhaus. Aber

*) Diese Worte sehen Einige als eingeschaltete Glosse an.

weil du von Natur so mißgünstig bist; so werde ich dich doch nie dieser kränkenden Sorge entheben. Roscius hat seine Sache trefflich geführt. Er hat ein sehr einträgliches Gut davongetragen. Was geht Das dich an? Schließe für deine Hälfte, wie du willst, ab. Nun kehrt Dieser aber das Verhältniß um, und sucht Das, was er nicht beweisen kann, zu erdichten. „Du hast, sagt er, über das Ganze abgeschlossen."

Bei der ganzen Verhandlung kommt es also darauf an, ob Roscius mit dem Flavius für seinen Antheil oder für die ganze Genossenschaft den Vertrag gemacht hat. Denn ich gebe zu, wenn Roscius Etwas in gemeinschaftlichem Namen ausgemacht hat *), so muß er der Genossenschaft leisten, Was ihr gebührt. „Er hat den Proceß der Genossenschaft, nicht seinen eigenen abgekauft, indem er das Grundstück von Flavius annahm." Warum hat er aber Jenem keine Sicherheit geleistet, daß in Zukunft Niemand mehr an denselben Ansprüche zu machen habe? Wer für seinen Theil einen Vergleich eingeht, der läßt den Andern volle Freiheit, ihre Sache gerichtlich zu verfolgen. Wer aber für die Genossen abschließt, der leistet Sicherheit, daß Keiner derselben in der Folge weitere Forderungen machen werde. Warum fiel es dem Flavius nicht ein, sich zu verwahren? Wußte er etwa nicht, daß Panurgus der Genossenschaft gehörte? Er wußte es. Wußte er nicht, daß Fannius mit dem Roscius im Geschäftsverein stehe? Treffliche Einwendung: hatte ja Jener mit Diesem den Proceß zugleich eingeleitet. Warum schließt er also ab, und verlangt nicht Gewährleistung, daß

*) Nach der wahrscheinlichen Conjectur: pepigit, für tetigit.

Niemand mehr Ansprüche machen werde? Warum vergleicht er sich hinsichtlich des Grundstückes, ohne daß er Freisprechung vor Gericht erhält? Warum handelt er so ungeschickt, daß er weder den Roscius durch das Verlangen der Sicherheitsleistung bindet, noch durch einen Rechtsspruch von Fannius sich losmacht? Dieß ist der erste, nach Rechtsverhältnissen und nach dem Herkommen bei Bürgschaften ganz gewichtige und unumstößliche Beweis: den ich weitläufiger behandeln würde, wenn ich nicht andere noch zuverläßigere und deutlichere Zeugnisse für diese Sache hätte.

13. Und daß du nicht etwa behaupten kannst, ich habe leere Versprechungen gemacht; so werde ich dich, sage ich, Fannius, als Zeuge gegen dich selbst von diesen Bänken aufrufen. Was ist deine Anschuldigung? Roscius habe mit dem Flavius im Namen der Genossenschaft abgeschlossen. Zu welcher Zeit? vor vier Jahren. Wie lautet meine Vertheidigung? Roscius habe nur für seinen Antheil sich mit Flavius verglichen. Vor drei Jahren machst du dem Roscius ein Gegenversprechen. Wie? Lies das Gegenversprechen vernehmlich vor. Merke wohl auf, Piso, ich bitte dich: ich nöthige den Fannius, der allerlei Ausflüchte sucht, wider seinen Willen gegen sich selbst zu zeugen. Was ist die laute Erklärung des Gegenversprechens? „Was ich von Flavius erhalte, davon gelobe ich dem Roscius die Hälfte zu geben.“ Das sind deine eigenen Worte, Fannius. Was kannst du denn von Flavius empfangen, wenn Dieser Nichts schuldig ist? Wie kann Roscius weiter ein Gegenversprechen über Etwas verlangen, was er schon längst selbst eingezogen hat? Wie soll Flavius dir Etwas geben, der seine ganze

Schuld an Roscius entrichtet hat? Warum tritt bei einer schon verjährten Sache, in einem ganz abgemachten Handel, bei einer aufgelösten Genossenschaft dieses neue Gegenversprechen ein? Wer ist bei diesem Gegenversprechen Verfasser, Zeuge, Vermittler? Wer? Du, Piso. Denn du batest den Quintus Roscius, dem Fannius für seine Mühwaltung, weil er die Sache betrieben und sich auf den Termin gestellt habe, 10,000 Sestertien *) zu geben, unter der Bedingung, daß wenn Fannius Etwas von Flavius eintreiben könnte, er die Hälfte davon dem Roscius bezahlen sollte. Scheint dir dieser Anspruch auf ein Gegenversprechen nicht klar genug zu beweisen, daß Roscius nur für sich abgeschlossen habe? Aber vielleicht könnte dir die Einwendung in den Sinn kommen: Fannius habe auf den Fall, daß er Etwas von Roscius eintriebe, ihm die Hälfte davon versprochen; aber er habe überall Nichts eingetrieben. Wie? Du hast nicht den Erfolg der Forderung, sondern das gleich anfangs gegebene Gegenversprechen zu berücksichtigen. Und wenn er seine Sache auch nicht verfolgen wollte, so hat er darum nichts destoweniger erklärt, daß Roscius seinen eigenen und nicht der Genossenschaft Proceß sich habe abkaufen lassen. Wie aber? wenn ich endlich darthue, daß nach dem längst geschlossenen Vergleiche des Roscius, nach diesem spätern Gegenversprechen des Fannius, dieser von Quintus Flavius für den Panurgus 100,000 Sestertien erhalten habe? Wird

*) Wir lesen mit Manutius statt der unwahrscheinlichen Summe 100,000: 10,000.

er dennoch länger es wagen, die Ehre eines so rechtschaffenen Mannes, wie Quintus Roscius, zu verhöhnen?

14. Kurz vorher habe ich die Frage gestellt, die für die Sache von der höchsten Wichtigkeit ist, warum Flavius, wenn er über den ganzen Proceß einen Vertrag abschloß, weder von Roscius sich Sicherheit leisten ließ, noch vor Gericht von Fannius der Klage entbunden wurde? Nun aber frage ich, was seltsam und unglaublich lautet: wie kommt es, daß Flavius, nachdem er mit Roscius über die ganze Sache abgeschlossen, dem Fannius noch besonders 100,000 Sestertien bezahlt hat? Hier möchte ich doch wissen, was du, Saturius, für eine Antwort in Bereitschaft hast? ob die, daß Fannius überhaupt jene 100,000 Sestertien von Flavius nicht erhalten, oder die, daß er sie unter seinem andern Titel und wegen einer andern Ursache erhalten habe? War es eine andere Ursache: in welchen Verhältnissen standst du denn zu ihm? In gar keinen. War er dir gerichtlich zur Zahlung angewiesen? Nein. Es ist umsonst, daß ich so lange mich dabei verweile. „Er hat," spricht er, „die 100,000 Sestertien überhaupt nicht von Flavius erhalten, weder für den Panurgus, noch sonst unter einem Titel." Wenn ich aber darthue, daß du nach jenem spätern Versprechen, das du dem Roscius geben mußtest, 100,000 Sestertien von Flavius erhalten habest; ist es wohl anders möglich, als daß du mit einer schmählichen Niederlage bei diesem Rechtshandel wegkommst? Durch Wessen Zeugniß also soll ich Dieß darthun? Die Sache ist ja, glaube ich, vor Gericht gekommen. Gewiß. Wer war Kläger? Fannius. Wer Beklagter? Flavius. Wer war Richter? Cluvius. Einen von Diesen muß

ich als Zeugen aufrufen, daß er erkläre, das Geld sey bezahlt worden. Wer ist der Gewichtigste unter Denselben? Ohne Widerrede der Richter, der nach allgemeinem Urtheil ein bewährter Mann ist. Wen erwartest *) du also wohl von diesen Dreien als Zeugen von meiner Seite? Den Ankläger? Es ist ja Fannius: der wird nie gegen sich selbst zeugen. Den Beklagten? Es ist Flavius. Der ist schon längst todt. Wäre er noch am Leben, so würdet ihr seine Worte vernehmen. Den Richter? Es ist Cluvius. Was sagt Dieser? Flavius habe dem Fannius für Panurgus 100,000 Sestertien bezahlt. Siehst du auf den Rang des Cluvius; er ist ein Römischer Ritter: Siehst du auf seinen Lebenswandel: er ist ein sehr angesehener Mann: siehst du bei ihm auf dein eigenes Urtheil: du hast ihn zum Richter gewählt: siehst du auf die Wahrheit, er hat gesagt, Was er wissen konnte und sollte. Nun wage es noch zu behaupten, daß man einem Römischen Ritter, einem ehrenwehrten Manne, deinem Richter nicht glauben dürfe. Er schaut sich nun: es wird ihm bange: er meint, wir werden das Zeugniß des Cluvius nicht vorlesen. Nein, wir werden es vorlesen; du irrst dich: du tröstest dich mit einer leeren, elenden Hoffnung. Lies **) das Zeugniß des Titus Mani-

*) Nach der Lesart exspectabis.

**) Dieß ist entweder an den Ministrator, der zuweilen dem Redner zur Seite stand, (de Orat. II, 75. pro Flacco 22.) oder wahrscheinlicher an den Präco (Herold) gerichtet, welcher, wie bei Volksversammlungen, so auch vor Gericht gebraucht wurde.

lius und des Cajus Luscius Ocrea vor, zweier Senatoren, achtungswerther Männer, welche es von Cluvius gehört haben. (Zeugniß des Titus Manilius und Cajus Luscius Ocrea.) Behauptest du, Luscius und Manilius oder auch Cluvius seyen nicht glaubwürdig? Ich will mich deutlicher und verständlicher ausdrücken.

15. Haben Luscius und Manilius wegen der 100,000 Sestertien Nichts von Cluvius gehört? oder hat Cluvius dem Luscius und Manilius die Unwahrheit gesagt? Ueber diesen Punkt bin ich ruhig und unbesorgt: und es ist mir sehr gleichgültig, wie deine Antwort ausfällt. Denn die Sache des Roscius ist durch die zuverläßigsten und achtungswürdigsten Zeugnisse der rechtschaffensten Männer geschützt. Hast du dich bereits besonnen, welchen du die Glaubwürdigkeit bei der Eidesleistung absprechen willst, so antworte. Sagst du: man dürfe dem Manilius und Luscius nicht glauben? Sage es, wenn du Herz hast. Es wäre dieß freilich ein Wort, ganz angemessen deinem Eigensinne, deiner Anmaßung, deinem ganzen Lebenswandel. Wie? erwartest du, ob ich bald anführe den Stand des Luscius und Manilius, daß sie Senatoren sind: das Alter, daß sie hochbejahrt, den Charakter, daß sie untadelige und gewissenhafte Männer, ihren Vermögensstand, daß sie wohlhabend und begütert sind? Doch ich will Dieß nicht thun: ich will mir nicht Tadel zuziehen, indem ich ihnen für ihr in strenger Tugend vollbrachtes Leben das verdiente Ehrenlob ertheile. Meine Jugend bedarf weit mehr ihres günstigen Urtheils, als ihr ehrfurchtgebietendes Alter mein Lob verlangt. Du aber, Piso,

brauchst wohl noch lange zu überlegen und die Frage durchzuarbeiten, ob du lieber dem Chärea ohne Eid in seinem Rechtsstreit, als dem beeidigten Manilius und Luscius in einem fremden Rechtshandel glauben sollst. Es ist noch der Fall übrig, daß er behauptet, Cluvius habe dem Luscius und Manilius die Unwahrheit gesagt. Welche Unverschämtheit, wenn er Dieß thut! wird er wohl Den als Zeugen verwerfen, welchen er als Richter sich gefallen ließe? Wird er behaupten, daß Der nicht glaubwürdig sey, dem er doch selbst sein Vertrauen schenkte? Wird er vor dem Richter die Redlichkeit des Mannes als Zeugen angreifen wollen, wegen dessen Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit als Richter er Zeugen vorführte? Wird er Den, den er als Richter, wenn ich ihn wählte, nicht zu verschmähen wagte, nun, da ich ihn als Zeugen aufführe, zu verwerfen sich erdreisten? „Er hat nämlich," sagt er, „vor dem Luscius und Manilius seine Behauptung nicht beschworen." So würdest du es also glauben, wenn er es beschworen hätte?

16. Aber was ist für ein Unterschied zwischen einem Meineidigen und Lügner? Wer zu lügen pflegt, hat sich auch an den Meineid gewöhnt. Wen ich zu einer Lüge verleiten kann, den werde ich leicht auch durch Bitten zu einem Meineide bringen können. Denn Wer einmal von der Wahrheit abgewichen ist, der ist nicht gewissenhafter, wenn es darauf ankommt, ihn zu einem Meineide, als zu einer Lüge zu verführen. Denn Wer sollte durch den Fluch, den er von den Göttern auf sich herabruft, erschüttert werden, wenn keine Pflichttreue des eigenen Gewissens ihn be-

stimmt *)? Daher ist von den unsterblichen Göttern dieselbe Strafe gegen die Lüge, wie gegen den Meineid verhängt. Denn nicht wegen der Abfassung der Formel, in welcher der Eid enthalten ist, sondern wegen der Treulosigkeit und Bosheit, womit man Andern tückischen Trug bereitet, zürnen und grollen den Menschen gewöhnlich die unsterblichen Götter. Aber ich mache hier eine Folgerung aus dem Gegentheile. Das Gewicht der Aussage des Cluvius wäre geringer, wenn er seine Behauptung beschworen hätte, als es jetzt ist, wo er sie ohne Eid ausgesprochen. Denn dann würden böse Leute ihn vielleicht für allzuparteiisch halten, wenn er Zeuge in derselben Sache wäre, wo er Richter war. Nun aber muß er auch allen Gegnern als ein sehr gewissenhafter und folgerechter Mann erscheinen, indem er, Was er weiß, seinen Vertrauten mittheilt. Sage nun auch, wenn du kannst, wenn die Umstände und die Sache es zulassen, daß Cluvius gelogen habe. Wie? Cluvius hätte gelogen? Die Wahrheit selbst ergreift mich, und gebietet mir einen Augenblick still zu stehen und zu verweilen. Woher soll denn dieses ganze Lügenwerk entsprungen und veranstaltet worden seyn? Roscius soll nämlich ein schlauer und gewandter Mann seyn. Darauf hatte er es von Anfang an abgesehen und so gedacht: weil Fannius von mir 50,000 Sestertien verlangt, so will ich den Cajus Cluvius, den Römischen Ritter, einen angesehenen Mann, ersuchen, daß er mir zu Gefallen lüge und aussage, es sey ein Vergleich geschlossen

*) Nach Schütz's Vermuthung: quis enim depr. Deor. moveatur, qui non consc. fide commovetur?

worden, der nicht geschlossen wurde: 100,000 Sestertien seyen von Flavius dem Fannius bezahlt worden, die nicht bezahlt wurden. So kann nur ein schlechtes Herz, ein jämmerlich schwacher Geist, ein unkluger Kopf einen Plan anlegen. Wie dann weiter? Nachdem er sich so gut wie möglich ermannt hat, erscheint er vor Cluvius. Was ist das für ein Mann? Ein leichtsinniger? Nein, ein sehr ernster Mann. Ein verführbarer? Nein; ein Mann von folgerechten Grundsätzen. Ein wohlbekannter? Nein, ein ihm ganz fremder. Nachdem er Diesen begrüßt hat, fängt er an ihm seine Bitte vorzutragen, versteht sich, mit aller Artigkeit und Schmeichelei: „Lüge mir zu Gefallen, sage in Gegenwart der rechtschaffensten Männer, Deiner Freunde, Flavius habe mit Fannius wegen des Panurgus sich verglichen, obwohl er keinen Vertrag abgeschlossen hat: sage, er habe Diesem 100,000 Sestertien bezahlt, obwohl er keinen Heller bezahlt hat." Was antwortet nun Jener? „Ich will mit größtem Vergnügen dir zu Gefallen lügen, und wenn du einmal wünschest, daß ich einen falschen Eid schwöre, so wisse, daß ich dazu bereit seyn werde, wenn du nur irgend einen Gewinn dadurch erreichst: du brauchtest dich deßhalb nicht so sehr zu bemühen und zu mir zu kommen: eine solche Kleinigkeit hättest du durch einen Boten abmachen können."

17. So wahr es unter Göttern und Menschen Treue gibt! Hätte Roscius je so Etwas von Cluvius erbitten können, wenn auch der Rechtsstreit 100,000,000 Sestertien gälte? oder hätte Cluvius dem Roscius eine solche Bitte gewähren können, wenn er auch die ganze Beute hätte thei-

len dürfen? Fürwahr, selbst von einem Ballio *), oder einem seinesgleichen hättest du, Fannius, nicht gewagt, Solches zu verlangen, noch es erhalten können, was nicht allein nach der Wahrheit falsch, sondern nach den Verhältnissen unglaublich ist. Ich vergesse nämlich, daß Roscius und Cluvius ganz vorzügliche Männer sind, und nehme nur für den Augenblick fälschlich an, sie seyen schlecht. Roscius hat den Cluvius als falschen Zeugen angeworben. „Warum so spät? Warum erst, als die zweite Zahlung geleistet werden mußte, und nicht schon bei der ersten? Denn er hatte ja scho vorher 50,000 Sestertien bezahlt. Sodann wenn einmal Cluvius gewonnen war, zu lügen; warum sagte er nicht statt 100,000 lieber, daß 500,000 Sestertien, durch Flavius dem Fannius bezahlt worden seyen, da dem verlangten Gegenversprechen gemäß die Hälfte davon dem Roscius gehörte.

Du siehst nun ein, Cajus Piso, daß Roscius für sich allein und nicht für die Genossenschaft Ersatz verlangt habe. Da Saturius merkt, daß Dieß offenbar ist, so wagt er es nicht, gegen die Wahrheit länger anzukämpfen und zu widerstehen: aber er findet auf der Stelle einen andern Schlupfwinkel für seinen Trug und seine Hinterlist. Ich gestehe zu, sagt er, daß Roscius seinen Antheil von Flavius verlangt hat: daß er den Antheil von Fannius unberührt und unangetastet gelassen, räume ich ein: aber Was er für sich eingetrieben, das, behaupte ich, ist Gemeingut der Genossenschaft geworden. Allein man kann nichts Arglistigeres und Unwürdigeres sagen, als Dieß. Denn ich frage: konnte

*) Ballio ist ein Kuppler aus dem Pseudolus des Plautus: vergl. Cap. 7.

Roscius vermöge der Genossenschaft seinen Theil verlangen, oder nicht? Wenn er es nicht konnte; wie hat er ihn denn erhalten? Wenn er es aber konnte, wie sollte er ihn denn nicht für sich eingefordert haben? Denn Was man für sich fordert, wird doch gewiß für einen Andern nicht eingetrieben. Oder verhält es sich nicht so? Hätte er, Was der ganzen Gesellschaft gehörte, eingefordert, so würden, Was da einging, Alle gleich unter sich getheilt haben: nun aber, da er nur seinen Antheil einforderte, hat er nicht, Was er erhielt, für sich allein eingetrieben?

18. Was ist für ein Unterschied zwischen Dem, der für sich rechtet, und Dem, der als Geschäftsführer aufgestellt ist? Wer für sich einen Rechtshandel einleitet, fordert für sich allein: für einen Andern kann es nur, Wer als Geschäftsführer aufgestellt ist. Ist es nicht so? Wäre er dein Geschäftsführer gewesen, so würdest du, Was er im Processe gewonnen hätte, als dein Eigenthum davon tragen. Nun hat er aber in eigenem Namen gefordert: Was er bekommen, hat er für sich, nicht für dich gefordert. Wenn irgend Jemand, der nicht als Geschäftsführer aufgestellt ist, für einen Andern fordern kann; so frage ich, warum denn, da Panurgus ermordet worden war, und gegen den Flavius wegen Ersatzes des widerrechtlich zugefügten Schadens der Proceß eingeleitet war, du für diesen Proceß als Geschäftsführer dich habest ernennen lassen; zumal da du nach deinen Aeußerungen, Was du fordertest, für Diesen fordertest, und Was du für dich eintriebest, der Genossenschaft zu gut kommen mußte. Wenn Nichts von Dem, was du von Flavius empfangen hättest, an den Roscius gekommen wäre, hätte er

dich nicht für seinen Proceß als Sachwalter aufgestellt; so muß auch Nichts an dich kommen von Dem, was Roscius für seinen Antheil eingetrieben hat, weil er nicht dein Geschäftsführer geworden war. Denn Was kannst du wohl darauf antworten, Fannius? Als Roscius für seinen Antheil mit Flavius abgeschlossen hat, ließ er dir da deine Klage frei, oder nicht? Wenn er Dieß nicht that, wie kommt es, daß du nachher 100,000 Sestertien von Flavius eintriebst? Wenn er sie aber frei ließ, warum verlangst du von Roscius, Was du durch dich selbst durchsetzen und fordern solltest. Denn die Genossenschaft ist der Erbschaft ganz ähnlich und verschwistert. Wie der Genosse seinen Antheil an der Genossenschaft hat, so hat ihn auch der Erbe an der Erbschaft. Wie der Erbe für sich allein, nicht für seine Miterben fordert; so fordert der Genosse für sich allein, nicht für die Genossen: und wie beide für ihren Antheil fordern, so bezahlen sie auch nach Verhältniß: der Erbe in dem Verhältniß, wie er die Erbschaft angetreten: der Genosse für den Antheil, mit welchem er in die Genossenschaft eingetreten ist. Wie Roscius seinen Antheil für sich dem Flavius erlassen konnte, ohne daß du darauf einen Anspruch machen durftest, so braucht er auch mit dir nicht zu theilen, da er seinen Antheil eingetrieben und dir deine Forderung frei gelassen hat: du müßtest denn nur alle Sitte verkehren und ihm, Was sein ist, entreißen können, wenn du das Deinige von einem Andern nicht erpressen kannst *).

*) So nach der Verbesserung von Schütz.

Saturius beharrt auf seiner Behauptung: Was ein Genosse für sich fordere, werde das Eigenthum der Genossenschaft. Wenn Dem so ist, wie thöricht handelte doch (zum Henker!) Roscius, der nach dem Rath und Gutachten die Rechtsgelehrten sich genau von Fannius ein Gegenversprechen geben ließ, daß Dieser, die Hälfte Dessen, was er von Flavius eintriebe, ihm bezahlen sollte: wenn auch ohne eine solche Versicherung und Gegengelöbniß Fannius doch der Genossenschaft, das heißt, dem Roscius für jene Summe verbindlich blieb. . . . .

[Hier brechen die Handschriften ab.]

Cicero's Verrinische Reden *).

Rede oder vorbereitende Untersuchung gegen Quintus Cäcilius.

Einleitung.

Durch den häufigen Wechsel und die Habsucht der Statthalter, welche Rom in die eroberten Provinzen aussandte, war die Römische Staatsverwaltung für die letzteren zur drückenden Last geworden. Die Mehrzahl der Römischen Großen war nach dem unverwerflichen Zeugnisse des Zeitgenossen Sallust (Cat. 12. Fragm. 3. vergl. auch Vellejus II, 1.) damals in solchem Grade verdorben, daß sie diese Verwaltungsstellen in den Provinzen nur als Mittel betrachteten, sich zu bereichern, und von den unglücklichen Unterthanen so viel als möglich zu erpressen, um sodann den Raub in Rom zu verprassen, oder zu Bestechungen bei künftigen Volkswahlen oder bei Processen wegen schlechter Amtsführung zu verwenden. Unter diese vornehmen Sünder gehörte auch Cajus Verres. Er hatte schon in früheren Aemtern als

*) Es ist neben Orelli auch Zumpts Ausgabe dieser Reden (Berlin 1831) von dem Uebersetzer benützt worden.

Quästor, Legat und Stadtprätor manche Schlechtigkeiten begangen, und als er in den Jahren Roms 680 – 682 die Statthalterschaft Siciliens mit dem Prätortitel verwaltete, durch zahlreiche Gewaltstreiche und Räubereien den Römischen Namen geschändet. Er hatte nämlich die Provinz, jedoch mit einiger Schonung der Hauptstädte Syracus und Messina, grausam bedrückt durch Bestechlichkeit vor Gericht, durch willkürliche und unmäßige Erhöhung der Zehnten und anderer Abgaben, durch Wegnahme von Kunstwerken und silbernen Geräthschaften, welche zu Tempeln und öffentlichen Gebäuden gehörten oder auch das Eigenthum von Privatpersonen waren, endlich durch gesetzwidrige und despotische Strafen. Die Einwohner Siciliens, welche so lange unter dieser Geissel geseufzt hatten, wünschten nun ihr Recht vermöge des in Rom längst bestehenden Gesetzes gegen Erpressungen der Statthalter zu verfolgen, und den Cajus Verres zum Ersatz zu nöthigen. Sie wandten sich daher an Cicero, der im J. R. 678 die Stelle eines Quästors in Sicilien mit seltner Uneigennützigkeit und zu allgemeiner Zufriedenheit verwaltet hatte, damit er die gesetzliche Klage gegen Verres in Rom übernehmen möchte. Der berühmte Hortensius wollte der Vertheidigung des Verres sich unterziehen. Da meldete sich Quintus Cäcilius, der unter dem Prätor Verres in Sicilien Quästor gewesen war, als Ankläger, und suchte den Cicero von diesem Geschäfte zu verdrängen. Cäcilius gab vor, von Verres beleidigt und sein Feind zu seyn, war aber ingeheim von demselben gewonnen, um dem unbestechlichen und gefürchteten Redner Cicero den Proceß aus den Händen zu spielen. Cicero vertheidigte nun in der Rede

gegen Cäcilius sein Recht, als Anwalt der Sicilier aufzutreten, mit so siegreichen Gründen, daß ihm die Führung der Klage wirklich zuerkannt wurde. Da Cicero durch diese, so wie durch die folgende Verhandlung einem schreienden, für die Ehre Roms höchst nachtheiligen Mißbrauch, der durch die vereinte Macht der herrschsüchtigen und habsüchtigen Kaste der Reichen und des Adels geschützt war, muthig entgegentrat, so begründete er dadurch aufs Neue seinen Ruhm, und erwarb sich den Dank der Besseren unter dem Volke und wurde in diesem Jahre 683 n. R. E., 70 v. E. zum Aedil gewählt.

Inhalt.

---

1. Einleitung. Rechtfertigung, warum Cicero, der sonst nur Vertheidigungen geführt, als Ankläger auftreten wolle.

a) Weil ihn als ihren ehmaligen Quästor die Sicilier darum gebeten. Cap. 1.

b) Weil er dadurch eigentlich Vertheidiger dieser seiner Schutzbefohlenen werde. Cap. 2.

c) Sein Zweck sey das Wohl des Staats und die Wiederherstellung der Ehre der Römischen Gerichte. Cap. 3.

Hauptsatz: Cicero, und nicht Quintus Cäcilius muß als Ankläger aufgestellt werden.

2. Abhandlung.

a) In solchen Processen muß die Wahl des Anklägers darnach bestimmt werden, Wer der beleidigten Partei erwünscht ist. Dieß ist der Fall mit Cicero. Die Sicilier haben ihm diesen Wunsch, wie durch Zeugen erweislich ist, erklärt. Cap. 4. Und ihr Wunsch muß Gewicht haben, weil sie schwer gekränkt sind. Cap. 5. Den Cäcilius wollen die Sicilier nicht. Cap. 6.

b) Man muß einen solchen Ankläger wählen, den der Beklagte nicht wünscht. Verres und Hortensius, sein Sachwalter, wünschen den Cicero nicht. Cap. 7.

c) Für das schwierige Geschäft ist Cäcilius nicht geeignet. Cap. 8.

α) Es fehlt ihm an den nöthigen Eigenschaften der Uneigennützigkeit und Standhaftigkeit. Cap. 9.

β) Er ist der Theilnahme an den Verbrechen des Verres verdächtig. Cap. 10. 11.

γ) Es fehlt ihm an Uebung und Kenntnissen. Cap. 12.

δ) Vergleichung des Cicero mit Cäcilius. Cap. 13. Dieser ist auch dem Hortensius nicht gewachsen. Cap. 14.

ε) Auch die Beistände Cäcils werden ihm nichts helfen. Cap. 15.

ζ) Der Grund, den er anführt, daß Verres ihn beleidigt habe, ist nicht von Gewicht und unrichtig. Cap. 16. 17.

η) Der angegebene Grund, daß Cäcilius Quästor unter Verres gewesen, spricht mehr gegen ihn als für ihn Cap. 18. 19.

d) Dem Cicero gebührt das Recht der Anklage: denn er wünscht Ankläger zu werden, ohne Privatabsichten, um ein unglückliches, dem Römischen verbündetes Volk zu vertheidigen: und dieser Grund ist ehrenhaft. Beispiele von Ehrenmännern aus der ältern und neuern Zeit, die solche Processe führten. Cap. 23. Das Wohl des Staates erfordert rechtliche Ankläger: weil sonst die Gerichte zu Rom immermehr in Verachtung kommen müßen. Cap. 21. Cicero hat durch sein bisheriges Betragen bewiesen, daß er Vertrauen verdiene. Die Richter würden durch seine Zurückweisung dem Rufe des Senats schaden. Cap. 22.

Rede oder vorbereitende Untersuchung gegen Cäcilius.

1. Wenn etwa Einer unter Euch, ihr Richter, oder unter den Anwesenden es auffallend findet, daß ich, der ich öffentlichen *) Processen und Gerichtssachen stets nur so mich gewidmet habe, daß ich Viele vertheidigte, Niemand angriff, nun auf einmal einen andern Entschluß gefaßt habe, mich zum Ankläger herzugeben, der wird, wenn er die Veranlassung und den Grund meines Vorhabens kennen lernt, nicht allein meine Handlungsweise billigen, sondern auch sich überzeugen, daß in dieser Sache gewiß kein Anderer mir als Kläger vorzuziehen sey. Da ich, ihr Richter, in Sicilien Quästor gewesen **) und bei meinem Scheiden aus dieser Provinz bei allen Siciliern ein freundliches und dauerndes Andenken an meine Amtsführung und meinen Namen zurückgelassen habe;

*) Diesen Namen führten im Gegensatze gegen bürgerliche Rechtshändel meist diejenigen Verhandlungen, wo ein Verbrechen gegen Einzelne oder den Staat bei Gericht vorkam.

**) Cicero war in Sicilien und zwar in der Provinz Lilybäum unter dem Prätor Sextus Peduceus im J. d. St. 678 Quästor gewesen; wo er die Einkünfte der Provinz zu verwalten und die Zufuhr von Getreide nach Rom zu besorgen hatte. Vergl. Brut. 92. Rede für Plancus. 26. Plutarch im Leben Cic. 6.

so hatte Dieß die Folge, daß die Sicilier, wiewohl sie an ihren bisherigen vielen Schutzfreunden *) mächtige Stützen ihres Wohlstandes zu haben glaubten, doch auch bei mir einige Unterstützung für denselben finden zu können gedachten. Da sie nun neuerlich Beraubungen und Quälereien zu dulden hatten, so haben sie sich insgesammt oft mit öffentlicher Vollmacht an mich gewendet, daß ich die Vertheidigung ihres Eigenthums und die Schutzrede für ihre sämmtlichen Angelegenheiten übernehmen möchte: oft, sagten sie, hätte ich ihnen versprochen und versichert, ich würde, wenn ein Fall einträte, wo sie meinen Beistand ansprechen würden, der Beförderung ihres Interesses mich nicht entziehen. Nun, erklärten sie, sey der Augenblick gekommen, wo ich nicht blos ihr Interesse, sondern die Erhaltung und das Glück der ganzen Provinz vertheidigen könne: sie haben sogar keine Götter mehr in ihren Städten, zu welchen sie ihre Zuflucht nehmen könnten, weil Cajus Verres die verehrtesten Bilder derselben aus den heiligsten Tempeln weggenommen habe. Was irgend von Schandthaten die Ueppigkeit, von Mißhandlungen die Grausamkeit, von Räubereien die Habgier, von Beschim-

*) Patronen oder Geschäftsführer Siciliens in Rom waren: die Mitglieder der Familie Marcellus, welche seit dem Eroberer von Syracus mit Sicilien in Verbindung standen: die Scipionen, weil der jüngere Africanus nach Carthago's Zerstörung manche Kunstdenkmäler, welche von den Carthagern einst weggeführt worden waren, den Siciliern zurückgegeben hatte, und das Haus Metellus, welches die Anklage gegen den Prätor Lepidus führte, der im J. R. 672 die Sicilier mißhandelt hatte.

pfungen der Uebermuth verüben könne, das Alles haben sie unter diesem einzigen Prätor in drei Jahren erduldet: sie bitten aufs Dringendste, sie als Schutzflehende nicht zurückzuweisen, da sie, so lange ich noch lebe, eigentlich vor Niemand als Schutzflehende hätten erscheinen sollen.

2. Es war mir eine traurige Verlegenheit, daß ich mich so in dem Falle befand, entweder die Hoffnung Derjenigen unbefriedigt zu lassen, die mich um Hülfe und Beistand angesprochen hatten, oder durch Umstände und Pflicht gezwungen zum Geschäft eines Anklägers überzugehen, da ich von Jugend an mich der Vertheidigung Anderer gewidmet hatte. Ich sagte ihnen, sie hätten einen Wortführer für ihre Klage an Quintus Cäcilius, der ja gerade nach mir in derselben Provinz Quästor gewesen sey. Das Auskunftsmittel aber, wodurch ich des beschwerlichen Geschäfts enthoben zu werden hoffte, war mir am meisten entgegen. Denn sie hätten mir jenes Geschäft weit eher erlassen, wenn sie Jenen nicht gekannt hätten, wenn er nicht bei ihnen Quästor gewesen wäre. So würde ich, ihr Richter, durch Pflicht und Wort, durch Mitleid, durch das Beispiel vieler rechtschaffenen Männer durch die alte Gewohnheit und Sitte der Vorfahren zu der Ueberzeugung gebracht, diese lästige Arbeit und Dienstleistung nicht meinen Verhältnissen, sondern denen meiner Freunde zu lieb übernehmen zu müßen. Dabei gereicht es mir jedoch zur Beruhigung, daß Das, was von meiner Seite eine Anklage zu seyn scheint, nicht sowohl als eine Anklage, denn als eine Vertheidigung zu betrachten ist. Denn ich vertheidige viele Menschen, viele Städte, ja die ganze Provinz Sicilien. Wenn ich daher auch Einen

anklagen muß, so glaube ich doch dabei fest meinen bisherigen Lebensplan zu verfolgen, und mich von der Vertheidigung und Unterstützung der Menschen nicht ganz loszusagen. Wenn ich diesen so triftigen, ehrenvollen und gewichtigen Grund nicht für mich hätte: wenn die Sicilier mich auch nicht dazu aufgefordert hätten, wenn auch nicht der Grund der engsten Freundschaft zwischen mir und ihnen vorhanden wäre; wenn ich nur erklärte, daß ich Dieß zum Besten des Staats unternehme, daß ein Mensch von der ausgezeichnetsten Habsucht, Frechheit und Lasterhaftigkeit, von dem uns die größten und schändlichsten Räubereien und Frevel, die er nicht nur in Sicilien, sondern in Achaja, Asia *), Cilicien, Pamphylien **), ja selbst hier zu Rom vor Aller Augen begangen hat, wohlbekannt sind, durch meine Anklage vor Gericht gezogen werde; Wer würde wohl mein Benehmen oder Vorhaben tadeln können?

3. Wodurch – ich rufe Götter und Menschen zu Zeugen an – wodurch könnte ich in jetziger Zeit dem Staate einen größeren Dienst leisten? Was könnte einerseits dem Römischen Volke angenehmer, andererseits den Bundesgenossen und auswärtigen Völkern erwünschter, Was dem Glück und Wohlstand der Gesammtheit angemessener seyn? Die geplünderten, gequälten, von Grund aus verwüsteten Provinzen, die dem Römischen Volke verbündeten und zinsbaren

*) So nannte man verschiedene Theile der Westküste Kleinasiens. Vergl. Cic. R. für Flaccus 27. Verr. II, 1. 29.
**) Verres war in allen diesen Ländern als Quästor oder Legat gewesen.

Völker, die niedergedrückt und unglücklich sind, suchen nicht mehr Hoffnung der Rettung, sondern Trost in ihrem Mißgeschick. Diejenigen, welche wünschen, daß das Richteramt dem Senatorstande verbleibe, beschweren sich, daß sie keine tüchtigen Ankläger finden: Die, welche befähigt sind, anzuklagen, vermissen die Strenge bei den Gerichten. Indessen vermißt auch das Römische Volk, obwohl von vielen Nachtheilen und Schwierigkeiten seiner Lage gedrückt, doch in der Staatsverwaltung Nichts so sehr als jene alte Kraft und jenen Ernst der Gerichte. Durch das Verlangen nach besseren Gerichten wurde die [Wiederherstellung der] Gewalt der Volkstribune ertrotzt *). Wegen der Nachläßigkeit der Gerichte verlangt man jetzt, daß das Richtergeschäft einem andern Stande übertragen werden soll **). Durch die Schuld und Entwürdigung der Richter wird sogar der Name eines Censors, der zuvor dem Volke widrig zu klingen pflegte, jetzt Gegenstand der Sehnsucht: er ist jetzt volksthümlich und beifallswerth geworden. Da ich nun bei dieser Zügellosigkeit der schuldbefleckteſten Menschen, bei diesen täglichen Klagen des Römischen Volks, bei der Verrufenheit der Gerichte, bei dem Aergerniß, das der ganze [Senatoren-] Stand gege-

*) Sylla hatte den Tribunen durch die lex Cornelia tribunitia den größten Theil ihrer Gewalt genommen. Pompejus hatte als Consul in eben dem Jahre (70 v. C.) wo diese Rede gehalten wurde, die Tribunen wieder in ihre Rechte eingesetzt. (Plut. im Leb. d. Pomp. 22. Cic. v. d. Gesetzen. III, 9.)

**) Dieß geschah noch in demselben Jahre durch einen Vorschlag des Lucius Aurelius Cotta, welcher das Richteramt zwischen den Senatoren und Rittern theilte.

ben, das als das einzige Heilmittel so vieler widrigen Verhältnisse betrachten mußte, daß tüchtige und biedere Männer sich des Staats und der Gesetze annähmen; so gestehe ich, daß ich um des allgemeinen Besten willen dem Zweige der Staatsverwaltung, der am meisten Gebrechen hat, zu Hülfe zu kommen mich entschlossen habe. Da ich nunmehr meine Bestimmungsgründe, warum ich diese Sache übernommen, entwickelt habe, muß ich nothwendig von dem Gegenstand unseres Streites sprechen, damit ihr wisset, was ihr bei der Aufstellung des Anklägers zu berücksichtigen habt.

Ich bin der Meinung, ihr Richter, wenn Jemand wegen Gelderpressungen auf Ersatz angeklagt wird, und wenn es zwischen Mehreren zum Streite kommt, Wem vorzugsweise die Anklage zu übertragen sey, daß man auf die zwei Punkte vornämlich zu achten habe: Wen Diejenigen, welchen das Unrecht widerfahren seyn soll, am meisten zum Ankläger wünschen; und Wen Der, welcher das Unrecht verübt zu haben beschuldigt wird, am wenigsten wünschen möge.

4. Wiewohl nun in dieser Sache, ihr Richter, wie ich glaube, Beides genug in die Augen fällt; so will ich doch beide Punkte ausführen, und zwar den zuerst, der bei euch am meisten Gewicht haben soll, nämlich, was Diejenigen wünschen, denen das Unrecht widerfahren ist; um Deren willen das Gericht über Gelderpressungen niedergesetzt worden ist. Cajus Verres soll drei Jahre lang die Provinz Sicilien ausgeplündert, die Sicilischen Städte verheert, die Häuser ausgeleert, die Tempel beraubt haben. Die Sicilier sind in Gesammtheit hier erschienen, sich zu beklagen: sie

nehmen zu meiner Treue, die sie schon erprobt und seit langer Zeit kennen gelernt haben, ihre Zuflucht: sie verlangen durch mich Hülfe von euch und von den Gesetzen des Römischen Volks: sie haben ihren Wunsch erklärt, daß ich ihr Beistand in ihrem Unglücke, der Rächer des Unrechts, der Sachwalter ihres Rechts, und der Wortführer in der ganzen Verhandlung seyn soll. Wirst nun du, Quintus Cäcilius, behaupten, daß ich nicht auf Bitten der Sicilier dieser Sache mich annehme: oder, daß der Wunsch der besten und treuesten Bundesgenossen vor diesen Männern keine Bedeutung haben solle? Wagst du zu sagen, daß die Sicilier dieses Begehren nicht an mich gerichtet haben, – eine Behauptung, die Cajus Verres, für dessen Feind du dich ausgibst, vornämlich glaublich zu machen wünscht; so wirst du fürs erste die Sache deines Feindes unterstützen, über welchen nicht blos nach der allgemeinen Meinung ein vorläufiges, sondern ein eigentliches Urtheil gefällt ist, weil es ganz bekannt ist, daß die Sicilier insgesammt mich als Wortführer ihrer Sache gegen seine Rechtsverletzungen verlangt haben. Wenn du, sein Feind, läugnen willst, daß Dieß geschehen sey, was er selbst, dem dieser Umstand am meisten zuwider ist, nicht zu läugnen wagt; so siehe zu, daß eine solche Aeußerung von Feindschaft nicht ein gar zu freundschaftliches Ansehen gewinne. Sodann haben wir die berühmtesten Männer unseres Staats zu Zeugen, die ich nicht alle namentlich zu bezeichnen nöthig habe: ich will nur die Anwesenden nennen; von denen ich gewiß nicht wünschen möchte, daß sie, wenn ich die Unwahrheit sagte, Zeugen meiner Unverschämtheit wären. Es weiß davon Cajus Marcellus, der mit im Ge-

richte sitzt: es weiß davon Cnejus Lentulus Marcellinus, den ich unter den Anwesenden erblicke, deren Treue und Schutz die Sicilier am meisten vertrauen, weil überhaupt mit dem Namen der Marceller die ganze Provinz in Verbindung steht. Diese wissen, daß man Jenes nicht nur von mir verlangt, sondern so oft und so dringend verlangt hat, daß ich entweder die Sache übernehmen, oder einer pflichtmäßigen Dienstleistung, welche die Freundschaft mir auferlegte, hätte entsagen müßen. Doch wozu führe ich diese Zeugen an, als ob die Sache zweifelhaft oder unbekannt wäre? Die angesehensten Männer aus der ganzen Provinz sind erschienen, die persönlich euch, ihr Richter, bitten und beschwören, daß in der Wahl des Sachwalters euer Urtheil von dem ihrigen nicht abweichen möge. Von allen Städten in ganz Sicilien sind Gesandtschaften zugegen, außer von zweien *): wären sie auch von diesen beiden anwesend, so würde [dadurch] die zweifache sehr große Schuld vermindert werden, in welche Verres diese Städte durch Theilnahme an seinen Freveln verwickelt hat **). Aber warum haben sie gerade bei mir Schutz gesucht? Wäre es zweifelhaft, ob sie bei mir Schutz gesucht haben, oder nicht, so würde ich sagen, warum sie denselben gesucht haben. Nun aber, da Dieß so offenbar ist, daß ihr's mit eigenen Augen ansehen könnet, so weiß ich

---

*) Syracus und Messina.

**) Wir verstehen crimina nicht, wie Andere, von der Schuld des Verres. Der Sinn ist wohl: durch Geständniß, Reue und Theilnahme an der Klage würde das Betragen jener Städte, welche die Räubereien des Verres getheilt und gefördert haben, verzeihlicher werden.

nicht, warum das zu meinem Nachtheile gereichen soll, wenn man mir vorwirft, daß Ich gerade gewählt worden sey. Aber Das maße ich mir nicht an, ihr Richter, und will es nicht allein in meinen Vortrag nicht aufnehmen, sondern auch Niemand die Meinung beigebracht wissen, daß ich allen Schutzfreunden vorgezogen worden sey. So verhält es sich nicht. Man hat vielmehr bei Jedem die Umstände, die Gesundheit, die Fähigkeit den Proceß zu führen in Rechnung genommen. Meine Gesinnung und Meinung in dieser Angelegenheit war immer die, daß ich von Denen, die dazu tüchtig waren, das Geschäft Jedem lieber gönnte, als mir: daß es hingegen mir erwünschter war, wenn ich, als wenn es Niemand übernahm.

5. Da es nun zugegeben werden muß, daß die Sicilier sich an mich gewendet haben; so ist noch übrig zu untersuchen, welchen Eindruck dieser Umstand auf euch und eure Gesinnungen machen müße: welches Gewicht die Bundesgenossen des Römischen Volks, die sich schutzflehend an euch wenden, in der Behauptung ihres Rechts bei euch haben müssen. Doch wozu soll ich hierüber viele Worte machen, als ob es zweifelhaft wäre, daß das ganze Gesetz wegen Ersatzes bei Erpressungen der Bundesgenossen wegen gegeben sey? Denn wenn den Bürgern Geld abgenommen worden ist, so kann gewöhnlich der Ersatz durch bürgerliche Klagen und das Privatrecht gefordert werden: dieses Gesetz aber geht auf die Bundesgenossen: dieses Recht bezieht sich auf die auswärtigen Nationen: dieß ist ihre Schutzwehr, welche zwar jetzt weniger als zuvor gesichert ist; aber wenn noch eine Hoffnung übrig ist, als Beruhigungsgrund der Bundes-

genossen; so ist sie einzig auf diesem Gesetze gegründet: und nicht nur das Römische Volk, sondern die entferntesten Provinzen sehnen sich schon längst nach strengen Wächtern dieses Gesetzes. Wer möchte also läugnen, daß eine gesetzliche Verhandlung nach dem Wunsche Derer anzuordnen sey, um deren Willen das Gesetz eingeführt ist. Ganz Sicilien, wenn es mit Einer Stimme reden könnte, würde ausrufen: Was an Gold, Silber und Kunstwerken in meinen Städten, Niederlassungen und Heiligthümern war; Was ich durch die Gunst des Römischen Volks und Staats irgend an Rechten besaß: das hast du, Cajus Verres, mir genommen und geraubt: dafür fordere ich von dir 100,000,000 Sestertien *) von Rechtswegen. So könnte, wie gesagt, die gesammte Provinz sprechen: diesen Ruf würde sie vernehmen lassen: weil sie aber das nicht konnte, so hat sie sich selbst einen Wortführer in dieser Angelegenheit gewählt, welchen sie für tüchtig erachtete. Wird sich in einer solchen Sache Jemand finden, der frech genug wäre, in einen fremden Rechtshandel gegen den Willen Derer, welche derselbe angeht, sich zu mischen, oder als Bewerber aufzutreten?

6. Wenn dir, Quintus Cäcilius, die Sicilier also entgegneten: Wir kennen dich nicht: wir wissen nicht, was du für ein Mann bist; wir haben dich noch nie gesehen: laß uns unser Besitzthum durch den Mann vertheidigen, dessen Redlichkeit uns bekannt ist: würden sie nicht mit solchen Vorstellungen bei Jedermann Beifall finden müssen? Nun sagen sie aber also: wir kennen beide Männer wohl: wir

*) Gegen 5,305,333 Thaler oder 9,549,633 Gulden.

wünschen, daß der Eine der Vertheidiger unseres Besitzthums sey: den andern wollen wir durchaus nicht. Warum sie ihn nicht wollen, geben sie, selbst wenn sie schweigen, genug zu erkennen. Aber sie schweigen nicht, und du wolltest gegen ihren entschiedenen Willen dennoch dich aufdringen? und doch in einer Sache sprechen, die dich nicht angeht? und doch Diejenigen vertheidigen, welche sich lieber von Allen verlassen, als von dir vertheidigt wissen wollen? Du wolltest dennoch deine Dienste Solchen anbieten, die überzeugt sind, daß du es nicht gut mit ihnen meinest *), und wenn du auch so dächtest, ihre Sache doch nicht fördern könnest? Warum versuchst du, ihre geringe, auf die Strenge des Gesetzes und des Gerichts gegründete Hoffnung, den Rest ihres Wohlstands zu retten, ihnen mit Gewalt zu entreißen? Warum dringst du dich auf, gegen den entschiedenen Willen Derjenigen, für die das Gesetz eigentlich gesorgt wissen will? Warum suchst du den gänzlichen Wohlstand Derer, um die du dich in der Provinz nicht zum Besten verdient gemacht hast, vollends zu zerstören? Warum willst du ihnen die Möglichkeit nehmen, nicht allein ihr Recht zu verfolgen, sondern auch ihr Mißgeschick zu beklagen? Glaubst du, daß, wenn du Kläger wirst, irgend Einer von Denen erscheinen werde, von welchen du wohl weißt, daß es ihnen darum zu thun ist, nicht durch dich einen Andern, sondern durch sonst Jemand dich selbst zur Strafe zu ziehen.

---

*) In diesem Sinne nimmt velle sua causa Hotomann. Wolff meint, es müsse, defendere, hineingedacht worden. Dann würde aber der Gedanke zu frostig seyn.

7. Jedoch Das steht, wie ich glaube, fest *), daß die Sicilier gerade mich haben wollen; aber das zweite, ist vielleicht noch nicht klar, Wen sich Cajus Verres am wenigsten zum Ankläger wünsche. Wer hat je so offenkundig um seine Ehre, so eifrig für sein Leben gestritten, wie Jener und seine Freunde dafür streiten, daß diese Anklage nicht mir übertragen werde. Viele Eigenschaften sind es, welche Verres in mir zu finden glaubt, wovon er überzeugt ist, daß du, Quintus Cäcilius, sie nicht besitzest: von welcher Art wir Beide sie haben, werde ich unten bald entwickeln. Jetzt will ich blos so viel sagen, was du stillschweigend mir zugeben magst, daß an mir Nichts ist, was er verachtet, an dir Nichts, was er fürchtet. Daher ist jener große Vertheidiger und Freund desselben **) für dich, und wider mich: er verlangt geradezu von den Richtern, daß sie dich mir vorziehen sollen: und er behauptet dabei, daß er in allen Ehren, ohne alle Leidenschaft, ohne irgend ein Aergerniß zu geben, darauf dringen könne. Denn, spricht er, ich verlange nicht, was ich sonst durch eifrige Bemühungen durchgesetzt habe, daß der Beklagte losgesprochen werde: sondern ich verlange nur, daß er nicht von Diesem, sondern vielmehr von Jenem angeklagt werde. Gestehe mir Dieß zu: bewillige, Was keine Schwierigkeit hat, Was der Ehre nicht entgegen

*) So nach Schütz und Orelli, welche solidum lesen. Die von Wolff, der solum liest, hier vermuthete Ironie scheint nicht hierher zu passen. Zumpt hat auch die alte Lesart solum beibehalten. Dann wäre der Sinn: Aber [sagen die Gegner] das ist der einzige Grund [für mich], daß . . .

**) Cicero meint den Hortensius.

ist, und nichts Gehässiges hat: hast du mir Dieß einmal bewilligt; so wirst du ohne alle Gefahr für dich, ohne deinem guten Rufe zu schaden, auch Das mir zu Gefallen thun, daß Derjenige, für den ich mich verwende, losgesprochen werde. Zugleich sagt er, damit der Gunstbewerbung auch noch etwas von Einschüchterung sich zugeselle: es sitzen gewisse Leute im Gerichte, welchen nach seinem Wunsche die Stimmtäfelchen vorgewiesen werden sollen: das sey ganz leicht: denn sie stimmen ja nicht einzeln; sondern alle zusammen legen ihre Täfelchen nieder: Jedem werde ein Täfelchen gereicht, mit dem gesetzlichen Wachs, nicht mit jenem verrufenen und verbotenen überzogen *).

*) Die Richter stimmten mittelst Wachstäfelchen ab, auf welchen entweder der Buchstabe A (absolvo, ich spreche los) oder C (condemno, ich verurtheile) oder N L (non liquet, die Sache muß noch weiter untersucht werden) eingegraben waren. Nun hatte Hortensius, wie Asconius Pedianus erzählt, [vergl. auch Horaz Satyren II, 1. 49. die dort unzuverläßigen Scholiasten Acron und Porphyrio nennen den Turius, als den von Hortensius bestochenen Richter] bei dem Proceß des Cajus Varro von den gewonnenen Richtern sich versprechen lassen, für den Angeklagten zu stimmen: um Diese nun zu zwingen, dieses Versprechen zu halten ließ er ihnen verschiedenfarbige Stimmtäfelchen austheilen, so daß er nachher abzählen und sehen konnte, Wer für und Wer gegen ihn gestimmt habe. Cicero legt hier dem Hortensius, um ihn zu demüthigen, die Worte in den Mund: er wolle dießmal nicht durch das buntgefärbte Wachs, wodurch er sich früher einen schlimmen Ruf zugezogen, sondern nur durch Vorzeigung der Stimmtäfelchen vor den von ihm gewonnenen Richtern sehen, Wer für ihn stimme oder nicht: übrigens dürfen sie sich auch nicht vor der

Auch ist ihm nicht sowohl an Verres gelegen, sondern die ganze Sache ist überhaupt nicht nach seinem Sinn. Denn er sieht, wenn statt der Jünglinge aus dem Adelstande *), mit welchen er bisher sein Spiel trieb und statt der eigennützigen Ankläger **), die er nicht ohne Grund immer verach-

---

andern Partei fürchten, da jene es nicht merken werde, wie jeder Einzelne gestimmt, da ja Alle zusammen ihre Täfelchen in die Kapsel werfen, also auch in diesem Augenblicke sie einander unbemerkt vorzeigen können.

*) Wörtlicher: Hochgeborne Knaben. Das Knabenalter ging bis zum vollendeten siebzehnten Jahre. Asconius bemerkt: daß hier vielleicht auf den jungen Appius Claudius angespielt sey, gegen welchen Hortensius den Proceß des Varro, der wegen Erpressungen in Asien angeklagt war, gewonnen haben soll. Daß junge Leute sich häufig mit Anklaggeschäften befaßten, sieht man aus Cicero von den Pflichten II, 14.

**) Quadruplatores. Ueber die Bedeutung dieses Worts sind die alten Erklärer selbst nicht einig. Es kann nach Asconius 1) solche Ankläger bedeuten, welche den vierten Theil der Güter der Angeklagten, wenn Diese geächtet wurden, erhielten. 2) Ankläger solcher Verbrechen, wobei der Verurtheilte das Vierfache des Werths des eingeklagten Gegenstandes, z. B. beim Wucher ersetzen mußte. Bei Seneca (v. d. Wohlth. VII, 25.) bedeutet das Wort solche, die mit Zudringlichkeit den vierfachen Werth ihrer Wohlthaten wieder einfordern. Bei Plautus im Pers. I, 2, 10. 19. scheint es von dem Anklägergewerbe gebraucht zu werden. Noch sey uns die Vermuthung erlaubt, daß, weil nach der Etymologie und nach einigen Lesarten bei Ulpian Quadruplicatio die vierte Einrede bedeuten kann, Quadruplator ein streitsüchtiger und hartnäckiger Kläger oder Sachwalter heißen könnte.

tet und für Nichts angesehen hat, muthige und erprobte Männer sich entschließen, den Anklagen sich zu widmen, daß Er dann nicht länger in den Gerichten *) den Gebieter spielen könne.

8. Diesem Manne erkläre ich im Voraus, daß, wenn ihr es genehmiget, daß ich diese Sache führen soll, er seine ganze Vertheidigungsweise ändern müßte, jedoch so ändern, daß sie eine bessere und würdigere Gestalt annähme, als die, welche er ihr selbst geben will: so nämlich, daß er jenen Männern, die er selbst noch in ihrem Glanze sah, nachahme, einem Lucius Crassus, und Marcus Antonius **), welche den Grundsatz hatten, zu den Gerichtsverhandlungen und Processen ihrer Freunde Nichts als Biederkeit und ihr Talent mitzubringen. Er darf sich keine Hoffnung machen, daß, wenn ich Ankläger werde, das Gericht bestochen werden könne, ohne viele Leute in große Gefahr zu bringen. Ich glaube in dieser Sache, wo ich die Vertheidigung der Sicilier übernommen, zugleich die des Römischen Volkes zu führen: so daß es meine Aufgabe ist, nicht nur Einen schlechten Menschen, wie es die Sicilier gewünscht haben, zu bekämpfen, sondern auch, nach dem dringenden längst gehegten Verlangen des Römischen Volks alle Schlechtigkeit zu vertilgen und auszurotten. Was ich dabei zu erringen und zu erreichen im Stande seyn werde, will ich lieber den Hoff-

*) Hortensius wurde eine Zeitlang als Sachwalter der König des Forums genannt.

**) Siehe über sie die Einleitung zu Cicero vom Redner, übers. von Dilthey. S. 1741. 1747.

nungen Anderer überlassen, als in meiner Rede ausdrücken. Du aber, Cäcilius, Was vermagst du? Wann und in welcher Sache hast du – ich will nicht sagen, Andern irgend eine Probe abgelegt, sondern auch nur mit dir selbst einen Versuch gemacht? Hast du nicht bedacht, wie schwer es ist, einen öffentlich peinlichen Rechtshandel durchzuführen, eine Schilderung von dem ganzen Leben eines Andern zu geben, und dasselbe nicht blos vor dem Geiste der Richter, sondern auch vor den Augen und in Anwesenheit des ganzen Publikums darzustellen? das Wohl der Bundesgenossen, die Vortheile der Provinzen, die Macht der Gesetze, das Ansehen der Gerichte zu vertreten?

9. Laß dirs, weil du jetzt zum erstenmale Gelegenheit hast, es zu lernen, von mir sagen, wie viele Eigenschaften Der besitzen müße, der einen Andern anklagen will: wenn du auch nur Eine davon an dir findest, so will ich dir sogleich, was du wünschest, abtreten. Die erste ist eine ausgezeichnete Rechtlichkeit und Uneigennützigkeit. Denn Nichts ist unerträglicher, als wenn man von einem Andern über sein Leben Rechenschaft fordern will, ohne sie von dem seinigen geben zu können. Hierüber will ich, Was dich betrifft, nicht weiter sagen: nur Das hat, glaube ich, Jedermann bemerkt, daß dich bis heute Niemand als die Sicilier kennen lernen konnte: die Sicilier aber, wiewohl sie über denselben Mann, dessen Feind du dich nennst, aufgebracht sind, erklären, daß sie, wenn du Kläger werdest, nicht vor Gericht erscheinen werden. Warum sie Deß erklären, wirst du von mir nicht vernehmen. Aber diese [Richter] mußt du ihren Vermuthun-

gen überlassen, die sich nothwendig hieraus ergeben. Die Sicilier, wie sie denn eine zu Grübeleien geneigte argwöhnische Menschenart sind, meinen, du wollest nicht die Beweisschriften gegen Verres aus Sicilien herbeibringen, sondern sie haben den Verdacht, weil in denselben Urkunden seine Verwaltung der Prätur und die deinige als Quästor verzeichnet ist, du wollest die Urkunden nur aus Sicilien wegbringen.

Zweitens muß ein Ankläger fest und wahrheitsliebend seyn. Wenn ich auch annehme, du wollest ein solcher seyn; so ist es mir doch klar, daß du es nicht seyn kannst. Ich will Das nicht anführen, was du, wenn ich es sagte, nicht wohl widerlegen könntest, daß du vor deinem Abschiede aus Sicilien dich mit Verres ausgesöhnt hast: daß dein Schreiber und Vertrauter, Potamo, von Verres bei deiner Abreise in Sicilien zurückbehalten worden: daß dein Bruder Marcus Cäcilius ein sehr ausgezeichneter und gebildeter junger Mann, nicht allein nicht anwesend ist, um mit dir für die dir widerfahrenen Kränkungen Rache zu fordern, sondern daß er sich sogar bei Verres aufhält, und mit ihm auf dem vertraulichsten und freundschaftlichsten Fuße lebt. Diese und sehr viele andere Merkmale eines falschen Anklägers finden sich bei dir. Doch davon mache ich jetzt keinen Gebrauch: ich behaupte nur, daß du auch bei dem besten Willen kein wahrheitsliebender Ankläger seyn könntest. Denn ich sehe, daß sehr viele Klagepunkte vorhanden sind, bei welchen du mit Verres so sehr verwickelt bist, daß du nicht wagen kannst, sie bei der Anklage zu berühren.

10. Ganz Sicilien beklagt sich darüber *), daß Cajus Verres, nachdem er eine Getreidelieferung in das Vorrathshaus für sich ausgeschrieben, und der Scheffel **) Waizen 2 Sestertien galt, von den Landwirthen statt des Getreides auf jeden Scheffel 12 Sestertien erpreßt habe ***). Schwer ist diese Beschuldigung: sehr beträchtlich die Geldsumme, unverschämt der Raub, unverzeihlich die Bedrückung. Ich muß ihn schon wegen dieses Einen Klagepunktes für verdammungswürdig erklären: du aber Cäcilius, Was wirst du thun? Wirst du diesen schweren Klagepunkt übergehen, oder ihn vorbringen? Wenn du ihn vorbringst, wirst du einem Andern Das zum Verbrechen machen, was du zu derselben Zeit, in derselben Provinz selbst gethan hast? Wirst du es wagen, gegen einen Andern eine Klage zu erheben, welche die Folge hat, daß du selbst dich der Verurtheilung nicht entziehen kannst? Uebergehst du aber diesen Klagepunkt; Was wird dann das für eine Anklage seyn, welche aus Furcht vor persönlicher Gefahr, bei dem ausgemachtesten und wichtigsten Vorwurfe sich nicht allein scheut, einen Verdacht zu erwecken, sondern auch nur denselben zu erwähnen?

*) Asconius und Orelli haben hier die wohl unrichtige Lesart: quaeritur. Zumpt hat: queritur.

**) Der Römische Modius hatte nur etwa 435 Pariser Cubikfuß = 482 464/1000 Rhl. Cubikf., etwas weniger als 4/10 Simri nach Würt. Maas, so daß 20 1/2 Modien auf einen unsrer Scheffel gingen; dessen Preis nach obigem Anschlag 41 Sestertien, oder etwa 3 Gulden 55 Kreuzer betragen haben würde.

***) Vergl. Reden gegen Verres II, 3, 85 ff.

Zu Folge eines Senatsbeschlusses wurde unter der Prätur des Verres den Siciliern Getreide abgekauft. Für dieses Getreide ist nicht die ganze Summe ausbezahlt worden. Dieß ist ein schwerer Klagepunkt gegen Verres *): schwer ist er, wenn Ich die Sache führe: aber er verschwindet, wenn Du Ankläger wirst. Denn du warst ja Quästor: du hattest das öffentliche Geld in den Händen. Es stand großentheils in deiner Macht, keinen Abzug daran machen zu lassen, wenn auch der Prätor Dieß wünschte. Auch dieser Klagepunkt, wird also, wenn du Ankläger wirst, nicht zur Sprache kommen. Seine ärgsten und bekanntesten Räubereien und Bedrückungen werden in der ganzen Gerichtsverhandlung verschwiegen werden. Glaube mir, Cäcilius, Wer in die Schuld des Beklagten verwickelt ist, kann bei einer Anklage nicht die Bundesgenossen wahrhaft vertheidigen.

Die Abgabenpächter haben den Gemeinden statt des Getreides Geld abgefordert **). Wie? Ist dieß nur unter dem Prätor Verres geschehen? Nein: auch unter dem Quästor Cäcilius. Wie nun? willst du Das, was du verhindern konntest und solltest, gegen ihn als Klagepunkt anführen? oder willst du es ganz bei Seite lassen? Dann wird ja Verres eine That, für die er damals, als er sie verübte, keinen Rechtfertigungsgrund finden konnte, bei seinem Processe gar nicht erwähnen hören.

---

*) Vergl. die zweite Rede gegen Verres III, 70 ff.
**) Vergl. a. a. O. III, 10 ff.

11. Uebrigens führe ich hier nur an, was stadtkundig ist. Es sind noch andere geheime Unterschleife vorgefallen, welche Jener, wahrscheinlich um den Muth und Eifer des Mannes zu lähmen, mit dem Quästor großmüthigst getheilt hat. Du weißt, daß dieselben mir hinterbracht worden sind: wollte ich sie vorbringen, so würde Jedermann sich leicht überzeugen, daß nicht allein eine Gemeinschaft der Gesinnungen und Absichten unter euch Statt fand; sondern daß auch die Beute bisher nicht einmal getheilt worden ist. Wenn du daher verlangst, daß dir bewilligt werde, als Angeber für Das, was er mit dir gemeinschaftlich gethan hat, aufzutreten, so habe ich Nichts dagegen, wenn das Gesetz es erlaubt. Wofern aber von einer Anklage die Rede ist, so mußt du dabei Denen nachstehen, die nicht durch ein eigenes Vergehen verhindert sind, die Fehler eines Andern zu beweisen. Siehe nun, welch ein Unterschied zwischen meiner und deiner Anklage seyn wird. Ich werde auch Das als Klagepunkt gegen Verres anführen, was Du ohne den Verres begangen hast, weil er, im Besitze der obersten Gewalt, dir es nicht gewehrt hat: du aber wirst nicht einmal Das, was Er gethan hat, gegen ihn vorbringen, damit man in keinem Stücke deine Gemeinschaft mit ihm entdecken möge.

Wie verhält es sich nun, Cäcilius, mit jenen Eigenschaften; scheinen sie dir so unbedeutend zu seyn, sie, ohne welche eine Sache, zumal eine von solcher Wichtigkeit, durchaus nicht durchgeführt werden kann: ich meine, einen Grad von Fähigkeit zu Verhandlungen, einige Gewandtheit im Sprechen, einige wissenschaftliche oder durch Uebung erwor-

bene Sachkenntniß auf dem Forum, in den Gerichten und Gesetzen? Ich weiß wohl, daß ich mich hier an einer klippenvollen und schwierigen Stelle befinde. Denn wie jede Anmaßung gehässig ist, so ist die unerträglichste von allen der Stolz auf Talent und Beredsamkeit. Daher sage ich Nichts von meinem Talente: ich wüßte auch davon Nichts zu sagen, und würde es nicht erwähnen, wenn ich welches besäße. Denn entweder muß der Ruf, den ich genieße, wie er auch beschaffen sey, mir genügen: oder kann ich, wenn er auch zu gering wäre, ihn doch nicht durch Erwähnung desselben erhöhen.

12. Ueber dich selbst, Cäcilius, will ich jetzt, fürwahr ohne Beziehung auf unsern Wettstreit und unsere Nebenbuhlerschaft, ein vertrauliches Wort mit dir reden. Prüfe, ich bitte dich, deine eigene Meinung von dir, wohl und gründlich: besinne dich und erwäge, Wer du bist, und Was du leisten kannst. Glaubst du in einer so wichtigen und höchst anstößigen Sache, wo du die Angelegenheit der Bundesgenossen, den Wohlstand der Provinz, das Recht des Römischen Volks, das Ansehen der Gerichte und Gesetze zu vertheidigen übernehmen würdest, so vielen, so bedeutenden, so verschiedenartigen Gegenständen gewachsen zu seyn, um sie mit Stimme, Gedächtniß, richtigem Plan und rednerischem Geschicke durchzuführen? Glaubst du, die Handlungen, welche Cajus Verres als Quästor, als Legat, als Prätor, welche er zu Rom, in Italien, in Achaja, Asien und Pamphylien begangen hat *), wie sie nach Ort und Zeit

*) Verres war Quästor des Consuls Carbo in Gallien (Rede gegen Verres II, 1, 13.), Legat oder Unterbefehlshaber

sich eintheilen, so in der Anklage und im Vortrage unterscheidbar darstellen zu können? Glaubst du, Was bei einem solchen Verbrecher höchst nöthig ist, es dahin bringen zu können, daß seine ausschweifenden, ruchlosen und grausamen Thaten den Zuhörern eben so anstößig und empörend erscheinen, wie sie Denen erscheinen, welche sie empfinden mußten? Groß ist die Aufgabe, die ich dir nenne; glaube mir: halte sie nicht für geringfügig. Alles Das muß angegeben, bewiesen, entwickelt werden: die Sache muß nicht blos dargestellt, sondern auch mit Nachdruck und ausführlich verhandelt werden. Wenn du irgend Etwas erzielen und wirken willst, so mußt du es dahin bringen, daß die Leute dich nicht blos anhören, sondern auch mit Lust und Theilnahme anhören. Würdest du darin auch durch Naturanlage in hohem Grade unterstützt; hättest du von Jugend auf der edelsten Wissenschaften und Künste dich beflissen, und würdest du dich noch mit denselben beschäftigen: hättest du die Griechische Sprache zu Athen, nicht zu Lilybäum, die Lateinische zu Rom, nicht in Sicilien gelernt *); so wäre es doch ein großes Unternehmen, einem so wichtigen Rechtshandel, der solche

---

des Cneus Dolabella in Cilicien a. a. O. 16., wo er auf der Durchreise in Achaja, auf den Inseln und in Kleinasien manche Gewaltstreiche verübte 17. 19. 20. Dann quälte er als Proquästor Pamphylien und die angrenzenden Provinzen 38. Sein Betragen als Prätor zu Rom wird 40 ff. geschildert.

*) Quintus Cäcilius Niger war in Sicilien geboren: die Sicilianer sprachen Griechisch, und seit ihrer Vereinigung mit dem Römischen Staat, auch Lateinisch, aber beides nicht gut.

Erwartungen erregt, durch Fleiß zu genügen, mit dem Gedächtniß ihn zu umfassen, mit der Rede ihn darzustellen und durch Stimme und Körperkraft durchzuführen. Du wirst vielleicht einwenden: „Wie? also besitzest du alle diese Eigenschaften?" Möchte ich sie doch besitzen. Aber ich habe mich wenigstens von Jugend auf mit großem Eifer bemüht, mir die Bedingungen derselben anzueignen. Wenn aber Ich, der ich Dieß bisher zur einzigen Aufgabe meines Lebens gemacht habe, wegen des Umfangs und der Schwierigkeit der Gegenstände es nicht erreichen konnte, wie weit mußt du nach deinem eigenen Urtheil von diesen Dingen entfernt seyn, da du nicht allein früher nie daran gedacht hast, sondern auch jetzt, wo du dich an dieselbe wagst, von ihrer Beschaffenheit und Wichtigkeit nicht einmal eine Ahnung hast!

13. Obwohl ich, wie Jedermann weiß, mich mit dem Forum und mit gerichtlichen Verhandlungen so sehr beschäftige, daß Niemand oder Wenige von meinem Alter in mehreren Rechtssachen als Vertheidiger aufgetreten sind: obwohl ich alle Zeit, die mir von den Angelegenheiten meiner Freunde übrig bleibt, auf die wissenschaftliche Bearbeitung dieser Gegenstände verwende, um desto vorbereiteter und fertiger bei den Geschäften des Forums zu erscheinen; so kann ich doch versichern, so wahr mir die Götter gnädig seyn mögen, daß, so oft ich an den Augenblick denke, wo ich bei Vorladung eines Beklagten auftreten soll, nicht nur eine Unruhe mein Gemüth ergreift, sondern auch ein Schauder mich am ganzen Leibe überläuft. Schon jetzt stelle ich mir im Voraus in Gedanken vor, wie zahlreich und wie begierig das Publikum erscheinen werde, welche Erwartung die Wichtigkeit dieses

Gerichtsfalls erregen, welche Menge von Zuhörern die Verrufenheit des Verres herbeilocken, welche Aufmerksamkeit seine Ruchlosigkeit meinem Vortrage verschaffen werde. Indem ich dieses bedenke, so ist mir jetzt schon bange, wie ich Worte finden möge, die der gereizten Stimmung Derer, die ihn hassen und verabscheuen, der allgemeinen Erwartung und der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechen. Dich aber beunruhigt, beschäftigt, bekümmert Nichts von allem Dem? Du meinst schon ganz trefflich vorbereitet vor Gerichte zu erscheinen, wenn du Etwas aus einer alten Rede, wie: „Ich flehe zu dem höchsten und besten Jupiter:" oder: „Ich wünschte, wenn es möglich wäre, ihr Richter" – auswendig lernen kannst?

Und, wenn dir auch Niemand antworten würde, so vermöchtest du doch, wie ich glaube, die Sache selbst nicht zu entwickeln. Nun aber denkst du auch nicht daran, daß du mit dem beredtesten Manne, mit dem gewandtesten Sprecher in die Schranken treten wirst: dessen Talent ich lobe, ohne es jedoch zu fürchten; und beifallswerth finde, doch so daß ich glaube, er werde mich eher ergötzen, als täuschen können.

14. Mich wird er gewiß durch seine List nicht überraschen, noch durch irgend einen Kunstgriff verwirren: er wird es sogar nicht einmal versuchen, mich durch sein Rednertalent zu erschüttern oder zu entmuthigen. Ich kenne alle seine Ausfälle und Redewendungen: oft sind wir für dieselben, oft für streitende Partieen aufgetreten. Er wird, so geistvoll als Redner er auch ist, doch mit dem Gedanken gegen mich sprechen, daß seine Beredsamkeit einige Beurtheilung werde aushalten müssen. Wie er aber mit dir, Cäcilius, seinen Spott treiben, wie er dir auf alle mögliche

Art zusetzen werde, kann ich mir schon vorstellen: wie oft er dir freie Wahl lassen wird, dich für das Eine oder das Andere zu entscheiden: ob Etwas geschehen sey oder nicht; ob Etwas wahr oder falsch sey. Was du auch wählen magst; es wird gegen dich ausfallen. Wie wird, ihr Götter, der gute Mensch in Verlegenheit gerathen, schwanken und im Finstern tappen! Wie, wenn er dann anfängt, deine Anklagepunkte zu zergliedern, und jeden Abschnitt der Verhandlung an den Fingern herzuzählen! Wie, wenn er dann jeden durchgeht, abfertigt, und erledigt! Gewiß wirst du dann selbst anfangen zu fürchten, du habest einen Unschuldigen in Gefahr gebracht! Wie, wenn er dann anfangt, zu klagen, das Mitleid in Anspruch zu nehmen, und die Last des Hasses, die Jenen trifft, ihm zum Theil abzunehmen und auf dich zu wälzen? wenn er das bestehende enge Verhältniß des Quästors und Prätors anführt, und die Sitte der Vorfahren, die Heiligkeit des Looses *) erwähnt! Wirst du dich dem gehässigen Licht, in welches seine Rede dich stellt, aussetzen können? Siehe dich wohl vor: erwäge die Sache aufs Genaueste. Denn ich glaube, du hast zu fürchten, daß er dich nicht allein mit Worten übertäuben, sondern schon durch das Minenspiel und die Bewegung seines Körpers das Auge deines Geistes blenden und dir deinen Redeplan und deine Gedanken verrücken werde. Und darüber kann man schon jetzt sogleich ein Urtheil fällen. Denn wenn du mir

*) Die Quästoren erhielten mit den Prätoren ihre Provinzen durch das Loos, welches man für eine Entscheidung der Götter ansah. Vergl. Cap. 19.

heute auf Das, was ich sage, antworten kannst, wenn du von dem Aufsatze, den dir irgend ein Schulmeister aus fremden Vorträgen zusammengestoppelt und in die Hände gegeben hat, auch nur mit einem Worte abweichen wirst; dann will ich glauben, daß du auch bei jener Gerichtsverhandlung nicht schlecht bestehen und der Sache und deiner Pflicht genügen wirst: wofern du aber gegen mich in diesem Vorspiele Nichts leistest; wie dürfen wir erwarten, daß du dich bei dem Kampfe selbst, mit dem rüstigsten Gegner, ausnehmen werdest?

15. Es mag so seyn: daß er Nichts ist, und Nichts vermag: aber er erscheint mit wohlgeübten und beredten Beiständen ausgerüstet! Das ist allerdings Etwas: doch ist es nicht genug. Denn Wer der Wortführer bei der Verhandlung ist, der muß mit allen Hülfsmitteln aufs Beste versehen und ausgerüstet seyn. Jedoch bemerke ich, daß Lucius Apulejus, der Erste, der sich als Beistand unterzeichnet hat, zwar nicht dem Alter nach, aber an Erfahrung und Uebung auf dem Forum noch ein Lehrling ist. Sodann hat er den Allienus, der wenigstens auf den Gerichtsbänken einheimisch ist. Wie stark er als Redner ist, darauf habe ich nie acht gegeben: aber ich bemerke, daß er eine recht starke und geübte Stimme hat. Auf ihm beruhen alle deine Hoffnungen: er wird, wenn du als Ankläger aufgestellt wirst, die Hauptsache in der Gerichtsverhandlung auf sich nehmen. Aber auch er wird in seinem Vortrage sich nicht so stark anstrengen, als er kann; er wird deinem Verdienst und Rufe nicht zu nahe treten wollen: er wird nicht von seinem ganzen Rednertalente Gebrauch machen, um dich doch auch Et-

was gelten zu lassen. Wie wir bei den Griechischen Schauspielern wahrnehmen, daß die von der zweiten oder dritten Rolle, wenn sie auch vernehmlicher sprechen könnten, als Der, welcher die erste Rolle hat, doch ihre Stimme mäßigen, damit die Hauptperson glänzender hervortrete; so wird es auch Allienus machen: er wird dein Interesse berücksichtigen, und deinen Ruhm zu fördern suchen, und sich um ein Ziemliches weniger anstrengen, als er könnte. Erwäget nun, was wir für Ankläger in dieser Verhandlung haben werden, da einerseits Allienus selbst seine Rednergabe, wenn er welche hat, ziemlich herabstimmen wird, und andererseits Cäcilius dann erst glaubt Etwas gelten zu können, wenn Allienus sich minder kraftvoll zeigt und ihm den Vorzug bei dem Vortrage nicht streitig macht. Wen er als vierten Mann *) beiziehen wird, weiß ich nicht, wenn es nicht einer von jenen Verzugsmännern **) ist, die sich angeboten haben, als Beistände sich zu unterzeichnen, Wem ihr auch die Anklage übertragen möget. Mit diesen [in der Sache] ganz fremden Leuten erscheinst du so gut versehen, daß du Einen oder den Andern als Gast wirst aufnehmen müssen ***). Diesen will ich nicht die Ehre erweisen: daß ich ihnen auf ihre Einwen-

*) Vier Sachwalter durften damals gesetzlich als Ankläger auftreten.

**) Welche den Proceß nur in die Länge zu ziehen suchen. Andere lesen statt, moratorum: oratorum.

***) Hotomann meint: das Wort Hospes bedeute hier einen unerfahrnen Mann; allein ohne Beisatz hat es schwerlich diesen Sinn. Cicero will wahrscheinlich andeuten, daß Cäcilius seine Gehülfen bezahlen müsse.

dungen durch bestimmte Punkte der Rede, oder Jedem besonders antworte. Da es nicht in meinem Plane lag, sondern zufällig geschehen ist, daß ich ihrer erwähnt habe, so will ich nur gleichsam im Vorbeigehen sie insgesammt und kurz abfertigen.

16. Glaubt ihr, ich sey so arm an Freunden, daß ich mir nicht aus der Zahl Derer, die mich hierher begleitet, sondern aus der Menge heraus einen Mitankläger beigesellen müsse? Oder herrscht bei euch ein solcher Mangel an Angeklagten, daß ihr mir diese Anwaltschaft zu entreißen strebet, um nicht einige Angeklagte von eurem Schlage an der Mänischen Säule *) aufsuchen zu müssen? Gebt mich, sagt Einer, dem Tullius als Hüter **) bei. Wie? wie viele Hüter würde ich nöthig haben, wenn ich dir einmal den Zutritt zu meinen Schreibepulten gestattete? Da man dich nicht blos hüten mußte, daß du Nichts ausplauderst, sondern auch, daß du Nichts entwendest. Aber über dieses ganze Aufsichtsgeschäft erwiedere ich euch kürzlich nur Das, daß diese so ehrenwerthen Männer nicht zugeben werden, daß bei einer so wichtigen von mir übernommenen und mir anvertrauten Sache irgend ein Anklagebeistand wider meinen

*) Bei der Mänischen Säule auf dem Forum war der Richterstuhl der Triumviri capitales, welche über Diebe, Sclaven und geringe Verbrecher richteten. Lipsius zu Tac. Ann. V, 9.

**) Die Subscriptoren oder Beistände bei der Anklage hatten darauf zu sehen, daß der Hauptankläger sich nicht bestechen ließ. (Asconius.) Cicero spricht hier mit einem Unbekannten, den man ihm vielleicht als Beistand aufdringen wollte.

Willen sich melden dürfe. Denn meine Redlichkeit verschmäht jeden Hüter, und meine Vorsicht wird sich vor einem Kundschafter in Acht zu nehmen wissen.

Aber um auf dich, Quintus Cäcilius, zurückzukommen — du siehst, wie viele Eigenschaften dir fehlen: und bist gewiß auch schon überzeugt, wie viele Eigenschaften du besitzest, welche ein schuldiger Beklagter sich bei seinem Ankläger wünschen muß. Was kann dagegen gesagt werden? Denn ich frage nicht, Was du sagen werdest; ich sehe nämlich, daß nicht du mir antworten wirst, sondern der Aufsatz, den dein Nachhelfer da in der Hand hält: welcher, wenn er dir mit gutem Rathe helfen will, dir rathen wird, zurückzutreten, und mir kein Wort zu antworten. Denn Was willst du sagen? Etwa Das, was du immer wiederholst, daß Verres dir Unrecht gethan habe? Ich glaube das: denn es wäre unwahrscheinlich, daß, da er allen Siciliern Unrecht gethan hat, er dich allein ausgenommen und gut bedacht hätte. Aber die übrigen Sicilier haben einen Rächer für die ihnen widerfahrnen Kränkungen gefunden: du hingegen, indem du deinen Beleidiger, Was du nicht vermagst, zu verfolgen suchst, wirst nur das bezwecken, daß auch das den Uebrigen allen zugefügte Unrecht unbestraft und ungerächt bleibt: du übersiehst, daß man gewöhnlich nicht blos darauf sieht, Wer einen Verbrecher verfolgen solle, sondern auch darauf, Wer es thun könne: daß Derjenige den Vorzug habe, der beide Eigenschaften in sich vereinigt: daß bei Dem, der nur die eine besitzt, nicht darnach gefragt werde, Was er wünsche, sondern, Was er ausrichten könne. Wenn du glaubst, daß Demjenigen, welchem Verres die größten Kränkungen zuge-

fügt hätte, die Vollmacht der Anklage zu ertheilen sey; Was meinst du denn, daß diese *) Richter ihm höher anrechnen sollen: daß du von ihm beleidigt worden bist, oder daß die Provinz Sicilien von ihm mißhandelt und zu Grunde gerichtet worden? Du wirst, denke ich, selbst zugeben, daß das Letztere das Wichtigere sey und von Jedermann wichtiger genommen werden müsse. Gib also zu, daß dir die Provinz in der Anklage vorgehen müsse. Denn die Provinz ists, die anklagt, wenn Derjenige die Sache führt, den sie sich zum Vertheidiger ihres Rechtes, zum Rächer der erlittenen Unbilden und zum Kläger in der ganzen Verhandlung gewählt hat.

17. „Aber es hat Verres dir eine solche Kränkung zugefügt, die durch die Vorstellung fremder Leiden auch Andere rühren kann.“ Keineswegs, denn ich glaube, auch Das gehört zur Sache, was für eine Beleidigung als angeblicher Grund der Feindschaft angeführt wird. Laßt euch durch mich darüber belehren: denn er wird die Sache, wenn er irgend ein Fünkchen von Verstand hat, zuverläßig nicht vorbringen. Es lebt in Lilybäum **) eine gewisse Frau, Agonis, eine Freigelassene der Erycinischen Venus ***): diese war

*) Nach Zumpts richtiger Lesart hos für hoc.

**) Das westliche Vorgebirge Siciliens, auf welchem die gleichnamige Stadt lag, heißt jetzt Cap Bona: die Stadt Marsala.

***) Der Venus war ein berühmter Tempel auf dem Berge Eryx (St. Giuliano) in Sicilien geweiht, in welchem Priesterinnen den Dienst versahen (vergl. Strabo VI, 2. Diodor IV, 83.): wenn Diese eine gewisse Zeit gedient

vor der Quästur des Cäcilius sehr begütert und wohlhabend gewesen. Ihr wollte ein gewisser Unterbefehlshaber des Antonius *), Sclaven, welche Tonkünstler waren, widerrechtlich wegnehmen, unter dem Vorwande, sich ihrer auf der Flotte zu bedienen **). Dann erklärte sie, um sich gegen den Befehlshaber durch die Heiligkeit und den Namen der Venus zu schützen, daß sie und alle ihre Habe der Venus angehöre, wie das in Sicilien bei allen der Venus Geweihten und auch Denen, welche sich von der Venus losgekauft haben, Sitte ist. Als Dieß dem Quästor Cäcilius gemeldet wurde, so ließ dieser rechtliche Ehrenmann die Agonis vor sich rufen: er bestellte sogleich ein Gericht zur Untersuchung, ob es erweislich sey, daß sie sich und das Ihrige für ein Eigenthum der Venus erklärt habe. Die Eigenthumsrichter erklärten, Was sie mußten; denn es war kein Zweifel, daß die Frau Jenes gesagt hatte. Jener schickt nun Leute aus, um die Güter der Frau in Besitz zu nehmen: sie selbst er-

---

hatten, so hießen sie Freigelassene der Venus. Auch andere Personen waren durch Gelübde dem Dienste der Venus geweiht (Hierodulen), oder zu Abgaben verpflichtet; wer sich von diesen Leistungen loskaufte, hatte gleichfalls jenen Namen.

*) Marcus Antonius, Sohn des berühmten Redners, und Vater des Triumvirs hatte im J. 75 v. C. den Oberbefehl über sämmtliche Küsten des Römischen Staats erhalten, und sich in diesem Amte manche Räubereien erlaubt. Er griff die Cretenser an, verlor ein Treffen, und kam dabei um. Liv. Epit. 97.

**) Wahrscheinlich wurden mittelst der Musikinstrumente die Signale auf der Flotte gegeben.

klärt er für eine Leibeigene der Venus: dann verkauft er ihre Besitzungen und zieht das Geld ein. Indem also Agonis sich den Besitz weniger Sclaven durch den geheiligten Namen der Venus erhalten will, hat sie durch das ungerechte Urtheil dieses Mannes ihr ganzes Vermögen und ihre Freiheit verloren. Verres kommt in der Folge nach Lilybäum: untersucht die Sache: mißbilligt das Geschehene: nöthigt seinen Quästor, das Geld, welches er von den Gütern der Agonis erlöst hatte, alles der Frau auszubezahlen und zu erstatten. Bis dahin ist er, worüber ihr Alle, wie ich sehe, euch verwundert, kein Verres, sondern ein Quintus Mucius *). Denn konnte er eine auserlesenere That thun, um sich bei den Leuten in guten Ruf zu setzen, oder gerechter handeln, um die Noth der Frau zu erleichtern, oder kraftvoller, um die Willkür des Quästors zu beschränken? Dieß alles scheint mir höchst lobenswerth. Aber plötzlich und in einem Augenblicke wird er, als hätte er aus Circe's Becher getrunken, aus einem Menschen zum wilden Eber **). Er kommt zu sich und kehrt zu seiner alten Natur zurück: denn von jenem Gelde eignete er sich einen großen Theil zu: der Frau erstattete er so wenig, als ihm gut dünkte.

---

*) Scävola, der Oberpriester, über welchen vergl. Läl. I. Verr. II, 10. 21. Er hatte als Prätor in Asien durch Gerechtigkeitsliebe sich ausgezeichnet, und die Anmaßungen der Zollpächter nicht geduldet.

**) Ein unübersetzbares Wizwort, da der Name Verres, Eber bedeutet. Ueber Circe vergl. Homers Odyssee X, 239 ff.

18. Sagst du nun, du seyest von Verres in diesem Falle beschädigt worden, so will ichs zugeben und mir gefallen lassen: klagst du aber über ein dir widerfahrenes Unrecht, so läugne ich es und will ihn vertheidigen. Sodann muß über das Unrecht, das dir zugefügt seyn mag, Niemand ein strengerer Richter seyn, als du selbst, der es erlitten haben soll. Aber wenn du dich hintendrein mit ihm ausgesöhnt hast, oft in seinem Hause warst, wenn er nachher bei dir gespeist hat; wähle: was soll man von dir denken? Sollen wir dich für einen treulosen [Freund], oder für einen heuchlerischen [Gegner] halten? Nothwendig mußt du Eines von beiden seyn, so viel ich sehe: aber ich will darüber nicht mit dir streiten; du magst wählen, Was dir gefällt. Wie aber, wenn nicht einmal ein Grund, warum er dir Unrecht gethan haben soll, übrig bleibt: Was kannst du doch anführen zum Beweise, daß du nicht allein mir, sondern irgend Jemand vorgezogen werden sollest? Es müßte nur Das seyn, was du, wie ich höre, vorbringen willst, daß du sein Quästor gewesen seyst. Dieser Grund würde von Bedeutung seyn, wenn du mit mir darum wetteifertest, Wer von uns Beiden ihm befreundeter seyn müsse. Bei einem Wettstreite, wo es auf Betreibung feindseliger Maßregeln ankommt, ist es lächerlich anzunehmen, ein näheres Verhältniß müsse als hinreichender Grund für die Uebernahme der Anklage gelten. Denn hättest du durch deinen Prätor auch sehr viele Unbilden erduldet, so würdest du doch größeres Lob einernten, wenn du sie zu ertragen, als wenn du sie zu rächen suchtest. Da er aber in seinem Leben keine rechtlichere That gethan hat, als die, welche du eine Beleidigung nennst, werden diese Richter

die Ansicht aussprechen, daß dieser Grund, den sie nicht einmal bei einem Andern gelten lassen würden, hinreichend sey, um die Heiligkeit der amtlichen Verbindung zu verletzen? Denn hättest du auch das größte Unrecht durch ihn erlitten, so könntest du ihn als sein ehemaliger Quästor nicht ohne einigen Tadel anklagen: wenn dir aber kein Unrecht widerfahren ist, so kannst du ihn nicht ohne einen Frevel zu begehen, anklagen. Da also der Punkt wegen der Beleidigung nicht im Reinen ist, meinst du, daß einer unter den Richtern sitze, der dich nicht lieber ohne Tadel als eines Frevels schuldig entlassen möchte?

19. Siehe nun, wie weit meine Ansichten sich von den deinigen entfernen. Du meinst, wiewohl du in allen andern Stücken mir nachstehest, doch in dem einzigen Punkte einen Vortheil über mich zu haben, daß du sein Quästor gewesen seyst. Ich aber würde glauben, daß du, wenn du auch in allem Andern mir überlegen wärest, aus diesem einzigen Grunde als Ankläger nicht angenommen werden dürfest. Denn es ist der von unseren Vorfahren hergebrachten Sitte gemäß, daß der Prätor dem Quästor wie ein Vater seyn muß: daß es keine gerechtere und wichtigere Begründung eines engen Verhältnisses gebe, als die Verbindung des Looses, der Provinzverwaltung, der Dienstpflicht und die öffentliche Amtsgemeinschaft. Wenn du ihn daher auch mit Recht anklagen könntest, so könntest du, da er Vatersstelle bei dir vertrat, es doch nicht ohne Pflichtverletzung thun. Da du aber einmal ein Unrecht erlitten, und doch des Prätors Person angreifen willst; so mußt du nothwendig gestehen, daß du

einen ungerechten und ruchlosen Krieg gegen ihn zu beginnen versuchest. Denn aus jener Quästur geht nur die Folge hervor, daß du dich bemühen mußt, Rechenschaft abzulegen, warum du ihn, dessen Quästor du doch gewesen, anklagest; nicht aber, daß du aus diesem Grunde gerade Ansprüche habest, daß man dir vorzugsweise die Anklage übertrage. Denn fast nie ist ein Streit über eine Anklage vorgekommen, ohne daß Der, welcher Quästor gewesen war, zurückgewiesen worden wäre. Daher wurde weder dem Lucius Philo gegen den Cajus Servilius *), noch dem Marcus Aurelius Scaurus gegen den Lucius Flaccus **), noch dem Cneus Pompejus ***) gegen den Titus Albucius die Erlaubniß zur Klageführung ertheilt: und Keiner von ihnen wurde wegen Unwürdigkeit zurückgewiesen, sondern damit die willkürliche Verletzung eines so engen Verhältnisses nicht durch die Genehmigung der Richter gebilligt würde. Nun hat jener Cneus Pompejus denselben Streit mit Cajus Julius †) geführt, wie du mit mir: denn er war

*) Jener war ohne Zweifel Quästor; Dieser sein Prätor in derselben Provinz. Der Fall ist nicht näher bekannt.

**) Ein Scaurus wird erwähnt in Brut. 35. Verr, I, 33. Er war Consul im J. R. 645. Lucius Flaccus war Consul im J. R. 622. Aus diesen Zeitbestimmungen schließt Zumpt, daß andere Personen dieses Namens bei Cicero gemeint seyen.

***) Pompejus Strabo war der Vater Pompejus des Großen; über ihn vergl. Verr. III, 16. Philipp. XII, 11. Rede f. Balb. 22. Ueber den Prätor Albucius vergl. Rede gegen Piso 38. Brut. a. a. O.

†) Wahrscheinlich Cajus Julius Cäsar Strabo, über welchen

Quästor des Albucius gewesen, wie du des Verres. Julius brachte den Grund für seine Klageführung vor, daß, wie ich jetzt von den Siciliern, so damals er von den Sarden gebeten war, dieser Sache sich anzunehmen. Stets war dieser Grund von großem Gewichte: stets war es die ehrenvollste Art, als Ankläger aufzutreten, wenn man für die Bundesgenossen, für das Wohl einer Provinz, für die Vortheile auswärtiger Völker Feindschaften sich aussetzte, in bedenkliche Rechtshändel sich einließ, Mühe, Fleiß und Anstrengung verwendete.

20. Denn wenn die Sache Derjenigen, die wegen erlittener Kränkungen ihr Recht verfolgen wollen, wobei sie sich durch ihr eigenes Gefühl des Unwillens, nicht durch den Vortheil des Gemeinwesens leiten lassen, hinlänglich begründet erscheint: um wie viel ehrenvoller ist das Geschäft Dessen, der, ohne persönliche Kränkung erlitten zu haben, sich der Leiden und des Unrechts annimmt, die den Verbündeten und Freunden des Römischen Volks widerfahren sind; ein Geschäft, das nicht allein als hinlänglich begründet, sondern auch als dankenswerth erscheinen muß. Als kürzlich Lucius Piso *) ein sehr tapferer und uneigennütziger Mann gegen Publius Gabinius **) sich um die Anklageführung bewarb, und Quintus Cäcilius ***)

die Einleitung zu Cicero vom Redner (Uebersetz. von Dilthey S. 1749) zu vergleichen ist.

*) Lucius Piso war Prätor zugleich mit Verres (Verr. I, 16. IV, 25.).

**) Dieser war Statthalter in Achaja gewesen: Derselbe, dessen Cicero p. Arch. 5. erwähnt.

***) Nicht Der, gegen welchen diese Rede gehalten wird, son-

als sein Mitbewerber auftrat, und behauptete, daß er eine alte längst gehegte Feindschaft befriedigen wolle, da entschied theils das Ansehen und der geachtete Charakter des Piso, theils aber auch der vollkommen genügende Grund, daß die Achäer ihn als Anwalt verlangt hatten. Denn da das Gesetz wegen Gelderpressungen selbst *) die Verbündeten und Freunde des Römischen Volks in Schutz nimmt, so wäre es unbillig, Denjenigen, den die Verbündeten vor Andern sich zum Anwalt ihrer Sache und Vertheidiger ihres Vermögens wünschen, nicht für den tauglichsten Sachwalter des Gesetzes und der Gerichtsverhandlung zu halten. Muß nicht Das, was einen ehrenvolleren Namen trägt, bei weitem als der rechtmäßigere Beweisgrund erscheinen? Welcher von beiden Namen lautet nun glänzender und rühmlicher? Ich war Ankläger Dessen, unter dem ich als Quästor stand, mit welchem mich das Loos, die Gewohnheit der Vorfahren, die Entscheidung der Götter und Menschen verbunden hatte? oder: ich war Ankläger nach dem Wunsche der Verbündeten und Freunde: ich wurde gewählt von einer ganzen Provinz, um ihre Rechte und Habe zu vertheidigen? Kann man noch irgend zweifeln, ob es rühmlicher sey für Die, bei welchen Einer Quästor war, oder gegen Den, unter welchem er Quästor war, die Anklage zu führen? Die berühmtesten Männer unseres Staates haben in dessen schönsten Tagen es

dern vielleicht Quintus Cäcilius, der wegen Adoption auch den Namen Metellus Pius Scipio führte: Was jedoch Zumpt bezweifelt.

*) Lucius Calpurnius Piso hatte als Volkstribun im J. R. 604 dieses Gesetz gegeben. Verr. IV, 25.

für ihren herrlichsten und würdigsten Beruf gehalten, von den Gastfreunden und Schutzverwandten, von auswärtigen Nationen, die als Befreundete und Unterthanen dem Römischen Volke angehörten, Unrecht abzuwehren, und ihr Eigenthum zu vertheidigen. So wissen wir von jenem Marcus Cato dem Weisen *), diesem hochberühmten und höchstverständigen Manne, daß er wegen Mißhandlungen der Hispanier, in deren Lande er als Consul gewesen war, gegen Viele in die ernstlichsten Händel verwickelt worden ist. So hat bekanntlich auch in neuerer Zeit Cneus Domitius **) den Marcus Silanus ***) vor Gericht gefordert, wegen einer Kränkung, die derselbe einem einzigen Manne Egritomarus, dem Freunde und Gastverwandten seines Hauses zugefügt hatte.

21. Denn nie hat auf die Gemüther schuldbewußter Männer Etwas solchen Eindruck gemacht, wie diese Sitte unserer Vorfahren, welche nach langer Unterbrechung wieder hervorgesucht und eingeführt worden ist; daß nämlich die Klagen der Bundesgenossen einem nicht unthätigen Mann übertragen und von einem solchen übernommen werden, der durch seine Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit geeignet schien, ihren Vortheil zu vertheidigen. Dieß ists, was die Leute

---

*) Vergl. Plutarch im Leben Cato d. Aelt. Cap. 15. Cicero vom Redner I, 53. Angeklagt wurden von Cato, Sergius Galba und Publius Furius.

**) Seiner erwähnt Cicero im Brut. 45.

***) Vergl. Brut. 35. Silanus war 644 Consul. Die ältern Ausgaben lesen Decimus Silanus: aber Dieß stimmt nicht mit Verr. II, 47. überein.

fürchten, was ihnen zu schaffen macht: Dieß möchten sie nicht gerne eingeführt, diese Sitte nicht gerne wieder ins Leben gerufen und erneuert sehen. Denn sie glauben, wenn allmählig diese Sitte um sich greifen und hervorzutreten begänne, so würden die Gesetze und Gerichtsverhandlungen nicht mehr durch unerfahrne junge Leute, oder durch jenen Schlag von eigennützigen Anklägern *), sondern durch die achtungswerthesten und wackersten Männer verwaltet werden. Diese Sitte und Gewohnheit haben unsere Väter und Ahnen damals nicht verwerflich gefunden, als Publius Lentulus **), derselbe, welcher die erste Stelle im Senate hatte ***), den Manius Aquillius †) anklagte, wo Cajus Rutilius Rufus ††) sich als Beistand unterzeichnete: oder als Publius Africanus †††), jener durch Tugend, Glück, Ruhm und Thaten ausgezeichnete Mann, nachdem er zweimal Consul und Cen-

---

*) Vergl. Cap. 7. und uns. Anm.

**) Ein Publius Lentulus wird erwähnt im I. B. vom Redner Cap. 48. in der zweiten Rede über die Ackerverth. 30.

***) Princeps Senatus hieß Der, dessen Namen der Censor als den ersten unter den Senatoren auf die Liste eintrug.

†) Ein Aquillius, der 102 v. C. mit Marius Consul war, wird unter Andern genannt vom Redn. II, 47. 28. 45. Font. 13. Verr. V, 1. Mithridates ließ ihn als Statthalter in Asien tödten. Wolff glaubt, daß ein anderer, Aquillius, der Vater des genannten, gemeint sey, der schon im J. R. 625 Consul war: eben so Zumpt.

††) Er wird erwähnt im Brutus Cap. 40.

†††) Auf diese Anklage des jüngern Scipio Africanus wird hingedeutet Brut. 21. Font. 13. Der Proceß bezog sich nach Ascon. auch auf Gelderpressungen. L. Cotta war Consul im J. R. 609.

sor gewesen, den Lucius Cotta vor Gericht forderte. Mit Recht stand damals der Ruhm des Römischen Volks in seiner Blüthe: mit Recht wurde das Ansehen des Reichs und die Würde des Staats hochgeachtet. Niemand fand Dieß damals auffallend bei jenem Africanus, was man jetzt bei mir als einem Manne von geringem Einfluß und Talent auffallend zu finden sich stellt, da man es eigentlich nur verdrießlich findet. „Was will denn dieser Mensch? Will er als Ankläger gelten, da er bisher gewöhnlich nur den Vertheidiger gemacht hat? besonders jetzt in dem Alter, wo er um die Aedilswürde sich bewirbt *)? Nun denn: ich glaube, daß es nicht blos meiner, sondern einer weit höhern Altersstufe, daß es dem höchsten Range anständig sey, Verbrechen anzuklagen, und zugleich Unglückliche und Bedrückte zu vertheidigen. Und fürwahr: entweder ist für unsern kranken, am Rande der Verzweiflung schwebenden Staat, und für unsere Gerichte, welche durch die Schuld und Schändlichkeit weniger Menschen verdorben und befleckt sind, Dieß das Heilmittel, daß die allerachtungswürdigsten, uneigennützigsten und gewissenhaftesten Männer sich der Vertheidigung der Gesetze und des Ansehens der Gerichte annehmen: oder wenn auch Das nicht mehr helfen kann, dann gibt es gewiß kein Heilmittel mehr für diese zahlreichen Uebel. Nichts gereicht dem Staate mehr zum Heil, als wenn Diejenigen, welche einen Andern anklagen, in gleichem Grade für ihren Ruhm, ihre Ehre und ihren Ruf, wie die Angeklagten für ihr Leben und Vermögen besorgt sind. Daher haben immer Dieje-

*) Cicero stand damals im siebenunddreißigsten Lebensjahre.

nigen am gewissenhaftesten und fleißigsten die Anklage geführt, welche die Ueberzeugung hatten, daß ihr eigener Ruf dabei auf dem Spiele stehe.

22. Ihr dürft euch daher versichert halten, ihr Richter, daß Quintus Cäcilius, der nie eine große Meinung von sich erweckt hat, von dem man auch gerade in dieser Rechtsverhandlung Nichts erwarten wird, dem es weder darum zu thun ist, einen früher erworbenen Ruf zu behaupten, noch für die Zukunft Hoffnungen [von sich] zu begründen — daß Dieser die vorliegende Sache nicht gar ernstlich, nicht gar genau, nicht gar gewissenhaft führen werde. Denn, wenn er auch Anstoß gibt, so hat er doch Nichts dabei zu verlieren: wenn er auch mit Schimpf und Schmach abziehen muß, so wird er von seinem früheren Glanze Nichts vermissen. Von mir besitzt das Römische Volk manche Bürgschaft, wofür ich mit allem Ernste zu ringen habe, daß ich sie unverletzt behaupten, erhalten, befestigen und retten möge. Da ist die Ehrenstelle, um die ich mich bewerbe: da ist die Aussicht auf ein Ziel, das ich im Auge habe: da ist mein Ruf, den ich durch vielen Schweiß, manche Anstrengung und Nachtwache mir erworben: wenn ich dem zu Folge in diesem Rechtsfalle meinen Diensteifer und meine Gewissenhaftigkeit erproben werde, so werde ich mich durch des Römischen Volkes Gunst im ungeschmälerten und völligen Besitze der genannten Vortheile behaupten: wofern ich aber auch nur in einem kleinen Punkte anstoße und strauchle, so werde ich, was ich Schritt vor Schritt in einer Reihe von Jahren gewonnen, in Einem Augenblicke Alles verlieren. Es ist nun an Euch, ihr Richter, zu wählen, Wem ihr zutrauet, daß er einen so wichti-

gen Rechtshandel und Gerichtsfall mit Treue, Gewissenhaftigkeit, Einsicht und Ansehen durchführen könne. Zieht ihr den Quintus Cäcilius mir vor; so werde ich darum doch nicht glauben, daß er an Würdigkeit mir vorgehe: aber dann sehet zu, daß das Römische Volk nicht die Meinung fasse, eine so rechtliche, strenge und gewissenhafte Anklage sey euch und dem Stande, dem ihr angehört, mißfällig gewesen *).

*) Hindeutung auf den damals gerade betriebenen Plan, das Richteramt zwischen den Senatoren und Rittern zu theilen.

Cicero's erste Rede gegen Verres *).

Einleitung.

Cicero hatte durch die Rede gegen Cäcilius es durchgesetzt, daß er als Ankläger des Verres anerkannt wurde. Man räumte ihm einhundert zehn Tage ein, um in Sicilien die nöthigen Beweise für die Anklage zu sammeln: er endigte aber diese Reise in fünfzig Tagen, und erreichte seinen Zweck, unerachtet der Hindernisse, die ihm von Verres und seinen Anhängern in den Weg gelegt wurden. Er überraschte nun Diese durch seine unerwartet schnelle Rückkunft: sie setzten ihm den hinterlistigen Plan entgegen, die Verhandlung durch andere vor Gericht eingeschobene Rechtshändel, und unter dem Vorwande öffentlicher Feste so lange hinauszuschieben, bis die Freunde des Verres, Hortensius und Quintus Metellus, welche für das nächste Jahr zu Consuln – und Marcus Metellus, der zum Prätor ernannt war – ihr Amt antreten würden. Diesem Verfahren begegnete Cicero dadurch, daß er statt eines ausführlichen Vortrags, blos diese kurze

*) Diese Rede führt auch den Titel: Eingang oder Vorrede zur ersten Verhandlung gegen Verres.

Rede hielt, und dann das Gericht veranlaßte, sogleich zum Zeugenverhör zu schreiten. Da nun die Schuld des Beklagten aus der eidlichen Versicherung der Zeugen dargethan war, und Hortensius entweder, weil er noch nicht vorbereitet war, oder weil er sich schämte, durch Vertheidigung eines Verbrechers seinen Ruf aufs Spiel zu setzen, zurücktrat, so entsagte Verres der Einrede auf die Anklage, und ging freiwillig in die Verbannung.

Inhalt.

1. Eingang. Wichtigkeit des Processes für die Richter. Die Anklage gegen Verres gibt dem Senate, gegen den die öffentliche Meinung ungünstig gestimmt ist, Gelegenheit, durch einen gerechten Spruch seinen Ruf wiederherzustellen. Cap. 1.
2. Abhandlung:
   a) Schwierigkeiten des rechtlichen Gangs der Sache. Verres hat mit Dreistigkeit erklärt, daß ihm die Bestechung schon helfen werde. Auch hat er durch Einschiebung eines andern Processes seine Sache zu verzögern gesucht. Cap. 2. 3.
   b) Uebersicht der Verbrechen des Verres.
      1) Vor seiner Statthalterschaft;
      2) nach derselben. Cap. 4. 5.
   c) Plane des Verres, zu seiner Vertheidigung,
      α) unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Sicilien. Cap. 6.
      β) Seit der neuen Wahl des Hortensius zum Consul. Cap. 7.
      γ) Versuch, die Aedilswahl Cicero's zu hintertreiben. Cap. 8.
      δ) Die Absicht ist, den Proceß auf das folgende Jahr zu verschieben. Cap. 9.

ε) Der ernannte Consul Metellus wollte die Sicilischen Ankläger abschrecken. Cap. 10.

ζ) Verres wünscht andere Richter, weil die Richter dieses Jahres zu rechtlich für seine Wünsche sind. Cap. 10.

d) Gegenplan der Anklage des Cicero.

1) Er will auf den Ruhm, den Proceß in aller Form geführt zu haben, Verzicht leisten und statt eines langen Vortrags nur Zeugen und Urkunden gebrauchen. Cap. 11.

2) Cicero's Absicht ist, die Bestechlichkeit überhaupt zu brandmarken. Cap. 11.

3) Er fürchtet den künftigen Consul Hortensius nicht; und wird die Schmach der senatorischen Gerichte aufdecken. Cap. 13.

4) Er wird die Bestechungsversuche des Verres enthüllen. Cap. 14.

e) Verres muß für schuldig erklärt werden:

1) denn die Provinzen verwünschen sonst die Processe gegen die Statthalter, weil diese nur zu größeren Räubereien reizen. Cap. 14.

2) Dieß ist eine Gelegenheit dem Senatorstande den verlornen guten Ruf wieder zu erwerben. Zeugnisse des Catulus und Pompejus hierüber. Cap. 15.

3) Der Senat wird sonst seine Gerichtsbarkeit verlieren. Cap. 16.

f) Anrede an die Richter; und besonders an den Prätor Glabrio, dem die Beispiele edler Verwandten vorgehalten werden. Cap. 17. Drohende Aufforderung, die Entscheidung zu beschleunigen: Angabe des Gangs der Verhandlung. Cap. 18.

Erste Rede gegen Verres.

1. Was höchst wünschenswerth war, ihr Richter, und Was sehr wirksam seyn mußte, um die nachtheilige Meinung von eurem Stande und den schlimmen Ruf der Gerichte zu beschwichtigen, das scheint nicht durch menschlichen Rath, sondern fast wie von der Gottheit Euch in diesem für den Staat so verhängnißvollen Zeitpunkte verliehen und gewährt worden zu seyn. Denn bereits hat sich eine für den Staat verderbliche und für uns gefährliche Meinung, die nicht allein zu Rom, sondern auch bei den Völkern der auswärtigen Provinzen verbreitet ist, festgesetzt, daß durch die Gerichte, wie sie jetzt bestehen, kein geldreicher Mann, wenn er auch noch so schuldig wäre, verurtheilt werden könne. Jetzt, gerade in dem Augenblicke, wo es sich für eure Standesrechte und richterliche Gewalt um Seyn oder Nichtseyn handelt, wo Leute gerüstet sind, zu dem Versuche, jenen Haß gegen den Senat durch Volksreden *) und Gesetzesvorschläge zur Flamme anzufachen – jetzt erscheint als Beklagter vor Gericht Cajus Verres, ein Mann, der durch sein Leben und seine Thaten zu Folge der allgemeinen Stimme schon verurtheilt, hingegen wegen der Größe seines Reichthums, wie er selbst hofft und von sich rühmt, losgesprochen ist. Dieser

*) Besonders thätig für diesen Zweck soll damals ein Volkstribun Quinctius gewesen seyn.

Sache, ihr Richter, habe ich mich mit der eifrigsten Zustimmung und Erwartung des Römischen Volks als Ankläger gewidmet, nicht um den Haß gegen den [Senatoren-] Stand zu vermehren, sondern um dessen allgemeiner Verrufenheit durch meinen Beistand entgegenzuwirken. Denn ich bringe einen Mann vor euren Richterstuhl, bei welchem ihr den verscherzten Ruf der Gerichte wieder herstellen, mit dem Römischen Volke euch wieder aussöhnen, und den Völkern der auswärtigen Provinzen eine Genugthuung geben könnet: ich bringe vor euch den Plünderer der Staatscasse, den Quäler Asiens und Pamphyliens, den Verletzer des städtischen Rechts, den Zerstörer und Verderber der Provinz Sicilien. Wofern ihr nun über ihn streng und gewissenhaft richtet; so werdet ihr das Ansehen, dessen Erhaltung Euch gebührt, fest behaupten: sollten aber seine ungeheuren Reichthümer die Heiligkeit der Gerichte und die Wahrheit *) überwältigen; so werde ich wenigstens Das erreichen, daß man einsehen wird, es habe nicht sowohl den Richtern an einem Schuldigen, und dem Schuldigen an einem Ankläger, als dem Staate an einer Gerichtsbehörde gefehlt.

2. Was übrigens meine Person betrifft, ihr Richter, so gestehe ich, die Wahrheit zu sagen, daß, wiewohl Verres zu Land und zur See mir mancherlei Nachstellungen bereitet hat, die ich zum Theil durch meine Vorsicht vermieden, zum Theil durch die Theilnahme und den Diensteifer meiner Freunde vereitelt habe, ich doch nie einer so großen Gefahr

*) Zumpt liest hier nach Manutius: severitatemque, die Strenge der Gerichte.

entgegen zu gehen glaubte, noch solche Bangigkeit fühlte, wie jetzt bei der Gerichtsverhandlung selbst. Doch beunruhigt mich nicht sowohl die Erwartung, welche meine Anklage erregt, und das Zusammenströmen einer so großen Volksmenge, Umstände, die meine Fassung gewaltig erschüttern: als die frevelhafte Hinterlist, womit er zu gleicher Zeit mir, Euch, dem Prätor, Manius Glabrio *), den Bundesgenossen, den Völkern der auswärtigen Provinzen, ja auch dem Stand und Namen der Senatoren Schlingen zu legen sucht: er, der solche Reden im Munde führt: „Diejenigen müßen sich fürchten, die nur so viel gestohlen hätten, daß es für sie allein hinreiche: er habe so viel geraubt, daß es für Viele hinreiche: es sey Nichts so heilig, was nicht durch Geld entweiht, Nichts so fest, was nicht durch Geld erobert werden könne." Wenn er eben so heimlich **) in der Ausführung wäre, wie er im Wagen keck ist, so hätte er vielleicht eine oder die andere Sache unsrer Untersuchung entziehen können. Aber zu allem Glück verbindet er mit unglaublicher Frechheit eine ausgezeichnete Dummheit. Denn wie er im Zusammenraffen des Geldes offen zu Werke ging; so hat er in der Hoffnung, die Richter zu bestechen seine Plane und Versuche Jedermann vor Augen gelegt. Einmal in seinem Leben, sagt er, sey es ihm bange gewesen: damals, als ich zuerst ihn angeklagt habe: weil gegen ihn, der erst neu und kürzlich aus der Provinz zurückgekommen, doch kein neuer, sondern alter

*) Ein Enkel des Mucius Scävola, der auch die Würde eines Pontifex hatte. S. Cap. 17.

**) Zumpt hat nach einer Handschrift die Lesart: astutus listig, aufgenommen.

Haß und alte Verrufenheit wirksam gewesen, und er zur Bestechung der Richter in einen ungünstigen Zeitpunkt gefallen sey. Da ich also zu den Untersuchungen in Sicilien eine sehr mäßige Frist verlangte, so fand er einen Menschen auf, der für sich eine um zwei Tage kleinere Frist für Achaja *) verlangte, nicht, damit Dieser durch seinen Fleiß und seine Thätigkeit Dasselbe erreichen möchte, was ich durch meine Anstrengungen und Nachtwachen erreicht habe: denn Jener, der in Achaja eine Untersuchung anstellen wollte, ist nicht einmal nach Brundusium gekommen: ich habe ganz Sicilien in fünfzig Tagen mit dem Erfolge durchreist, daß ich die Papiere und die erlittenen Unbilden der Völkerschaften und der Einzelnen untersuchte. Jedermann kann also deutlich sehen, daß jener Mensch von Verres nur dazu aufgesucht worden sey, daß er in die mir verliehene Frist sich eindrängen, nicht aber, daß er seinen Beklagten vor Gericht führen möchte.

---

*) Da nach Römischem Gerichtsgebrauche derjenige Proceß, für den die kürzeste Frist anberaumt war, zuerst vorgenommen werden mußte; so konnte durch Einschiebung eines solchen Processes, wenn man denselben zu verlängern wußte, ein anderer hinausgeschoben, und zum Beispiel bis nach dem Amtsantritte neuer Consuln oder Prätoren, von denen man ein günstigeres Urtheil oder nützliche Einwirkung erwartete vertagt werden. Dieß hatte Verres auch hier gewollt. Asconius sagt: der Ankläger habe nach Einigen Rupilius, nach Andern Quintus Metellus Nepos, der Beklagte Oppius oder Curio geheißen. Die Klage müßte sich auch auf Erpressungen in Achaja bezogen haben.

3. Nun hat dieser freche und tolle Mensch folgenden Plan. Er weiß, daß ich so gut gerüstet und vorbereitet vor Gericht erscheine, daß ich nicht blos vor euren Ohren, sondern auch vor Aller Augen eine Darstellung seiner Diebstähle und Verbrechen geben werde. Er sieht, daß viele Senatoren als Zeugen seiner Frechheit auftreten, er sieht [unter den Zeugen] die große Zahl Römischer Ritter, überdieß viele Bürger und Bundesgenossen, denen er selbst grobes Unrecht gethan. Er sieht auch, daß so viele und so ansehnliche Gesandtschaften von den befreundetsten Städten mit öffentlichen Beglaubigungen und Zeugnissen zusammengekommen sind. Bei allem Dem hat er eine so schlimme Meinung von allen Rechtschaffenen, er hält die Senatorischen Gerichte für so verdorben und heillos, daß er öffentlich erklärt, er wisse wohl, warum er so geldgierig gewesen sey, da er ja selbst erfahre, daß das Geld so große Hülfsmittel gewähre: er habe, was das Schwerste gewesen, sogar die Zeit der Verhandlung seines Processes erkauft, um das Uebrige desto leichter erkaufen zu können: um, da er doch der Gewalt der Anklage auf keine Weise entrinnen konnte, dem Sturme des Augenblicks auszuweichen. Wenn er nicht nur auf seine Sache, sondern auf irgend einen ehrenwerthen Beistand, oder auf irgend Jemands Beredsamkeit oder Gunst einige Hoffnung bauen könnte; so würde er gewiß nicht das Alles zusammenraffen und zu erhaschen suchen: er würde dem Stande der Senatoren nicht mit solcher Verachtung und Geringschätzung begegnen, daß nach seinem Gutdünken Einer aus dem Senate gewählt werden mußte, den man in einen Proceß verwickelte,

damit, während Dieser seine Vertheidigung noch vor Verres zu führen hätte, er inzwischen die nöthigen Hülfsmittel sich verschaffen könnte. Was er auf Dieß für Hoffnungen gründet, und wohin seine Absicht geht, sehe ich sehr wohl ein. Warum er aber glaubt, unter diesem Prätor und solchen Gerichtsbeisitzern etwas ausrichten zu können, Das vermag ich nicht zu begreifen. Nur das sehe ich ein, Was auch das Römische Volk bei Verwerfung der Richter *) geurtheilt hat, daß er die Hoffnung genährt habe, daß er alle Mittel seiner Rettung auf das Geld setzen dürfe, und daß er, wenn diese Hülfsmacht ihm entrissen würde, sonst keine Stütze mehr zu kennen glaubte.

4. Denn wo fände sich ein so großes Rednertalent, das Gewandtheit und Reichthum der Sprache genug besäße, um das Leben dieses Menschen, das so vieler Laster und Schandthaten überwiesen **), und längst durch Aller Wunsch und Meinung verurtheilt ist, auch nur von einigen Seiten zu vertheidigen? Um nämlich von den Handlungen Nichts zu sagen, womit er seine Jugend entehrt und befleckt hat, was Anders zeigt seine Quästur, diese erste Ehrenstufe, als einen Raub von Staatsgeldern, welchen an Cneus Carbo ***)

*) Der Beklagte konnte einen vom Kläger vorgeschlagenen Richter, wenn er wollte, verwerfen. De Orat. II, 70. Eben so konnte auch der Kläger einen Richter verwerfen. (Asconius.)

**) Die durch Handschriften bestätigte Lesart Zumpts, conjunctam würde bedeuten: „das Leben ... das eine Kette von so vielen Lastern und Schandthaten bildet."

***) Im J. 82 war Carbo, ein Haupt der Marianischen Partei, Proconsul in Gallien, und Verres sein Quästor. Die-

Dieser sein eigener Quästor beging? einen ausgeplünderten und verrathenen Consul: eine Entweichung vom Heere, eine Flucht vom Posten in der Provinz, eine Verletzung der heiligen Verhältnisse des erloosten Amts? Seine Verwaltung des Legatenamtes war das Verderben von ganz Asien und Pamphylien *): denn in diesen Provinzen hat er viele Häuser, sehr viele Städte, alle Heiligthümer zum Besten seiner Privatcasse beraubt, während er gegen Cneus Dolabella **) jenen früheren Frevel, den er als Quästor begangen, erneuerte und wiederholte, wo er Den, unter dem er Legat und Stellvertreter des Quästors gewesen, nicht nur durch seine Missethaten gehässig machte, und in seinen bedenklichen Klageprocessen nicht allein im Stiche ließ, sondern noch dazu selbst angriff und verrieth. Seine Prätur in der Stadt war eine Verwüstung von Tempelgebäuden und Staatsanlagen: zugleich wurden bei der Gerichtsverwaltung gegen die allgemeine Einrichtung und Sitte, Güter und Besitzungen Andern zugeschieden und verschenkt. Sodann hat er die meisten und größten Denkmale und Beweise aller seiner Laster in der Provinz Sicilien hinterlassen, welche er drei Jahre lang so verwüstet, gequält und zu Grunde gerichtet hat, daß sie in den vorigen Stand auf keine Weise wieder hergestellt werden kann, und es viele Jahre und die größte Mühe braucht, wenn sie durch uneigennützige Prätoren sich einmal

---

ser ging mit der Casse zum siegreichen Sylla über. Carbo wurde nachher von Pompejus getödtet.

*) Vergl. Rede gegen Cäcil. 12.

**) Der Prätor in Cilicien, wahrscheinlich derselbe der Quinct. 8. vorkommt.

wieder einigermaßen erholen soll. Unter seiner Prätur haben die Sicilier weder ihre eigenen Gesetze, noch unsere Senatsbeschlüsse, noch die gemeinsamen Rechte mehr [zur Stütze] gehabt. Jetzt besitzt Jeder in Sicilien nur noch so viel, als der Unkunde dieses habsüchtigsten und begehrlichsten aller Menschen entging, oder seine Sättigung übrig lassen wollte.

5. Drei Jahre lang ist keine Sache abgeurtheilt worden, als nach seinem Wink und Willen. Es gab kein so unbestreitbares Erbeigenthum von Vater und Ahnen her, das nicht durch ihn, auf seinen Befehl den Leuten abgesprochen worden wäre. Unzählbare Summen sind durch eine neue und frevelhafte Einrichtung von den Gütern der Landwirthe erpreßt worden: die treusten Bundesgenossen wurden wie Feinde behandelt: Römische Bürger wie Sclaven gequält und hingerichtet: die größten Verbrecher des Geldes wegen vor Gericht losgesprochen: die Rechtschaffensten und Unschuldigen wurden abwesend angeklagt, und ohne daß man ihre Vertheidigung hörte, verurtheilt und verbannt. In die wohlverwahrten Seehäfen, die größten und festesten Städte wurden Seeräuber und Diebsgesindel hereingelassen: die Seeleute und Soldaten der Sicilier, unsere Freunde und Bundesgenossen ließ man Hungers sterben, die besten und trefflich gerüsteten Flotten wurden zur großen Schmach des Römischen Volks vernachläßigt und gingen zu Grunde. Derselbe hat auch als Prätor die ältesten Denkmale, welche zum Theil von jenen reichbegüterten Königen *) herrühren, die

*) Wie Hiero und Agathocles.

sie als Zierde für die Städte bestimmt hatten, zum Theil auch von unsern siegreichen Feldherrn *) den Sicilischen Städten geschenkt oder zurückgegeben worden, alle beraubt und ihres Schmucks entkleidet: und Dieß hat er nicht nur an den öffentlichen Bildsäulen und Kunstwerken gethan, sondern er hat auch alle Tempelgebäude, die dem heiligsten Gottesdienste gewidmet sind, bestohlen: ja er hat den Siciliern keinen Gott gelassen, der ihm mehr als gewöhnlich schön gearbeitet oder mit alterthümlicher Kunst gebildet vorkam. Seine frevelhaften Ausschweifungen in Nothzucht und anderen Schandthaten zu erwähnen, verwehrt mir die Schamhaftigkeit: zugleich mag ich den Jammer Derer, welche ihre Kinder und Gattinnen vor seiner Frechheit nicht unverletzt zu bewahren vermochten, durch meine Erzählung nicht erhöhen. „Aber Was er in diesem Stücke verübt hat, konnte doch nicht allgemein bekannt werden.“ Nun! ich glaube, es gibt Niemand, der seinen Namen nennen hörte und nicht zugleich auch Freventhaten von ihm erzählen könnte: ich muß daher eher fürchten, man möchte von mir glauben, daß ich viele Verbrechen übergehe, als, daß ich einige Klagepunkte gegen ihn erdichte. Denn diese zahlreiche Versammlung von Zuhörern scheint mir nicht erst den Stand der Sache von mir erfahren, sondern Was sie schon weiß, mit mir sich wieder in Erinnerung bringen zu wollen.

6. Da sich Dieß also verhält, so kämpft dieser unsinnige und schlechte Mensch mit andern Waffen gegen mich. Er hat nicht im Sinne, mir irgend ein Rednertalent entgegen zu

*) Anspielung auf Marcellus und Scipio.

stellen: er baut nicht auf Gunst, nicht auf irgend Jemands Ansehen, nicht auf Macht. Zwar stellt er sich auch, als ob er auf diese Dinge sich verließe: aber ich sehe wohl, Was er vor hat: denn er weiß sein Vorhaben nicht allzu gut zu verbergen. Er hält mir hohle Namen vornehmer Männer *), das heißt, anmaßender Menschen entgegen: aber Diese sind nicht so sehr wider mich wegen ihrer hohen Geburt, als sie meine Sache unterstützen, darum, weil man sie kennt. Er geberdet sich, als ob er auf ihren Schutz sich verließe, indeß er schon lange noch mit anderen Ränken umgeht. Mit welchen Hoffnungen er sich trägt, und Was er jetzt vor hat, will ich, ihr Richter, nunmehr kürzlich entwickeln. Aber vernehmet doch zuvor, wie er von Anfang an die Sache eingeleitet hat. Sobald er aus der Provinz zurückkam, schloß er wegen [Bestechung] dieses Gerichts einen Kaufvertrag **) für eine große Summe ab. Die Sache blieb unter den versprochenen Bedingungen schweben, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Richter verworfen wurden. Nachdem diese Verwerfung erfolgt war, weil einerseits das über dem Römischen Volke waltende Glück die Hoffnungen dieses Elenden, und andererseits mein Eifer bei Verwerfung der Richter die schamlosen Absichten dieser Menschen vereitelt hatte; so wurde der ganze Mieth-

*) Verres wurde unterstützt, durch den erwählten Consul des nächsten Jahres: durch den gewesenen Consul Curio: durch drei Männer aus der Familie Metellus, und durch die Scipionen, welche wie Verres zum Cornelischen Geschlechte gehörten.

**) D. h. Verres hatte Leute gedungen, welche das Bestechungsgeschäft übernahmen.

contract aufgekündigt. Nun stand Alles vortrefflich. Die Listen eurer Namen und dieses Gerichts waren in Aller Händen. Kein Denkzeichen, keine Farbe, kein Flecken schien dieser entschiedenen Abstimmung angehängt werden zu können *): indeß jener Mensch auf einmal Munterkeit und Lustigkeit verloren hatte und so demüthig und niedergeschlagen war, daß nicht allein das Römische Volk, sondern auch er selbst sich als verurtheilt betrachtete. Siehe da werden plötzlich seit wenigen Tagen, nach Abhaltung der Consulwahlen die nämlichen alten Pläne mit größerem Geldaufwande wieder hervorgesucht, und durch dieselben Menschen die nämlichen Ränke gegen eure Ehre und gegen das allgemeine Wohl wieder angezettelt. Diese Sache wurde mir, ihr Richter, zuerst durch eine ganz kleine Spur und Anzeige entdeckt: und da mir dann die Pforte des Verdachts offen stand, so bin ich in alle geheimen Plane dieser Menschen auf eine untrügliche Weise eingedrungen.

7. Wie nämlich Hortensius nach seiner Ernennung zum Consul von einer zahlreichen Volksmenge nach Hause begleitet wurde: so begegnete diesem Haufen zufälligerweise Cajus Curio **): ein Mann, dessen Namen ich mehr mit Achtung als zu seiner Beschimpfung genannt wissen möchte. Denn ich will nur Das erzählen, was er, wenn er nicht gewollt hätte, daß es ruchtbar würde, nicht so offen und unverholen vor

---

*) Anspielung auf Das, was dem Hortensius in der Rede gegen Cäcil. 7. vorgeworfen wird. S. dort unf. Anm.

**) Er war Consul im J. R. 677 und genoß auch die Ehre eines Triumphes. Seine Schilderung als Redner s. Brut. 58 ff.

einer so großen Versammlung ausgesprochen hätte. Ich werde Dieß jedoch, damit man sehe, wie sehr ich auf unsere Freundschaft, und die Würde seiner Person Rücksicht nehme, ganz ruhig und besonnen erzählen. Er erblickt im Getümmel gerade bei dem Triumphbogen des Fabius *) den Verres: ruft den Mann zu sich her, und wünscht ihm mit lauter Stimme zu seinem Siege **) Glück: an den Hortensius selbst, der Consul geworden, an dessen Verwandte und Vertraute, die da zugegen waren, richtet er kein Wort: bei Verres bleibt er stehen; ihn umarmt er; ihm spricht er Muth ein: „ich verkünde dir, sagt er, daß du durch die heutige Wahlversammlung losgesprochen bist. Da Dieß so viele ehrenwerthe Leute gehört hatten, so wurde es auf der Stelle mir hinterbracht: ja Jedermann erzählte mirs, sobald er mich sah. Einigen kam Dieß lächerlich vor, Andere empörte dieser Vorfall. Lächerlich schien er Denjenigen, welche glaubten, daß die Verhandlung der Sache des Verres auf der Glaubwürdigkeit der Zeugen, auf der Beschaffenheit der Klagepunkte, auf der Gewalt der Richter, nicht aber auf der Consulwahl beruhe: empörend schien er Denen, welche tiefer sahen und meinten, daß diese Beglückwünschung mit der Bestechung des Gerichts in Beziehung stehe. Denn so urtheilten, so sprachen die ehrenwerthesten Männer unter sich und mit mir: es liege nun offen und klar am Tage, daß es

*) Quintus Fabius Maximus Allobrogicus war im J. 632 Consul gewesen, und hatte die Allobroger besiegt. Sein Triumphbogen stand am Ende der heiligen Straße.

**) Das Wort: victoriam streicht Zumpt, als den schlechteren Handschriften angehörig.

keine Gerichte mehr gebe. Ein Beklagter, der Tags zuvor sich selbst für verurtheilt hielt, wird losgesprochen, da sein Vertheidiger Consul geworden ist. Wie denn? Soll das Nichts mehr gelten, daß ganz Sicilien, alle Sicilier, alle Großhändler, alle öffentlichen und Privaturkunden sich zu Rom befinden? Nein! es wird Nichts gelten gegen den Willen des ernannten Consuls. Wie? werden die Richter nicht die Anklagen, die Zeugen, die Meinung des Römischen Volks berücksichtigen? Nein! Alles wird auf die Gewalt und die Leitung eines Einzigen ankommen.

8. Ich fühlte mich, ihr Richter, die Wahrheit zu sagen, durch diesen Vorfall aufs Tiefste beunruhigt. Denn die allerrechtschaffensten Männer sagten: der wird dir entwischen: Wir *) aber werden uns nicht länger im Besitze des Richteramtes behaupten: denn, wird Verres losgesprochen, Wer wollte sich da noch einer Umgestaltung der Gerichtsverfassung widersetzen? Alle waren darüber bekümmert: und nicht sowohl der plötzliche Jubel jenes schlechten Menschen, als die unerwartete Beglückwünschung eines so angesehenen Mannes war es, Was auf sie einen betrübenden Eindruck machte. Ich hätte gerne meine Unruhe darüber verborgen, und meinen innern Unwillen nicht durch meine Miene verrathen, sondern stillschweigend unterdrückt. Siehe, da geschah es gerade in diesen Tagen, wo die neuernannten Prätoren ihre Aemter verloosten, und Marcus Metellus **) das Loos zufiel,

---

*) Nämlich: die Senatoren.

**) Er wird ausser dieser Rede nur in den Briefen an Atticus II, 1. erwähnt. Er war der Bruder des neuernann-

daß er die Händel wegen Gelderpressungen untersuchen sollte, — daß ich die Nachricht erhielt, Verres habe von so vielen Seiten Glückwünsche erhalten, daß er sogar Leute mit dieser Meldung an seine Gattin nach Hause schickte. In der That, auch Dieß wollte mir nicht gefallen; doch sah ich nicht*) ein, was ich so Arges bei dieser Entscheidung des Looses zu fürchten haben sollte. Nur Das entdeckte ich durch zuverläßige Leute, von denen ich Alles erfuhr; daß mehrere Geldsäcke mit Sicilischem Gelde von einem gewissen Senator einem gewissen Römischen Ritter überbracht worden seyen: von diesen seyen etwa zehen Säcke bei jenem Senator zurückgelassen worden, wegen der Versammlung zu meiner [Aedils-] Wahl: die Austheiler **) für alle Zünfte seyen bei Nacht zu Jenem berufen worden. Einer von Diesen, der gegen mich die größte Verbindlichkeit zu haben glaubte, kam noch in derselben Nacht zu mir: er erzählte, welchen Vortrag Verres gehalten: daß er angeführt habe, wie freigebig er sich gegen sie bewiesen bei seiner Bewerbung um die Prätur, und bei den letzten Versammlungen zur Wahl der Consuln und Prätoren: sodann habe er ihnen gleich darauf so viel Geld, als sie nur wollten, versprochen, wenn sie mich bei der Aedilsstelle durchfallen ließen. Da haben die Einen gesagt: sie

ten Consuls Quintus Metellus: und des damaligen Prätors Lucius Metellus in Sicilien. Vergl. Cap. 9.

*) Nach den Handschriften setzt Zumpt tantopere vor quid. „Doch konnte ich nicht so ganz begreifen, was ich bei d. E. . . . .“

**) Diejenigen, welche die Stimmtäfelchen austheilten, wurden wahrscheinlich zugleich zu Bestechungen gebraucht.

dürften Dieß nicht wagen: die Andern haben geantwortet, sie halten es für unmöglich, Dieß durchzusetzen. Doch habe sich ein beherzter Freund gefunden aus demselben Hause, Quintus Verres, von der Romilischen Zunft, ein Austheiler aus der besten Schule, ein Zögling und Freund des Vaters von Verres, welcher versprach, gegen Erlegung von 500,000 Sestertien Dieß zu Stande zu bringen: da seyen denn doch Einige aufgestanden, die sich anheischig machten, ihn zu unterstützen. Er warnte mich nun mit aufrichtigem Wohlwollen, unter diesen Umständen ernstlich auf meiner Hut zu seyn.

9. Die Sorge für die wichtigsten Angelegenheiten bestürmte mich zu derselben Zeit, die mir dazu noch so kurz zugemessen war. Die Wahlversammlungen rückten heran: und gerade in diesen sollte ich durch gewaltige Geldsummen bekämpft werden. Die Verhandlung des Processes stand nahe bevor: auch dieses Geschäft war durch Sicilische Geldsäcke bedroht. Von der freien Betreibung Dessen, was den Proceß betraf, wurde ich durch die Furcht vor der Wahlversammlung abgeschreckt: der Bewerbung durfte ich wegen des Processes mich nicht aus allen Kräften widmen. Den Austheilern zu drohen wäre nicht klug gewesen, weil sie, wie ich sah, wohl wußten, daß der Proceß mich ganz beschäftigen und in Anspruch nehmen werde. Auch hörte ich, daß um eben diese Zeit die Sicilier, und zwar zuerst von Hortensius, die Weisung erhalten hätten, zu ihm in sein Haus zu kommen: die Sicilier hätten jedoch dabei als freie Männer gehandelt: sie seyen nicht hingegangen, da sie wohl wußten, warum man sie hinberufe. Indessen fingen die Wahlversammlungen für meine Aedilsstelle an, über die Jener, wie

über die andern Versammlungen in diesem Jahre gebieten zu können meinte. Jener gewaltige Mann lief mit seinem schmeichlerischen und beliebten Sohne bei den Zünften herum: seine Hausfreunde d. h. die Austheiler redete er alle an und suchte sie auf. Als man aber Dieß wahrnahm und bemerkte, so entschied das Römische Volk aus ganz freier Neigung, daß das Geld des Mannes, dessen Reichthümer mich von der Pflichttreue nicht abwendig machen konnten, mich auch nicht der Ehrenstelle berauben dürfte. Da ich nun der großen Sorge der Bewerbung enthoben bin, habe ich mich von da an mit weit freierem Gemüthe und ungehemmter Kraft des Geistes einzig diesem Processe gewidmet. Ich finde nun, ihr Richter, daß von jenen Menschen der Plan so angelegt und festgesetzt ist, daß durch alle erforderliche Mittel die Sache dergestalt in die Länge gezogen werden sollte, daß die Verhandlung vor dem Prätor Marcus Metellus vor sich gehen möchte. Dabei dachten sie sich folgende Vortheile: erstens die Freundschaft des Marcus Metellus: sodann, daß nicht allein Hortensius, sondern auch Quintus Metellus Consuln wären: wie eifrig die Freundschaft des Letztern für Verres sey, könnt ihr daraus ersehen. Er hat ihm nämlich ein solches Vorzeichen seiner Gesinnung gegeben, daß er ihm den Lohn für die [Bestechung der] zuerst stimmenden [Centurien] dadurch bereits entrichtet zu haben scheint *). Oder meint ihr denn, ich werde über Vorfälle von dieser Wichtigkeit schwei-

*) Es wird angedeutet, daß Quintus Metellus durch das Geld des Verres seine Wahl durchgesetzt habe. Der Doppelsinn des Wortes praerogativa enthält einen unübersetzbaren Scherz.

gen, und in einer Sache, wo des Staates und meine eigene Ehre so sehr auf dem Spiele steht, irgend etwas Anderes mehr, als meine Pflicht und Würde berücksichtigen? Der andere ernannte Consul läßt die Sicilier vor sich kommen: Einige derselben erscheinen, darum weil Lucius Metellus Prätor in Sicilien war: mit Diesen spricht er also: Er sey Consul; der Eine seiner Brüder verwalte die Provinz Sicilien; der Andere werde die Frage wegen der Gelderpressungen untersuchen. Es seyen viele Vorkehrungen getroffen, daß man dem Verres nicht schaden könne.

10. Was, ich bitte dich, Metellus, Was wäre Entheiligung des Gerichts, wenn Das nicht eine ist, Zeugen, zumal Sicilier, eingeschüchterte und durchs Unglück gebeugte Leute nicht allein durch das Gewicht seines Rathes, sondern auch durch die Furcht vor dem Consulnamen und durch die Macht zweier Prätoren zurückzuschrecken? Was würdest du für einen schuldlosen, dir verwandten Mann thun, wenn du für einen grundschlechten dir ganz fremden Menschen Pflicht und Ehre vergissest, und so selbst Schuld bist, wenn Jemand, der dich nicht kennt, Das, was Jener über dich aussagt, für wahr hält. Denn man sagt, Verres behaupte, du seyest nicht durch das Schicksal *), wie die Uebrigen aus eurer Familie, sondern durch sein Verdienst,

*) Nach Asconius spielt Cicero auf einen zweideutigen Vers des Dichters Nävius an: Fato Metelli Romae fiunt consules. Denn Nävius war Feind des Quintus Metellus der 546 d. St. Consul war. Vgl. A. Gell. III, 3. Der Plural Metelli, aus welchem Zumpt schließen will, daß Nävius den Vers nicht gemacht haben könne, beweist Nichts gegen die Meinung des Asconius.

Consul geworden. Es werden demnach zwei Consuln und der Untersuchungsrichter ihm zu Dienste stehen. „Wir werden, spricht er, so nicht allein dem Manius Glabrio ausweichen, einem Manne, der es bei Untersuchungen gar zu genau nimmt und der Volksmeinung zu sehr huldigt: sondern wir werden auch Das noch gewinnen: Richter ist Marcus Cäsonius *), der Amtsgenosse unseres Anklägers, ein in Gerichtssachen erprobter und bekannter Mann. Für uns aber ist es nicht vortheilhaft, wenn er in einem Gerichte sitzt, das wir durch irgend welche Mittel zu bestechen suchen: darum, weil er, als er mit Junius **) zu Gericht saß, über jene schändliche Handlung nicht nur unwillig wurde, sondern sie auch anzeigte. Dieser wird vom ersten Januar an ***) nicht mehr unser Richter seyn. Den Quintus Manlius, und Quintus Cornificius †) zwei sehr strenge und uneigennützige Richter, werden wir, weil sie dann Volkstribunen sind, nicht zu Richtern haben. Publius Sulpicius ein strenger und unbestechlicher Richter muß sein Amt am 5. December antreten ††). Marcus

*) Er war mit Cicero als Curulischer Aedil ernannt. Dieser, so meint Verres, werde im folgenden Jahre Amts halber nicht Zeit haben, zu Gericht zu sitzen.

**) Vielleicht derselbe Proceß, dessen in der Rede für Cluent. 27. 29. 53. erwähnt wird. Es war eine Bestechung der Richter, welche gegen Albius Oppianicus damals versucht worden seyn soll.

***) Damals der Zeitpunkt des Amtsantritts der Aedilen und anderer Staatsbeamten.

†) Dieser war später Mitbewerber des Cicero um das Consulat.

††) Wahrscheinlich war er zum plebejischen Aedil, oder, wie Asconius glaubt, auch zum Volkstribun gewählt.

Crepereius aus jener rüstigen Ritterfamilie, wo strenge Zucht einheimisch ist; Lucius Cassius *), aus einem Hause, das wie in andern Dingen so im Richteramte sehr streng ist; Cneus Tremellius **), ein Mann von der höchsten Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit: diese drei Männer von alterthümlicher Sitte sind zu Kriegstribunen ernannt ***): sie werden vom ersten Januar an nicht zu Gericht sitzen: wir werden auch an die Stelle des Marcus Metellus einen Ersatzmann wählen; weil Dieser bei der Untersuchung selbst den Vorsitz führen wird: da dem zu Folge gleich nach dem 1. Januar die Prätur und fast das ganze Gericht mit andern Männern besetzt seyn wird, so werden wir die gewaltigen Drohungen des Anklägers und die große Erwartung von diesem Gerichte nach unserer Laune und Willkür vereiteln." Heute ist der 5. Sextilis [August]. Um neun Uhr †) hat eure Sitzung begonnen. Diesen Tag zählt man schon nicht mehr. Es sind noch zehn Tage bis zu den Festspielen, welche Cneus Pompejus ††) seinem Gelübde zu Folge feiern wird: diese Spiele werden fünfzehn Tage wegnehmen: unmittelbar darauf werden die Römischen Festspiele †††) folgen.

*) Vergl. Sext. Rosc. 30. und die Anm.

**) Er soll ein landwirthschaftliches Werk geschrieben haben.

***) Zwei Drittheile der Kriegstribunen wurden vom Volk ernannt. Liv. IX, 30. veteres versteht Zumpt von langer Erfahrung.

†) D. h. Nachmittags um drei Uhr. Zumpt liest aber nach Manuscripten hora VIII, um zwei Uhr.

††) Er soll vor der Besiegung des Sertorius, wenn sie gelänge, diese Spiele gelobt haben.

†††) Auch große Spiele genannt: sie wurden vom 4 — 19.

So werden fast vierzig *) Tage verfließen, wie sie meinen, bis sie endlich an die Beantwortung Dessen, was ich sagen werde, kommen. Dann werden sie durch Hin- und Herreden, und Rechtfertigungen die Sache leicht bis zu den Siegesspielen **) hinausziehen können: an diese reihen sich die plebejischen ***) an, nach welchen keine oder nur wenige Tage zur Verhandlung übrig bleiben werden. So werde die Anklage einschlafen und sich abkühlen, und die Sache ohne Entscheidung an den Prätor Marcus Metellus gelangen.

Diesen Mann hätte ich, wenn ich Mißtrauen in seine Treue gesetzt hätte, nicht unter den Richtern beibehalten. Doch habe ich für jetzt die Ansicht, daß ich lieber wünsche, ihn bei der Verhandlung der Sache zum Richter als zum Prätor zu haben: und ihm lieber, da er vereidet ist, seine Stimmtafel, als ohne Eid die Stimmen Anderer anvertrauen will.

11. Ich frage nun euch, ihr Richter, um Rath, Was ihr glaubt, daß ich thun soll. Denn ihr werdet mir gewiß stillschweigend Das anrathen, was ich nothwendig ergreifen zu müssen überzeugt bin. Wenn ich die gesetzliche Zeit auf meine Vorträge verwende, so werde ich für meine Mühe, Anstrengung und Gewissenhaftigkeit belohnt werden; ich werde

---

September an zu Ehren des Jupiter, der Juno und Minerva gehalten.

*) Eigentlich fünf und dreißig Tage.

**) Sylla soll sie wegen seiner Siege angeordnet haben: sie fingen am 26. October an.

***) Die plebejischen Spiele wurden Liv. 28, 10. von den plebejischen Aedilen gehalten. Sie fielen in den November.

durch die Anklage den Erfolg erreichen, daß ich mir den Ruf erwerbe, Niemand sey seit Menschengedenken vorbereiteter, umsichtiger und gerüsteter vor Gericht aufgetreten. Aber bei alle dem Lobe, das meine Thätigkeit einernten wird, ist die höchste Gefahr vorhanden, daß der Beklagte [der Strafe] sich entziehen wird. Was ist also da zu machen? Es ist, denke ich, nichts Geheimes oder Verborgenes. Den Genuß des Lobes, das ich mir durch einen zusammenhängenden Vortrag erringen könnte, will ich mir auf eine andere Zeit aufsparen: und jetzt den Mann nur durch Urkunden, durch Zeugen, durch öffentliche und Privatschriften und Aussagen von Gewährsmännern anklagen. Ich werde es allein mit dir zu thun haben, Hortensius: ich will mich offen erklären. Dürfte ich glauben, daß du bei diesem Rechtshandel in der Kunst des Vortrags und in der Widerlegung der Anschuldigungen dich mit mir in einen Wettkampf einlassen wollest, so würde auch ich auf die Anklage und auf die Entwicklung der Beschuldigungen Mühe verwenden. Nun aber, da du nicht sowohl deinem Charakter gemäß, sondern wie die Lage und die Sache des Verres es erfordert, auf eine hinterlistige Weise gegen mich zu kämpfen dir vorgenommen hast; so muß auch ich einem solchen Plane durch irgend eine List begegnen. Dein Plan ist es, daß du erst nach Ablauf der beiden Festspiele anfangen willst, mir zu antworten: mein Plan ist es, dem Gegner vor den ersten Festspielen die letzte Frist zu setzen. Man wird also zwar diesen deinen Plan für listig; aber meine Maßregel für nothwendig halten.

12. Uebrigens verhält es sich mit Dem, was ich anfangs bemerkte, daß ich es mit dir zu thun habe, also. Da ich auf die Bitte der Sicilier diese Sache übernommen hatte in der Ueberzeugung, daß es mir zur großen Ehre gereiche, wenn sie, nachdem sie meine Uneigennützigkeit und Enthaltsamkeit erprobt, auch nunmehr meine Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit erproben wollten; so habe ich mir, mit Uebernahme dieses Geschäftes einen höheren Zweck vorgesetzt, wobei das Römische Volk meine Gesinnung gegen den Staat erkennen könnte. Denn diesen Menschen, der schon durch die allgemeine Stimme verurtheilt war, als Ankläger vor Gericht zu fordern, hätte mir für meine Thätigkeit und Bestrebungen keineswegs eine würdige Aufgabe geschienen, wofern nicht deine bekannte, unerträgliche Gewalt und der Eifer, den du in den letzten Jahren bei gewissen Rechtshändeln bewiesen hast, auch bei der Sache dieses verzweifelten Menschen ins Spiel gekommen wäre. Nun aber da du so viel Vergnügen daran findest, überhaupt und besonders über die Gerichte zu gebieten und wie ein König zu herrschen: und da es Leute gibt, die sich ihrer Ausschweifungen und Schandthaten nicht schämen, noch sie bereuen, die wie mit Absicht dem Hasse und der Erbitterung des Römischen Volks zu trotzen scheinen: so erkläre ich, daß ich eben darum diese Sache übernommen habe, vielleicht eine große und für mich gefährliche Last, aber werth, alle Kräfte meiner Altersstufe und meine angestrengteste Thätigkeit in Anspruch zu nehmen. Weil unser ganzer Stand durch die Unredlichkeit und Frechheit Weniger in nachtheiliges Licht gestellt wird, und die Verrufenheit der Gerichte ihm zur Last fällt; so erkläre ich mich als

Feind, als haßerfüllten Ankläger, als beständigen und erbitterten Widersacher dieser Menschenclasse. Dieß ist das Geschäft, das ich mir wähle, dieß die Aufgabe, die ich mir bei meiner Amtsführung machen werde, dieß ist es, was ich auf der Stelle verhandeln werde, wo mich das Römische Volk vom ersten Jannar an als seinen Sprecher über die Staatsgeschäfte und gegen schlechte Menschen zu hören erwartet: dieß ist das glänzendste und schönste Festspiel *), das ich als Aedil dem Römischen Volke zu geben verspreche. Ich warne, ich erkläre laut und kündige es im Voraus an: Diejenigen, welche [Geld] niederzulegen, aufzubewahren, anzunehmen, zu versprechen pflegen, Diejenigen, welche sich als Unterhändler und Zwischenträger bei Bestechung der Gerichte brauchen lassen, Diejenigen, welche in diesem Falle ihre Macht oder ihre Unverschämtheit dazu angeboten haben, Diese sollen in der gegenwärtigen Rechtsverhandlung ihre Hände und Herzen rein halten von diesem verruchten Frevel.

13. Hortensius wird alsdann Consul seyn im Besitze der höchsten Staatsgewalt und Macht: ich aber werde Aedil seyn, das heißt, etwas mehr als Privatmann. Doch diese Sache, welche zu führen ich verspreche, ist dem Römischen Volke so angenehm und erwünscht, daß der Consul selbst neben mir, wenn es möglich wäre, geringer als ein Privatmann erscheinen mag. Alles wird nicht allein erwähnt, sondern durch Anführung bestimmter Thatsachen verhandelt werden, was in dem Jahrzehend **), seit die Gerichtsstellen an

*) Die Aedilen mußten dem Volk öffentliche Spiele geben.

**) In dem Jahre Roms 672 also vor zwölf Jahren hatte

den Senat gekommen sind, bei Entscheidung der Rechtssachen Ruchloses und Schmachvolles vorgekommen ist. Erfahren soll durch mich das Römische Volk, wie es komme, daß so lange der Ritterstand die Gerichte hatte, fast fünfzig Jahre nacheinander *) [unter keinem Richter, wenn nämlich ein Römischer Ritter das Urtheil fällte] **), auch nur der leiseste Verdacht einer Geldannahme wegen Fällung des Urtheils begründet worden ist? Wie es komme, daß, nachdem die Gerichte dem Senatorstande übertragen worden, und die Gewalt des Römischen Volks über Jeden unter uns ***) aufgehoben worden †), Quintus Calidius ††) bei seiner Ver-

---

Sylla durch ein Gesetz den Rittern die Richterstellen genommen.

*) Plutarch erzählt im Leben des Tiberius Gracchus Cap. 16., daß Dieser den dreihundert Richtern aus dem Senat dreihundert aus den Rittern beigegeben habe (im Jahr v. C. 133). Zählt man von diesem Zeitpunkt an, so kommt die Zahl von zwei und fünfzig Jahren heraus.

**) Diese Stelle [ ] halten Viele für verdorben. Hotomann schlägt vor, statt: nullo judice zu lesen: nulla judice: Grävius läßt jud. eq. Rom. jedoch ganz weg und liest nulla. Garatoni: nullo de judice. Man kann aber durch ein Comma nach judice helfen. Zumpt hat seine Conjectur: in nullo judice . . . . gegen keinen Richter, in den Text aufgenommen.

***) Zumpt liest vestrum: unter Euch.

†) Nämlich durch Verminderung der Gewalt der Tribunen, welche Sylla durchsetzte.

††) Quintus Calidius trug als Tribun im J. 99 auf die Zurückberufung des verbannten Metellus an. Er wurde, nachdem er in Spanien Prätor gewesen, angeklagt, und von bestochenen Richtern verurtheilt. „Als er hörte, daß

urtheilung erklärt hat, ein gewesener Prätor könne Ehren halber nicht um weniger als drei Millionen Sestertien verurtheilt werden: wie es komme, daß unter der Prätur des Quintus Hortensius, als der Senator Publius Septimius *) wegen Gelderpressungen verurtheilt wurde, der Anschlag der Ersatzsumme unter dem Titel gemacht wurde, daß er wegen eines richterlichen Ausspruchs Geld angenommen hätte: daß es bei Cajus Herennius, bei Cajus Popillius, Senatoren, die beide wegen Unterschleifs öffentlicher Gelder verurtheilt wurden, daß es bei Marcus Attilius, der des Hochverraths schuldig erkannt wurde, an den Tag kam, daß sie wegen eines richterlichen Ausspruchs Geld angenommen hatten: daß sich Senatoren fanden, die, von dem Stadtprätor Cajus Verres durchs Loos erwählt auf einen Beklagten losgingen, um ihn, ohne daß sie seine Sache untersucht hatten, zu verdammen: daß sich ein Senator **) fand, der, obwohl Richter, in demselben Processe, nicht allein vom Beklagten Geld annahm, um dasselbe unter die Richter zu vertheilen, sondern auch vom Ankläger, um den Beklagten

---

die Bestechungssumme sehr gering gewesen, sagte er: Ihr hättet so viel Ehrgefühl haben sollen, einen Mann prätorischen Ranges nicht um so geringes Geld zu verkaufen.“ Asconius. Uebrigens haben Andere eine andere Lesart 30,000, statt 3,000,000 oder 2864 statt 286,489 Gulden, die kleinere Summe scheint doch hier wahrscheinlicher. Dieser Meinung pflichtet auch Zumpt (Ausg. v. 1831) bei.

*) Vergl. die Rede für Cluent. Cap. 41.

**) Man bezieht dieß auf Staienus und das Vorige auf Falcula. Vergl. die Rede für Cluent. 36. 37. 33.

zu verurtheilen. Mit welchen Worten soll ich ferner jene Versunkenheit, Schmach und Verdorbenheit des ganzen Standes beklagen! Wie, daß, da der Senatorenstand zu Gericht saß, in dieser Stadt sich's zutrug, mit verschiedenen Farben die Stimmen geschworener Männer bezeichnet worden *)! Das Alles gelobe ich, genau und streng in der Verhandlung darzustellen.

14. Wie glaubt ihr, daß mir zu Muth seyn werde, wenn ich vollends entdecken sollte, daß man gerade bei dem vorliegenden Processe irgend welche ähnliche Mißbräuche und Rechtsverletzungen sich erlaubt habe? zumal, da ich durch viele Zeugen darzuthun im Stande bin, daß Cajus Verres vor Vielen, die es hörten, in Sicilien oft gesagt habe: „Es stehe ihm ein einflußreicher Mann zu Gebot: im Vertrauen auf Diesen plündere er die Provinz aus; und er erwerbe das Geld nicht für sich allein, sondern er habe Jene drei Jahre seiner Sicilischen Prätur so eingetheilt, daß er sich glücklich schätze, wenn der Erwerb Eines Jahres ihm zu Gute komme: wenn er den zweiten seinen Beschützern und Vertheidigern überlasse, und das dritte einträglichste und gewinnreichste Jahr ganz für die Richter aufsparen könne." Es fällt mir hiebei das Wort ein, was jüngst, als ich es vor Manius Glabrio **) bei Verwerfung der Richter aussprach, auf das Römische Volk, wie ich damals bemerkte, einen tiefen

*) Vergl. Cap. 6. und Cäcil. Cap. 7.

**) Dem Prätor dieses Jahres. Cicero hatte wohl bei dieser Gelegenheit, wo er von den durchs Loos bestimmten Richtern, die ihm mißfälligen bezeichnete, eine kurze öffentliche Rede gehalten.

Eindruck machte: ich glaube, es werde dahin kommen, daß die auswärtigen Völker Gesandte an das Römische Volk schicken, damit das Gesetz und die Gerichtsverhandlung wegen Gelderpressungen aufgehoben werde: denn sie meinen, wenn es keine solche Gerichtsverhandlungen mehr gebe, so werde Jeder nur so viel nehmen, als er denke für sich und seine Kinder zur Genüge zu brauchen: nun aber, da es solche Processe gebe, so nehme Jeder so viel, um sich, seine Beschützer und Sachwalter den Prätor und die Richter zu befriedigen: das gehe doch wahrhaftig ins Unendliche: sie vermögen zwar der Begehrlichkeit des habsüchtigsten Menschen zu genügen: aber nicht seinem so ruchlosen Siege. O der denkwürdigen Gerichte! o des herrlichen Rufes, den unser Stand genießt! wenn die Verbündeten des Römischen Volks die Processe wegen Gelderpressungen abgeschafft wissen wollten, die doch von unsern Vorfahren um der Bundesgenossen willen eingesetzt worden sind! Hätte dieser Verres je für sich etwas Gutes hoffen können, wenn er nicht eine schlechte Meinung von euch gefaßt hätte? Daher sollte er auch euch, wo möglich, noch verhaßter seyn, als er es bei dem Römischen Volke ist, da er die Meinung ausspricht, daß ihr ihm an Habsucht, Lastern und Meineid ähnlich seyd.

15. Diesen Punkt, ihr Richter, bedenket und berücksichtiget, ich beschwöre euch bei den unsterblichen Göttern: ich erinnere euch und erkläre im Voraus, daß, so viel ich einsehe, dieß eine günstige Gelegenheit ist, welche die Gottheit euch verliehen hat, um den ganzen Stand von Haß, Mißgunst, Schmach und Schande zu befreien. Man glaubt,

daß die Strenge und Gewissenhaftigkeit aus unseren Gerichten verschwunden sey, ja, daß es eigentlich gar keine Gerichte mehr gebe. Darum werden wir vom Römischen Volke verachtet und geringgeschätzt: eine schwere und lange Schmach ist es, die auf uns lastet. Aus keinem andern Grunde hat nämlich das Römische Volk die Gewalt der Tribunen so eifrig wieder herzustellen gewünscht. Denn indem es sie verlangte, wollte es in der That nur die Gerichte, während es den Worten nach jene zu verlangen schien. Dieß blieb auch von Quintus Catulus *), diesem weisen und würdigen Manne, nicht unbeachtet, der, als der tapfere und berühmte Cneus Pompejus **) über die Tribunsgewalt einen Antrag machte, und er um seine Meinung befragt wurde, seinen Vortrag mit den gewichtigen Worten anfing: „die versammelten Väter versehen die Gerichte schlecht und schmählich: hätten sie bei ihren richterlichen Aussprüchen der öffentlichen Meinung des Römischen Volkes genügen wollen, so würden die Leute nicht die Tribunsgewalt so sehnlich vermissen." Ja als Pompejus selbst in der ersten Rede, die er nach seiner Ernennung zum Consul vor der Stadt hielt, darauf hindeutete, daß er, was man eifrigst zu erwarten schien, die Tribunsgewalt wieder aufrichten wolle: so erhob sich über diesem Wort ein

*) Derselbe, der im J. R. 676 Consul war: der Sohn des Besiegers der Cimbern. Cicero erwähnt ihn oft z. B. Off. I, 22.

**) In diesem Jahre hatte Pompejus als Consul die Tribunengewalt wiederhergestellt. Liv. Epit. 97. Plutarch im Pomp. 22. Cicero v. d. Gese. III, 9.

Geräusch und vernehmliches Gemurmel des Beifalls in der Versammlung. Als er aber in derselben Rede sagte: die Provinzen seyen der Verheerung und den Quälereien preisgegeben: die Gerichte werden schlecht und verächtlich: dieser Sache wolle er abhelfen und darauf Bedacht nehmen; da gab das Römische Volk nicht blos mit Gemurmel, sondern mit dem lautesten Zurufe seine Gesinnung zu erkennen.

16. Jetzt stehen die Leute auf der Lauer; sie beobachten, wie Jeder von Euch in Erfüllung seiner heiligen Pflichten und Erhaltung der Gesetze sich benehmen werde. Sie sehen, daß seit dem [neuen] Gesetz wegen der Tribunen bisher nur Ein Senator, und zwar von der geringsten Classe *) verurtheilt worden ist. Wiewohl man das nicht tadelt, so findet man doch auch nicht viel Grund, es zu loben. Denn es ist kein Verdienst, da uneigennützig zu seyn, wo Niemand im Stande ist oder einen Versuch macht, zu bestechen. Jetzt ist ein Rechtsfall da, wo wie Ihr über den Beklagten, so das Römische Volk über Euch das Urtheil fällen wird. Bei diesem Menschen wird entschieden werden, ob es denn auch möglich sey, daß durch ein Gericht der Senatoren ein Mann, der höchst schuldig und zugleich sehr reich ist, verurtheilt werde. Sodann ist der Beklagte von der Art, daß Nichts an ihm zu finden ist, als die größren Vergehungen, und sehr viel Geld: wenn er daher freigesprochen wird, so kann keine andere Vermuthung als die allerschändlichste sich festsetzen?

*) Asconius meint, es sey ein armer Senator gewesen, dem es an Geld zu Bestechungen gefehlt. Die Meinung, daß es Dolabella gewesen, sucht Hotomann zu widerlegen.

man wird nämlich glauben, daß nicht durch persönliche Beliebtheit, nicht durch Verwandtschaft, nicht durch anderweitige rechtschaffene Handlungen, nicht durch irgend einen minder wichtigen Fehler, seine so viele und große Vergehungen aufgewogen worden seyen. Endlich werde ich die Sache so führen, ihr Richter, ich werde solche Dinge, so bekannte, so erwiesene, so gewichtige, so offenbare Thatsachen vorbringen, daß Niemand aus Gunst es wagen wird, von Euch seine Lossprechung zu verlangen. Ich habe aber ein ganz sicheres Mittel, um allen Umtrieben jener Leute auf die Spur zu kommen, und sie zu entdecken. Die Verhandlung, wird von mir so geführt werden, daß sie glauben müssen, nicht nur das Publicum zum Ohrenzeugen, sondern auch das Römische Volk zum Augenzeugen bei ihren Berathungen zu haben. Ihr könnet die schon seit einigen Jahren auf diesem Stande haftende Schmach und Verrufenheit tilgen und entfernen. Es ist allgemein anerkannt, daß es seit Einführung der jetzigen Gerichtsverfassung keine Versammlung gegeben hat, die aus so berühmten und würdigen Männern wie diese [Richter], bestanden hätte. Wenn man in diesem Falle einen Anstoß gibt, so wird alle Welt denken, man müsse von nun an nicht mehr andere tüchtigere Männer desselben Standes, was nicht wohl möglich ist, sondern einen ganz andern Stand zu gerichtlichen Entscheidungen suchen.

17. Daher erflehe ich zuerst, ihr Richter, von den unsterblichen Göttern, was ich auch hoffen zu dürfen glaube: daß bei dieser Rechtsverhandlung kein Schlechter ausser dem, der sich schon längst als Solchen gezeigt hat, finden möge:

sodann, wenn mehrere Schlechte sich finden sollten, gebe ich Euch, ihr Richter, und dem Römischen Volke die Versicherung, daß mir gewiß eher die Lebenskraft, als die Anstrengung und Beharrlichkeit, um die Schlechtigkeit Jener zu verfolgen, ausgehen soll. Aber daß eine solche Schandthat, die, wenn sie begangen wäre, ich unter Anstrengungen, Gefahren und Feindschaften, denen ich mich aussetze, streng zu verfolgen gelobe, gar nicht vorkomme, das kannst du, Manius Glabrio, durch deine Weisheit, dein Ansehen, deine Gewissenhaftigkeit verhüten. Vertheidige du die Sache der Gerichte, vertheidige die Sache des strengen Rechtes, der Uneigennützigkeit, der Treue, der Religion: vertheidige die Sache des Senats, daß er, in diesem Gerichte sich erprobend, das Lob und die Gunst des Römischen Volkes sich behaupte. Bedenke, [Wer du bist,] *) auf welcher Stelle du stehest, was dir die Rücksicht auf das Römische Volk, und die Schuld, die du deinen Ahnen zu bezahlen hast, gebietet: laß dir das Acilische Gesetz deines Vaters **) vor der Seele schweben, welches dem Römischen Volke bei Erpressungsklagen treffliche Gerichtssprüche, und strenge Richter verschafft hat. Du bist von den edelsten Vorgängen umgeben, die dir nicht gestatten können, den Ruhm deines Hauses zu vergessen, und Tag und Nacht dich erinnern, daß du den bravsten Mann zum Vater, den weisesten zum Ahnherrn, den ehrwürdigsten

*) Diese eingeschlossenen Worte verwirft Zumpt als Einschiebsel des Manutius.

**) Es wurde im J. R. 652 von dem Tribun Acilius Glabrio gegeben.

zum Schwäher *) gehabt. Wenn du daher die Kraft und Schärfe deines Vaters Glabrio bei dem Widerstande gegen die frechsten Menschen, die Klugheit des Scävola, um die Tücke zu durchschauen, wodurch man deiner und dieser Männer Ehre Schlingen legt, die Standhaftigkeit deines Schwähers Scaurus dir zu eigen machst, so daß Niemand im Stande ist, dich von der wahren Ansicht und dem festen Entschlusse abzubringen; dann wird das Römische Volk sich überzeugen, daß unter einem uneigennützigen und ehrenwerthen Prätor, und einem so auserlesenen Richtervereine, die Größe des Reichthums bei diesem schuldbefleckten Angeklagten mehr dazu beigetragen habe, den Verdacht seiner Verbrechen zu erhöhen, als seine Rettung zu begründen.

18. Ich bin entschlossen, nicht zuzugeben, daß diese Sache an einen andern Prätor und andere Gerichtsbeisitzer gelange. Ich werde nicht dulden, daß die Sache so lange hinausgezogen werde, bis die Sicilier, welche bis jetzt durch die Sclaven der neuernannten Consuln sich nicht von ihrem Entschlusse abbringen ließen, durch die sie — ein Verfahren, das bisher ohne Beispiel ist — vorgeladen wurden, alsdann durch die Lictoren der Consuln herbeigeholt werden, bis diese Unglücklichen, die, bisher Verbündete und Freunde des Römischen Volks, jetzt seine Leibeigene und Schutzflehende sind, nicht allein ihre Rechte und ihre ganze Habe durch den

*) Sein mütterlicher Großvater war der berühmte Rechtsgelehrte Mucius Scävola, und sein Schwäher Marcus Aemilius Scaurus, der die Würde eines Princeps Senatus hatte.

Befehl derselben verlieren, sondern auch nicht einmal mehr ihr verlornes Recht werden beklagen dürfen. Ich werde gewiß nicht dulden, daß, wenn ich über die Sache meinen Vortrag vollendet habe, Jene erst nach vierzig Tagen uns antworten dürfen, wenn meine Anklage durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gerathen seyn würde: ich werde nicht zugeben, daß die Sache dann erst abgeurtheilt werde, wenn diese zahlreiche Zuhörerschaft aus ganz Italien Rom verlassen hat, welche zugleich von allen Seiten her wegen der Wahlversammlungen, Festspiele und Schätzung *) zusammengeströmt ist. Ich glaube, daß der Erfolg dieser Gerichtsverhandlung, und der Gewinn des Ruhmes, so wie die Gefahr des öffentlichen Aergernisses Euch, die Mühe und Sorge mich, die Kunde Dessen, was vorgeht, und die Erinnerung an Das, was Jeder gesprochen, Alle angehen müsse. Ich werde jetzt Etwas thun, was nicht neu ist, sondern von Denen, die jetzt die Angesehensten in unserm Staate sind, schon so gehalten wurde **), daß ich die Zeugen sogleich aufrufe: das Neue, was ihr an mir bemerken werdet, ihr Richter, besteht darin, daß ich die Zeugen so hinstelle, daß ich die ganze Klage zugleich darlege: wenn ich durch Fragen ***), Beweise und Vortrag dieselbe begründet habe,

*) Die Censoren Gellius und Lentulus nahmen damals eine neue Volksschätzung vor.

**) Lucius und Marcus Licinius hatten dieses Verfahren bei einer Anklage des L. Cotta auch beobachtet. Asconius.

***) Hotomann und Lambin wollen das Wort interrogando versetzt wissen: ut interr. totum cr. e. Aber nicht blos

dann werde ich die Zeugen für die Klagepunkte beiziehen *). Es wird also zwischen der gewohnten Anklageweise und dieser neuen kein Unterschied seyn, als der, daß bei jener die Zeugen erst aufgerufen werden, wenn der ganze Vortrag gehalten ist, hier aber die Zeugen bei jedem einzelnen Punkte aufgestellt werden: so daß auch Jene **) dieselbe Freiheit haben zu fragen, Beweise zu führen, und Reden zu halten. Sollte Jemand einen zusammenhängenden Vortrag und Klagrede vermissen; der wird sie bei der zweiten Verhandlung hören können: nun möge er sich überzeugen, daß Das, was wir thun, nothwendig geschehen müsse: wir thun es nämlich, um den boshaften Ränken jener Menschen durch unsern Plan zu begegnen. Es wird nun die Anklage bei dieser ersten Verhandlung folgende seyn: Wir behaupten, daß Cajus Verres nicht allein überhaupt viele willkürliche und grausame Handlungen gegen Römische Bürger und Bundesgenossen begangen, und viele Frevel gegen Götter und Menschen verübt habe; sondern auch insbesondere vierzig Millionen Sestertien ***) aus Sicilien gesetzwidrig weggenommen habe.

---

die Zeugen, auch der Beklagte, konnte und mußte befragt werden.

*) Wolff will ad crimen accommodem so verstehen: ich will dann den Gegnern erlauben, die Zeugen auch zu befragen. Dieß würde eher heißen: alteri parti commodem: und ad crimen wäre überflüssig. Auch steht dasselbe gleich nachher.

**) Wolff bezieht dieß auf die Gegenpartei.

***) 3,819,854 Gulden oder 2,122,141 Thaler. In der Rede gegen Cäc. 5. stehen 100,000,000, vielleicht als runde

Dieß werden wir durch Zeugen, durch Privaturkunden und öffentliche Beweise Euch so klar vor Augen legen, daß ihr erkennen müsset, daß, wenn wir auch Zeit und freie Tage, um für unsre Sache zu sprechen, gehabt hätten, es doch eines langen Vortrags nicht bedurft habe. [Und hiemit sey es genug.]

Summe, oder vorläufige Schätzung, die in dieser späteren Rede auf 40 herabgesetzt wurde: als den genaueren Anschlag.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius, / Kern, Friedrich Heinrich, / Pahl, Wilhelm Matthä
us,

Marcus Tullius Ciceros Werke

Bd.: 28

Stuttgart 1832

A.lat.b. 632 g-27/29
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10244935-4